

## Grundumlagen – Verlautbarungsteil I

Verlautbarung der ab 1.1.2018 geltenden Grundumlagenbeschlüsse gemäß § 141 Abs 5 Wirtschaftskammergesetz (WKG) in der geltenden Fassung iVm § 36 Abs 3 der Geschäftsordnung der WKÖ im Bereich der Wirtschaftskammer Wien

Das Präsidium der Wirtschaftskammer Wien hat in seiner Sitzung vom 11.12.2017 die folgenden von den Fachgruppen gefassten Grundumlagenbeschlüsse genehmigt.

Bei Fachvertretungen wurden die Grundumlagenbeschlüsse der Fachverbände vom Erweiterten Präsidium der Wirtschaftskammer Österreich in der Sitzung am 29.11.2017 genehmigt.

### Inhaltsübersicht Teil I

	Seite
Fachorganisationen der Sparte Gewerbe und Handwerk	G2
Fachorganisationen der Sparte Industrie	G7
Fachorganisationen der Sparte Handel	G8
Fachorganisationen der Sparte Bank und Versicherung	G9
Fachorganisationen der Sparte Transport und Verkehr	G10
Fachorganisationen der Sparte Information und Consulting	G11

# Fachorganisationen der Sparte GEWERBE und HANDWERK

## Landesinnung Bau Wien (101)

Aufgrund des Beschlusses der Fachgruppentagung der Landesinnung Bau Wien vom 04. Oktober 2017 wurde die Grundumlage 2018 für alle dieser Innung gemäß der Fachorganisationsordnung angehörenden Mitglieder pro Mitglied nach der im vorangegangenen Jahr an die Gebietskrankenkasse zu leistenden Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen (Dienstgeber- und Dienstnehmeranteil) festgesetzt.

Zu den Sozialversicherungsbeiträgen zählen neben den Beiträgen zur Pensions-, Kranken-, Unfall- und Arbeitslosenversicherung auch im Wege der Gebietskrankenkasse eingehobenen Sonderbeiträge, wie z. B. der Wohnbauförderungsbeitrag, der Schlechtwetterentschädigungsbeitrag oder der Zuschlag nach dem Insolvenz-Entgeltsicherungsgesetz.

a) Für ganzjährig ruhende Berechtigungen beträgt die Grundumlage .....	€	175,00
b) Für alle anderen Betriebe beträgt die Grundumlage 3,95 % der Bemessungsgrundlage, jedoch mindestens .....	€	350,00
höchstens .....	€	4.750,00

## Landesinnung Wien der Dachdecker, Glaser und Spengler (103)

Aufgrund des Beschlusses der Fachgruppentagung der Landesinnung Wien der Dachdecker, Glaser und Spengler vom 28. September 2017 wurde die Grundumlage 2018 für alle dieser Innung gemäß der Fachorganisationsordnung angehörenden Mitglieder auf Basis des Grundsatzbeschlusses der Bundesinnung vom 08. Juni 2017 mit einem festen Betrag pro Berufsgruppe und einem Prozentsatz nach der im vorangegangenen Jahr an die Gebietskrankenkasse zu leistenden Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen etc. (Dienstgeber- und Dienstnehmeranteil) festgesetzt.

Der feste Betrag wird für den jeweils ersten Standort welcher die Mitgliedschaft zur Landesinnung Wien der Dachdecker, Glaser und Spengler begründet wie folgt - auf Berufsgruppen aufgeteilt - festgesetzt:

### Berufsgruppe Dachdecker

fester Betrag für den ersten Standort im Bundesland Wien .....	€	205,00
fester Betrag für weitere Betriebsstätten .....	€	0,00

### Berufsgruppe Glaser

fester Betrag für den ersten Standort im Bundesland Wien .....	€	205,00
fester Betrag für weitere Betriebsstätten .....	€	0,00

### Berufsgruppe Spengler

fester Betrag für den ersten Standort im Bundesland Wien .....	€	205,00
fester Betrag für weitere Betriebsstätten .....	€	0,00

### alle sonstigen Berechtigungen

fester Betrag für den ersten Standort im Bundesland Wien .....	€	205,00
fester Betrag für weitere Betriebsstätten .....	€	0,00

Sollte ein Mitglied an einem Standort verschiedenen Berufszweigen angehören, so wird lediglich der feste Betrag der Berufsgruppe fällig, welcher die mitgliedschaftsbegründende erste Berechtigung zugeordnet werden kann.

Der Prozentsatz der an die Gebietskrankenkasse zu leistenden Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen wurde mit 1,9 % festgelegt, beträgt jedoch mindestens € 90,00.

Die Grundumlage (Addition von Sockel- und variablem Betrag) darf höchstens € 1.650,00 betragen.

Die Grundumlage ist eine unteilbare Jahresumlage und ist auch für das Kalenderjahr zu entrichten, in dem die mitgliedschaftsbegründende Berechtigung erworben wird oder erlischt.

Ruht die gemäß WKG § 2 Abs. 1 mitgliedschaftsbegründende Berechtigung für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in halber Höhe zu entrichten.

Besteht die Mitgliedschaft zur Landesinnung nicht länger als die Hälfte eines Kalenderjahres, ist die Grundumlage für dieses Kalenderjahr nur in halber Höhe zu entrichten.

Besteht die Mitgliedschaft nicht länger als 31 Tage im ganzen Kalenderjahr, entfällt die Pflicht zur Entrichtung der Grundumlage zur Gänze.

Die Verpflichtung von juristischen Personen zur Zahlung der Grundumlage in doppelter Höhe wird ausgeschlossen.

## Landesinnung Wien der Hafner, Platten- und Fliesenleger und Keramiker (104)

Aufgrund des Beschlusses der Fachgruppentagung der Landesinnung Wien der Hafner, Platten- und Fliesenleger und Keramiker vom 19. September 2017 wurde die Grundumlage 2018 für alle dieser Innung gemäß der Fachorganisationsordnung angehörenden Mitglieder pro Mitglied mit einem festen Betrag in der Höhe von € 290,00 zuzüglich 1,1 % der im vorangegangenen Jahr an die Gebietskrankenkasse zu leistenden Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen etc. (Dienstgeber- und Dienstnehmeranteil) festgesetzt.

Mindestens daher € 290,00

Alleinmeister, die am 1.1.2018 das 65. Lebensjahr vollendet haben, sind beitragsfrei.

Für ganzjährig ruhende Berechtigungen wird die Grundumlage für das betreffende Kalenderjahr mit € 145,00 festgesetzt.

## Landesinnung Wien der Maler und Tapezierer (105)

Aufgrund des Beschlusses der Fachgruppentagung der Landesinnung Wien der Maler und Tapezierer vom 03. Oktober 2017 wurde die Grundumlage 2018 für alle dieser Innung gemäß der Fachorganisationsordnung angehörenden Mitglieder auf Basis des Grundsatzbeschlusses der

Bundesinnung vom 05. Mai 2017 mit einem festen Betrag pro Berufsgruppe und einem Prozentsatz nach der im vorangegangenen Jahr an die Gebietskrankenkasse zu leistenden Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen etc. (Dienstgeber- und Dienstnehmeranteil) festgesetzt.

Der feste Betrag wird für den jeweils ersten Standort welcher die Mitgliedschaft zur Landesinnung Wien der Maler und Tapezierer begründet wie folgt - auf Berufsgruppen aufgeteilt - festgesetzt:

### Berufsgruppe Maler

fester Betrag für den ersten Standort im Bundesland Wien .....	€	0,00
fester Betrag für weitere Betriebsstätten .....	€	0,00

### Berufsgruppe Tapezierer

fester Betrag für den ersten Standort im Bundesland Wien .....	€	0,00
fester Betrag für weitere Betriebsstätten .....	€	0,00

### alle sonstigen Berechtigungen

fester Betrag für den ersten Standort im Bundesland Wien .....	€	0,00
fester Betrag für weitere Betriebsstätten .....	€	0,00

Sollte ein Mitglied an einem Standort verschiedenen Berufszweigen angehören, so wird lediglich der feste Betrag der Berufsgruppe fällig, welcher die mitgliedschaftsbegründende erste Berechtigung zugeordnet werden kann.

Der Prozentsatz der an die Gebietskrankenkasse zu leistenden Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen wurde mit 1,75 % festgelegt. Beträgt jedoch mindestens € 180,00.

Die Grundumlage (Addition von Sockel- und variablem Betrag) darf höchstens € 1.385,00 betragen.

Die Grundumlage ist eine unteilbare Jahresumlage und ist auch für das Kalenderjahr zu entrichten, in dem die mitgliedschaftsbegründende Berechtigung erworben wird oder erlischt.

Ruht die gemäß WKG § 2 Abs. 1 mitgliedschaftsbegründende Berechtigung für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in halber Höhe zu entrichten.

Besteht die Mitgliedschaft zur Landesinnung nicht länger als die Hälfte eines Kalenderjahres, ist die Grundumlage für dieses Kalenderjahr nur in halber Höhe zu entrichten.

Besteht die Mitgliedschaft nicht länger als 31 Tage im ganzen Kalenderjahr, entfällt die Pflicht zur Entrichtung der Grundumlage zur Gänze.

Die Verpflichtung von juristischen Personen zur Zahlung der Grundumlage in doppelter Höhe wird ausgeschlossen.

## Landesinnung Wien der Bauhilfsgewerbe (106)

Aufgrund des Beschlusses der Fachgruppentagung der Landesinnung Wien der Bauhilfsgewerbe vom 09. Oktober 2017 wurde die Grundumlage 2018 für alle dieser Innung gemäß der Fachorganisationsordnung angehörenden Mitglieder pro Mitglied in Abhängigkeit vom Berufszweig mit einem festen Betrag und einem Prozentsatz nach der im vorangegangenen Jahr an die Gebietskrankenkasse zu leistenden Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen etc. (Dienstgeber- und Dienstnehmeranteil) festgesetzt.

Der feste Betrag 2018 wurde für

### A) Berufsgruppe Bauhilfsgewerbe und Pflasterer:

a) natürliche Personen (nicht protokollierte Unternehmer und eingetragene Einzelunternehmer e.U.), offene Gesellschaften (OG), Kommanditgesellschaften (KG) mit .....	€	115,00
---	---	--------

und für

b) Gebietskörperschaften, Genossenschaften, Vereine, Kapitalgesellschaften und alle anderen juristischen Personen mit .....	€	230,00
---	---	--------

festgesetzt. Der Prozentsatz der an die Gebietskrankenkasse zu leistenden Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen wurde für 2018 mit 0 % festgelegt.

Für ruhende Berechtigungen wird, wenn diese Voraussetzung für das ganze Kalenderjahr zugefallen hat, die Grundumlage in halber Höhe festgesetzt.

Besteht die Mitgliedschaft zur Innung nicht länger als die Hälfte des Kalenderjahres, ist die Grundumlage nur in halber Höhe zu entrichten.

### B) Berufsgruppe Bodenleger:

a) natürliche Personen (nicht protokollierte Unternehmer und eingetragene Einzelunternehmer e.U.), offene Gesellschaften (OG), Kommanditgesellschaften (KG) mit .....	€	365,00
---	---	--------

und für

b) Gebietskörperschaften, Genossenschaften, Vereine, Kapitalgesellschaften und alle anderen juristischen Personen mit .....	€	730,00
---	---	--------

festgesetzt. Der Prozentsatz der an die Gebietskrankenkasse zu leistenden Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen wurde für 2018 mit 0 % festgelegt.

Für ruhende Berechtigungen wird, wenn diese Voraussetzung für das ganze Kalenderjahr zugefallen hat, die Grundumlage in halber Höhe festgesetzt.

Besteht die Mitgliedschaft zur Innung nicht länger als die Hälfte des Kalenderjahres, ist die Grundumlage nur in halber Höhe zu entrichten.

### C) Berufsgruppe Steinmetze:

Für die Mitglieder des Berufszweiges Steinmetze wird die Grundumlage 2018 pro Mitglied wie folgt festgesetzt:

a) Grundbetrag pro Berechtigung .....	€	225,00
---------------------------------------	---	--------

b) ein Anteil von der an die Gebietskrankenkasse zu leistenden entsprechenden Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen des vorangegangenen Jahres mit .....	0,85 %
--	--------

• Höchstbetrag .....	€	1.635,00
----------------------	---	----------

Für ruhende Berechtigungen wird, wenn diese Voraussetzung für das ganze Kalenderjahr zugefallen hat, die Grundumlage in halber Höhe festgesetzt.

Besteht die Mitgliedschaft zur Innung nicht länger als die Hälfte des Kalenderjahres, ist die Grundumlage nur in halber Höhe zu entrichten.

#### Fachvertretung Holzbau Wien (107)

Beschlussfassendes Organ: Bundesinnungsausschuss  
Beschlussdatum: 11.5.2017

Höhe: €/Hebesatz 2018

- Fester Betrag für	
a) Natürliche Personen, Einzelfirmen, Personengesellschaften des Handelsrechts (Offene Handelsgesellschaften, Kommanditgesellschaften) sowie eingetragene Erwerbsgesellschaften (Offene Erwerbsgesellschaften, Kommandit- und Erwerbsgesellschaften).....	€ 550,00
b) Gebietskörperschaften, Genossenschaften, Vereine, Kapitalgesellschaften und alle anderen juristischen Personen .....	€ 1.100,00
- Hebesatz von der Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen.....	0,00%
- Ganzjährig ruhende Berechtigung gem. § 123 Abs. 14 WKG	
a) .....	die Hälfte
b) .....	die Hälfte

#### Landesinnung Wien der Tischler und Holzgestalter (108)

Aufgrund des Beschlusses der Fachgruppentagung der Landesinnung Wien der Tischler und Holzgestalter vom 13. Oktober 2017 wurde die Grundumlage 2018 für alle dieser Innung gemäß der Fachorganisationsordnung angehörenden Mitglieder auf Basis des Grundsatzbeschlusses der Bundesinnung vom 24. Mai 2017 mit einem festen Betrag (fixer Betrag pro Betriebsstätte und Berufsgruppe/Berufszweig) und einem Prozentsatz nach der im vorangegangenen Jahr an die Gebietskrankenkasse zu leistenden Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen etc. (Dienstgeber- und Dienstnehmeranteil) festgesetzt.

Der fixe Betrag pro Mitarbeiter bei der Berechnung der Grundumlage auf Basis des Mitarbeiterstandes wird für alle Mitglieder der Landesinnung auf € 0,00 gesetzt.

Die fixen Beträge je Stufe der Sozialversicherungsbeitragssumme des vorangegangenen Jahres werden für alle Mitglieder der Landesinnung auf € 0,00 gesetzt.

Der feste Betrag wird für den jeweils ersten Standort welcher die Mitgliedschaft zur jeweiligen Berufsgruppe innerhalb der Landesinnung der Tischler und Holzgestalter begründet wie folgt - auf Berufsgruppen aufgeteilt - festgesetzt:

a) Berufsgruppe Tischler	
1. Tischler	
2. Parkettbodenleger	
3. Bootbauer	
4. Modellbauer	
5. Hobelwerke sowie	
6. Zusammenbau von Möbelbausätzen	
fester Betrag für den ersten Standort im Bundesland Wien.....	€ 258,00
inkl. Betrag für Sonderleistungen.....	€ 0,00
fester Betrag für weitere Betriebsstätten.....	€ 0,00

Der Prozentsatz der an die Gebietskrankenkasse zu leistenden Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen wurde mit 1,65 % festgelegt.

Die Grundumlage (Addition vom festen Betrag und variablen Betrag) darf höchstens € 2.210,00 betragen.

Ruht die gemäß WKG § 2 Abs. 1 mitgliedschaftsbegründende Berechtigung zur Berufsgruppe für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, beträgt die Grundumlage € 129,00.

b) Berufsgruppe Holzgestalter	
1. Bildhauer	
2. Binder	
3. Bürsten- und Pinselmacher	
4. Drechsler	
5. Erzeugung und Service von Sportartikel	
6. Erzeugung von Spielzeug aller Art	
7. Erzeugung von Schmuckgegenständen und Haushaltsartikel	
8. Korb- und Möbelflechter	
9. Wurzelschnitzer	
fester Betrag für den ersten Standort im Bundesland Wien.....	€ 150,00
inkl. Betrag für Sonderleistungen.....	€ 0,00
fester Betrag für weitere Betriebsstätten.....	€ 0,00

Der Prozentsatz der an die Gebietskrankenkasse zu leistenden Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen wurde mit 2,5 % festgelegt.

Die Grundumlage (Addition vom festen Betrag und variablen Betrag) darf höchstens € 1.000,00 betragen.

Ruht die gemäß WKG § 2 Abs. 1 mitgliedschaftsbegründende Berechtigung zur Berufsgruppe für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, beträgt die Grundumlage € 75,00.

c) alle Sonstigen	
fester Betrag für den ersten Standort im Bundesland Wien.....	€ 150,00
inkl. Betrag für Sonderleistungen.....	€ 0,00
fester Betrag für weitere Betriebsstätten.....	€ 0,00

Der Prozentsatz der an die Gebietskrankenkasse zu leistenden Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen wurde mit 2,5 % festgelegt.

Die Grundumlage (Addition vom festen Betrag und variablen Betrag) darf höchstens € 1.000,00 betragen.

Ruht die gemäß WKG § 2 Abs. 1 mitgliedschaftsbegründende Berechtigung zur Berufsgruppe für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, beträgt die Grundumlage € 75,00.

Alleinmeister der Gruppe a, b und c, die am 1.1.2018 das 65. Lebensjahr vollendet haben, sind beitragsfrei.

Die Grundumlage ist eine unteilbare Jahresumlage und ist auch für das Kalenderjahr zu entrichten, in dem die mitgliedschaftsbegründende Berechtigung erworben wird oder erlischt.

Besteht die Mitgliedschaft zu einer Berufsgruppe innerhalb der Landesinnung nicht länger als die Hälfte eines Kalenderjahres, ist die Grundumlage für dieses Kalenderjahr nur in halber Höhe zu entrichten.

Besteht die Mitgliedschaft zu einer Berufsgruppe innerhalb der Landesinnung nicht länger als 31 Tage im ganzen Kalenderjahr, entfällt die Pflicht zur Entrichtung der Grundumlage zur Gänze.

Die Verpflichtung von juristischen Personen zur Zahlung der Grundumlage in doppelter Höhe wird ausgeschlossen.

#### Landesinnung Wien der Metalltechniker (110)

Aufgrund des Beschlusses der Fachgruppentagung der Landesinnung Wien der Metalltechniker vom 12. Oktober 2017 wurde die Grundumlage 2018 für alle dieser Innung gemäß der Fachorganisationsordnung angehörenden Mitglieder wie folgt festgesetzt:

Pro Mitglied ist ein fester Betrag in Höhe von € 140,00 zuzüglich 1,19 % der im Jahr 2017 an die Gebietskrankenkasse zu leistenden Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen (Dienstgeber- und Dienstnehmeranteil) zu entrichten.

Für die Berufsgruppe 0100 (Metalltechnik für Metall- und Maschinenbau) sowie 0200 (Metalltechnik für Schmiede und Fahrzeugbau) wird zusätzlich zur Grundumlage für die Nutzung des Normenpakets jährlich ein Betrag von € 40,00 vorgeschrieben. Dieser Beschluss wurde bei der Fachgruppentagung vom 3.10.2012 für den Zeitraum 31.1.2011 bis 31.12.2021 gefasst.

Die so ermittelte Grundumlage wird auf volle €-Beträge gerundet.	
Alleinmeister, welche am 1.1.2018 das 70. Lebensjahr erreicht haben.....	beitragsfrei
Nichtbetriebe (bis 1.1.2018 gemeldet), wenn diese Voraussetzung für das ganze Kalenderjahr 2018 zugefallen hat.....	€ 70,00
Mindestsatz.....	€ 140,00
Höchstsatz.....	€ 1.600,00

Mitglieder mit einer erst nach dem 1.1.2018 neu erlangten Gewerbeberechtigung werden im ersten Jahr ihrer Mitgliedschaft mit dem Mindestsatz eingestuft.

Bei Übernahme eines Betriebes erfolgt die Einstufung ebenfalls mit einem festen Betrag in der Höhe von € 140,00 zuzüglich 1,19 % der im Jahr 2017 zu leistenden Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen; gleichgültig dabei ist, ob diese Summe jeweils noch vom Übergeber oder bereits vom Übernehmer an die Gebietskrankenkasse zu entrichten gewesen ist.

#### Landesinnung Wien der Sanitär-, Heizungs- und Lüftungstechniker (111)

Aufgrund des Beschlusses der Fachgruppentagung der Landesinnung Wien der Sanitär-, Heizungs- und Lüftungstechniker vom 12. Oktober 2017 wurde die Grundumlage 2018 für alle dieser Innung gemäß der Fachorganisationsordnung angehörenden Mitglieder pro Mitglied in einem festen Betrag in Höhe von € 120,00 und in einem Prozentsatz der jeweiligen Klasse nach der im Vorjahr an die Gebietskrankenkasse zu leistenden Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen etc. (Dienstgeber- und Dienstnehmeranteil) für alle Arbeitnehmer einschließlich Lehrlinge wie unten angegeben festgesetzt.

Klasse	Sozialversicherungsbeiträge	%	Variabler Teil
Kl. 1	SV-Beiträge	bis € 3.634,00	2,201% € 80,00
Kl. 2	SV-Beiträge über	€ 3.634,00 bis € 10.901,00	1,101% € 120,00
Kl. 3	SV-Beiträge über	€ 10.901,00 bis € 19.622,00	1,019% € 200,00
Kl. 4	SV-Beiträge über	€ 19.622,00 bis € 29.069,00	1,204% € 350,00
Kl. 5	SV-Beiträge über	€ 29.069,00 bis € 34.883,00	1,376% € 480,00
Kl. 6	SV-Beiträge über	€ 34.883,00 bis € 41.424,00	1,400% € 580,00
Kl. 7	SV-Beiträge über	€ 41.424,00 bis € 48.691,00	1,540% € 750,00
Kl. 8	SV-Beiträge über	€ 48.691,00 bis € 56.685,00	1,500% € 850,00
Kl. 9	SV-Beiträge über	€ 56.685,00 bis € 72.673,00	1,321% € 960,00
Kl. 10	SV-Beiträge über	€ 72.673,00 bis € 109.009,00	1,009% € 1.100,00
Kl. 11	SV-Beiträge über	€ 109.009,00 bis € 145.346,00	0,895% € 1.300,00
Kl. 12	SV-Beiträge über	€ 145.346,00 bis € 181.682,00	0,798% € 1.450,00
Kl. 13	SV-Beiträge über	€ 181.682,00 bis € 400.000,00	0,413% € 1.650,00
Kl. 14	SV-Beiträge über	€ 400.000,00 bis € 700.000,00	0,257% € 1.800,00
Kl. 15	SV-Beiträge über	€ 700.000,00 bis € 1.000.000,00	0,200% € 2.000,00
Kl. 16	SV-Beiträge über	€ 1.000.000,00 bis € 2.000.000,00	0,120% € 2.400,00
Kl. 17	SV-Beiträge über	€ 2.000.000,00	0,140% € 2.800,00

Die Höhe der Gesamtumlage ergibt sich somit aus der Summe des festen Betrages und des variablen Betrages.

Für ruhende Berechtigungen wird, wenn diese Voraussetzung für das ganze Kalenderjahr zugefallen hat, die Grundumlage in halber Höhe festgesetzt.

#### Landesinnung Wien der Elektro-, Gebäude-, Alarm- und Kommunikationstechniker (112)

Aufgrund des Beschlusses der Fachgruppentagung der Landesinnung Wien der Elektro-, Gebäude-, Alarm- und Kommunikationstechniker vom 12. Oktober 2017 wurde die Grundumlage 2018 für alle dieser Innung gemäß der Fachorganisationsordnung angehörenden Mitglieder pro Mitglied wie folgt beschlossen:

Die Grundumlage setzt sich aus einem festen Betrag in Höhe von € 110,00 und in einem nach 24 Klassen aufgeteilten Betrag als Promillesatz vom jeweiligen Klassenhöchstsatz nach der im Jahre 2017 an die Sozialversicherungsanstalten zu leistenden Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen etc. (Dienstgeber- und Dienstnehmeranteil) für alle Arbeitnehmer einschließlich Lehrlinge, wie unten angegeben, zusammen.

Die Klasse 1 ist beitragsfrei. Die Promillesätze betragen: Kl. 3: 0,0 %; Kl. 4: 70 %; Kl. 5: 41,50 %; Kl. 6: 34,50 %; Kl. 7: 29,00 %; Kl. 8: 31,00 %; Kl. 9: 30,00 %; Kl. 10: 26,91 %; Kl. 11: 25,31 %; Kl. 12: 22,15 %; Kl. 13: 20,38 %; Kl. 14: 19,57 %; Kl. 15: 17,46 %; Kl. 16: 15,39 %; Kl. 17: 13,65 %; Kl. 18: 12,45 %; Kl. 19: 11,07 %; Kl. 20: 9,10 %; Kl. 21: 7,11 %; Kl. 22: 6,29 %; Kl. 23: 4,40 %; Kl. 24: 4,56 %.

Ein Anteil des festen Betrages der Grundumlage in der Höhe von € 55,00 ist für die datentechnischen Produkte der EDS-Datenservice GmbH vorgesehen. Alle Mitglieder der Landesinnung Wien der Elektro-, Gebäude-, Alarm- und Kommunikationstechniker haben damit einen kostenlosen Anspruch auf die datentechnischen Produkte der EDS-Datenservice GmbH bzw. erhalten bei einigen Produkten Sonderkonditionen.

Klasse	Alleinmeister über 65 Jahre	Gesamtbetrag (fester Betrag inkl. Promillesatz)
Kl. 1	beitragsfrei	€ 110,00
Kl. 2	Ganzjährig ruhende Berechtigungen	€ 165,00
Kl. 3	Sozialversicherungsbeiträge	bis € 500,00 € 235,00
Kl. 4	Sozialversicherungsbeiträge über	€ 500,00 bis € 1.000,00 € 372,50
Kl. 5	Sozialversicherungsbeiträge über	€ 1.000,00 bis € 5.000,00 € 441,00
Kl. 6	Sozialversicherungsbeiträge über	€ 5.000,00 bis € 8.000,00

Kl. 7 Sozialversicherungsbeiträge über € 8.000,00	bis € 11.500,00	€ 498,50
Kl. 8 Sozialversicherungsbeiträge über € 11.500,00	bis € 15.500,00	€ 645,50
Kl. 9 Sozialversicherungsbeiträge über € 15.500,00	bis € 19.000,00	€ 735,00
Kl. 10 Sozialversicherungsbeiträge über € 19.000,00	bis € 23.000,00	€ 784,00
Kl. 11 Sozialversicherungsbeiträge über € 23.000,00	bis € 29.000,00	€ 899,00
Kl. 12 Sozialversicherungsbeiträge über € 29.000,00	bis € 39.000,00	€ 1.029,00
Kl. 13 Sozialversicherungsbeiträge über € 39.000,00	bis € 50.000,00	€ 1.184,00
Kl. 14 Sozialversicherungsbeiträge über € 50.000,00	bis € 60.000,00	€ 1.339,00
Kl. 15 Sozialversicherungsbeiträge über € 60.000,00	bis € 79.000,00	€ 1.544,00
Kl. 16 Sozialversicherungsbeiträge über € 79.000,00	bis € 100.000,00	€ 1.704,00
Kl. 17 Sozialversicherungsbeiträge über € 100.000,00	bis € 130.000,00	€ 1.939,50
Kl. 18 Sozialversicherungsbeiträge über € 130.000,00	bis € 167.000,00	€ 2.244,00
Kl. 19 Sozialversicherungsbeiträge über € 167.000,00	bis € 215.000,00	€ 2.545,00
Kl. 20 Sozialversicherungsbeiträge über € 215.000,00	bis € 290.000,00	€ 2.804,00
Kl. 21 Sozialversicherungsbeiträge über € 290.000,00	bis € 400.000,00	€ 3.009,00
Kl. 22 Sozialversicherungsbeiträge über € 400.000,00	bis € 500.000,00	€ 3.310,00
Kl. 23 Sozialversicherungsbeiträge über € 500.000,00	bis € 720.000,00	€ 3.335,00
Kl. 24 Sozialversicherungsbeiträge über € 720.000,00		€ 3.448,00

Bei Übernahme eines Betriebes erfolgt die Einstufung ebenfalls nach der 2017 zu leistenden Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen; gleichgültig dabei ist, ob diese Summe jeweils noch vom Übergeber oder bereits vom Übernehmer an die Sozialversicherungsanstalten zu entrichten gewesen ist.

**Landesinnung Wien der Fahrzeugtechnik (115)**

Aufgrund des Beschlusses der Fachgruppentagung der Landesinnung Wien der Fahrzeugtechnik vom 11. Oktober 2017 wurde die Grundumlage ab 2018 für alle dieser Innung gemäß der Fachorganisationsordnung angehörenden Mitglieder, aus einem festen Betrag und einem Prozentsatz der im vorangegangenen Jahr an die Gebietskrankenkasse zu leistenden Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen festgesetzt.

Der feste Betrag wurde für die Mitglieder des Berufszweiges Kfz-Technik mit ...€	150,00
für die Mitglieder Berufszweiges Karosseriebautechnik mit .....	150,00
und dem Prozentsatz der an die Gebietskrankenkasse zu leistenden Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen (Dienstgeber- und Dienstnehmeranteil) mit .....	1,2 %
(auf volle €-Beträge gerundet)	
mindestens daher .....	150,00
jedoch höchstens .....	1.500,00

festgesetzt.  
Bei Übernahme eines Betriebes erfolgt die Einstufung ebenfalls nach der im vorangegangenen Jahr zu leistenden Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen; gleichgültig dabei ist, ob diese Summe jeweils noch vom Übergeber oder bereits vom Übernehmer an die Gebietskrankenkasse zu entrichten gewesen ist.

Für ganzjährig ruhende Berechtigungen wurde die Grundumlage mit € 75,00 festgesetzt.

Besteht die Mitgliedschaft zur Innung nicht länger als die Hälfte des betreffenden Kalenderjahres, ist die Grundumlage für dieses Kalenderjahr nur in halber Höhe zu entrichten.

**Landesinnung Wien der Schuhmacher (118a)**

Aufgrund des Beschlusses der Fachgruppentagung der Landesinnung Wien der Schuhmacher vom 3. Oktober 2017 wurde die Grundumlage 2018 für alle dieser Innung gemäß der Fachorganisationsordnung angehörenden Mitglieder pro Gewerbeberechtigung in einen festen Betrag und einen variablen Betrag in 2 Gruppen festgesetzt:

Gruppe 1: Schuhmacher, Instandsetzer von Schuhen, Oberteilherrichter, Erzeuger von Haus-, Turn-, Kleinstkinderschuh, Schuheinlagen, Schuhzubehör und Schuhhausputzereien		
Gruppe 2: Orthopädienschuhmacher		
Fester Betrag:		
Für die erste Berechtigung in der jeweiligen Gruppe gelten folgende Sätze:		
	Gruppe 1	Gruppe 2
a) natürliche Personen (nicht protokollierte Unternehmer und eingetragene Einzelunternehmer e.U.), offene Gesellschaften (OG), Kommanditgesellschaften (KG)	€ 220,00	€ 409,00
b) Gebietskörperschaften, Genossenschaften, Vereine, Kapitalgesellschaften und alle anderen juristischen Personen	€ 440,00	€ 818,00
Für jede weitere Berechtigung in der jeweiligen Gruppe wurden folgende Sätze beschlossen:		
	Gruppe 1	Gruppe 2
a) natürliche Personen (nicht protokollierte Unternehmer und eingetragene Einzelunternehmer e.U.), offene Gesellschaften (OG), Kommanditgesellschaften (KG)	€ 314,00	€ 502,00
b) Gebietskörperschaften, Genossenschaften, Vereine, Kapitalgesellschaften und alle anderen juristischen Personen	€ 628,00	€ 1.004,00

Variabler Betrag:  
Zusätzlich wird für Mitglieder ein Promillesatz der im vorangegangenen Jahr an die Gebietskrankenkasse zu leistenden Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen (Dienstgeber- und Dienstnehmeranteil) in Höhe von 0,0 ‰ festgesetzt.

Für ruhende Berechtigungen wird, wenn diese Voraussetzung für das ganze Kalenderjahr zu trifft, die Grundumlage in halber Höhe festgesetzt.

Sollte die ruhende Berechtigung im Laufe des Jahres 2018 aktiviert werden, wird die Differenz zur vollen Höhe der Grundumlage nachverrechnet.

**Fachgruppe Wien der Gesundheitsberufe (118b)**

Aufgrund des Beschlusses der Fachgruppentagung der Fachgruppe Wien der Gesundheitsberufe vom 12. Oktober 2017 wurde die Grundumlage 2018 für alle dieser Fachgruppe gemäß der Fachorganisationsordnung angehörenden Mitglieder pro Gewerbeberechtigung in einem festen Betrag und einem Prozentsatz, an der im vorangegangenen Jahr an die jeweilige Sozialversicherungsanstalt zu leistenden Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen etc. (Dienstgeber- und Dienstnehmeranteil) festgesetzt.

Gruppe 1: Augenoptiker, Kontaktlinsenoptiker, Hörgeräteakustiker, Herstellung von künstlichen Augen aus Glas		
--	--	--

Gruppe 2: Zahntechniker  
Gruppe 3: Bandagisten, Orthopädietechniker, Niederwarenerzeuger

1.) fester Betrag:  
Für die erste Berechtigung in der jeweiligen Gruppe werden folgende Sätze beschlossen:

	Gruppe 1	Gruppe 2	Gruppe 3
	€ 960,00	€ 750,00	€ 300,00

Für weitere Betriebsstätten im Sinne des § 46 GewO 1994 – wurden folgende Sätze beschlossen:

	Gruppe 1	Gruppe 2	Gruppe 3
	€ 900,00	€ 900,00	€ 450,00

2.) variabler Betrag:  
Der Prozentsatz an der im vorangegangenen Jahr an die jeweilige Sozialversicherungsanstalt zu leistenden Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen (Dienstgeber- und Dienstnehmeranteil) wird wie folgt festgesetzt:

	Gruppe 1	Gruppe 2	Gruppe 3
	0,3 %	0,6 %	0,6 %

Bei Übernahme eines Betriebes erfolgt die Einstufung ebenfalls nach der im vorangegangenen Jahr zu leistenden Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen; gleichgültig dabei ist, ob diese Summe jeweils noch vom Übergeber oder bereits vom Übernehmer an die jeweilige Sozialversicherungsanstalt zu entrichten gewesen ist.

Für ruhende Berechtigungen wird, wenn diese Voraussetzung für das ganze Kalenderjahr zu trifft, die Grundumlage in halber Höhe festgesetzt.

Sollte die ruhende Berechtigung im Laufe des Jahres 2018 aktiviert werden, wird die Differenz zur vollen Höhe der Grundumlage nachverrechnet.

**Landesinnung Wien der Fußpfleger, Kosmetiker und Masseur (120)**

Aufgrund des Beschlusses der Fachgruppentagung der Landesinnung Wien der Fußpfleger, Kosmetiker und Masseur vom 2. Oktober 2017 wurde die Grundumlage 2018 für alle dieser Innung gemäß der Fachorganisationsordnung angehörenden Mitglieder pro Mitglied wie folgt festgesetzt:

Einzelunternehmer/Einzelunternehmerinnen, die im Jahr 2017 das 65. Lebensjahr vollendet haben und das Gewerbe aufrecht betreiben, sind .....	beitragsfrei
Aktive Betriebe, für die für das Jahr 2017 keine an die Gebietskrankenkasse zu leistenden Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen etc. (Dienstgeber- und Dienstnehmeranteil) vorliegt.....	€ 130,00
Alle übrigen Mitgliedsbetriebe € 130,00 fester Betrag zuzüglich 20 ‰ der im vorangegangenen Jahr an die Gebietskrankenkasse zu leistenden Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen etc. (Dienstgeber- und Dienstnehmeranteil), auf volle €-Beträge gerundet, jedoch maximal.....	€ 604,00

Bei Übernahme eines Betriebes erfolgt die Einstufung ebenfalls nach der im vorangegangenen Jahr zu leistenden Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen; gleichgültig dabei ist, ob diese Summe jeweils noch vom Übergeber (von der Übergeberin) oder bereits vom Übernehmer (von der Übernehmerin) an die Gebietskrankenkasse zu entrichten gewesen ist.

Für ruhende Berechtigungen wird, wenn diese Voraussetzung für das ganze Kalenderjahr zu trifft, die Grundumlage in halber Höhe festgesetzt.

Sollte die ruhende Berechtigung im Laufe des Jahres 2018 aktiviert werden, wird die Differenz zur vollen Höhe der Grundumlage nachverrechnet.

**Landesinnung Wien der Gärtner und Floristen (121)**

Aufgrund des Beschlusses der Fachgruppentagung der Landesinnung Wien der Gärtner und Floristen vom 28. September 2017 wurde die Grundumlage 2018 für alle dieser Innung gemäß der Fachorganisationsordnung angehörenden Mitglieder pro Gewerbeberechtigung in einem festen Betrag und einem Prozentsatz, an der im Vorjahr an die jeweilige Sozialversicherungsanstalt zu leistenden Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen etc. (Dienstgeber- und Dienstnehmeranteil) festgesetzt.

Gruppe 1: Gärtner, Friedhofsgärtner, einfachste Gartenarbeiten bzw. eingeschränkte Gewerbeumfänge, Baumfällung und Rodung		
Gruppe 2: Floristen (Blumenbinder), Blumeneinzelhandel, Kleinhandel mit Schnittblumen		
Für die erste Berechtigung in der jeweiligen Gruppe werden folgende Sätze beschlossen:		
	Gruppe 1	Gruppe 2
1.) fester Betrag:		
a) natürliche Personen (nicht protokollierte Unternehmer und eingetragene Einzelunternehmer e.U.), offene Gesellschaften (OG), Kommanditgesellschaften (KG)	€ 180,00	€ 276,00
b) Gebietskörperschaften, Genossenschaften, Vereine, Kapitalgesellschaften und alle anderen juristischen Personen	€ 360,00	€ 552,00
Für jede weitere Berechtigung in der jeweiligen Gruppe wurden folgende Sätze beschlossen:		
a) natürliche Personen (nicht protokollierte Unternehmer und eingetragene Einzelunternehmer e.U.), offene Gesellschaften (OG), Kommanditgesellschaften (KG)	€ 210,00	€ 300,00
b) Gebietskörperschaften, Genossenschaften, Vereine, Kapitalgesellschaften und alle anderen juristischen Personen	€ 420,00	€ 600,00

2.) variabler Betrag:  
Der Prozentsatz an der im vorangegangenen Jahr an die jeweilige Sozialversicherungsanstalt zu leistenden Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen (Dienstgeber- und Dienstnehmeranteil) beträgt

	0,20 %	0,30 %
--	--------	--------

Bei Übernahme eines Betriebes erfolgt die Einstufung ebenfalls nach der im vorangegangenen Jahr zu leistenden Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen; gleichgültig dabei ist, ob diese Summe jeweils noch vom Übergeber oder bereits vom Übernehmer an die jeweilige Sozialversicherungsanstalt zu entrichten gewesen ist.

Für ruhende Berechtigungen wird, wenn diese Voraussetzung für das ganze Kalenderjahr zu trifft, die Grundumlage in halber Höhe festgesetzt.

Sollte die ruhende Berechtigung im Laufe des Jahres 2018 aktiviert werden, wird die Differenz zur vollen Höhe der Grundumlage nachverrechnet.



**Landesinnung Wien der Berufsfotografen (122)**

Aufgrund des Beschlusses der Fachgruppentagung der Landesinnung Wien der Berufsfotografen vom 12. September 2017 wurde die Grundumlage 2018 für alle dieser Innung gemäß der Fachorganisationsordnung angehörenden Mitglieder pro Gewerbeberechtigung mit einem festen Betrag und Beträgen nach Staffellung der Sozialversicherungsbeitragssumme des zweitvorangegangenen Jahres, einem Betrag pro Mitarbeiter und einem Betrag für jeden außerhalb der Betriebsstätte aufgestellten, einschlägigen Automaten festgesetzt:

A) Grundumlage für Mitglieder der Landesinnung Wien der Berufsfotografen mit Ausnahme der Lichtpauser und Fotokopierer:

1) fester Betrag		
a) natürliche Personen (nicht protokollierte Unternehmer und eingetragene Einzelunternehmer e.U.), offene Gesellschaften (OG), Kommanditgesellschaften (KG) .....	€	190,00
b) Gebietskörperschaften, Genossenschaften, Vereine, Kapitalgesellschaften und alle anderen juristischen Personen .....	€	380,00
2) Betrag nach Staffellung der SV-Beitragssumme		
• Für Mitglieder, bei denen die im Jahre 2016 an die Gebietskrankenkasse zu zahlende Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen (Dienstgeber- und Dienstnehmeranteil) € 4.360,00 nicht übersteigt, zusätzlich .....	€	0,00
• Für Mitglieder, bei denen die im Jahre 2016 an die Gebietskrankenkasse zu zahlende Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen (Dienstgeber- und Dienstnehmeranteil) über € 4.360,00 bis € 7.267,00, zusätzlich .....	€	120,00
• Für Mitglieder, bei denen die im Jahre 2016 an die Gebietskrankenkasse zu zahlende Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen (Dienstgeber- und Dienstnehmeranteil) € 7.267,00 übersteigt, zusätzlich .....	€	172,00

3) Ein Zuschlag pro Mitarbeiter wird nicht eingehoben.  
4) Zusätzlich für jeden Automaten, den ein Mitglied außerhalb seines Standortes betreibt, jeweils .....

B) Grundumlage pro Gewerbeberechtigung, lautend auf „Lichtpauser“ oder „Fotokopierer“:

1) fester Betrag		
a) natürliche Personen (nicht protokollierte Unternehmer und eingetragene Einzelunternehmer e.U.), offene Gesellschaften (OG), Kommanditgesellschaften (KG) .....	€	173,00
b) Gebietskörperschaften, Genossenschaften, Vereine, Kapitalgesellschaften und alle anderen juristischen Personen .....	€	346,00
2) Betrag nach Staffellung der SV-Beitragssumme		
• Für Mitglieder, bei denen die im Jahre 2016 an die Gebietskrankenkasse zu zahlenden Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen (Dienstgeber- und Dienstnehmeranteil) € 4.360,00 nicht übersteigt, zusätzlich .....	€	0,00
• Für Mitglieder, bei denen die im Jahre 2016 an die Gebietskrankenkasse zu zahlenden Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen (Dienstgeber- und Dienstnehmeranteil) € 4.360,00 übersteigt, zusätzlich .....	€	92,00

3) Ein Zuschlag pro Mitarbeiter wird nicht eingehoben.  
4) Zusätzlich für jeden Automaten, den ein Mitglied außerhalb seines Standortes betreibt, jeweils .....

Für weitere Betriebsstätten im Sinne des § 46 GewO 1994, sofern sich der Hauptbetrieb in Wien befindet, werden folgende Sätze beschlossen:

a) natürliche Personen (nicht protokollierte Unternehmer und eingetragene Einzelunternehmer e.U.), offene Gesellschaften (OG), Kommanditgesellschaften (KG) .....	€	104,00
b) Gebietskörperschaften, Genossenschaften, Vereine, Kapitalgesellschaften und alle anderen juristischen Personen .....	€	208,00

Für ganzjährig ruhende Berechtigungen wurde die Grundumlage 2018 mit dem halben Betrag der jeweils anzuwendenden Beitragsstufe festgesetzt.

Bei Übernahme eines Betriebes erfolgt die Einstufung ebenfalls nach der 2016 zu leistenden Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen; gleichgültig dabei ist, ob diese Summe jeweils noch vom Übergeber oder bereits vom Übernehmer an die Gebietskrankenkasse zu entrichten gewesen ist.

**Landesinnung Wien der Denkmal-, Fassaden- und Gebäudereiniger (123a)**

Aufgrund des Beschlusses der Fachgruppentagung der Landesinnung Wien der Denkmal-, Fassaden- und Gebäudereiniger vom 12. Oktober 2017 wurde die Grundumlage 2018 für alle dieser Innung gemäß der Fachorganisationsordnung angehörenden Mitglieder auf Basis des Grundsatzbeschlusses der Bundesinnung vom 19. Mai 2017 mit einem festen Betrag (fixer Betrag pro Betriebsstätte und Berufsgruppe/Berufsweig) und einem Prozentsatz nach der im vorangegangenen Jahr an die Gebietskrankenkasse zu leistenden Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen etc. (Dienstgeber- und Dienstnehmeranteil) festgesetzt.

Der feste Betrag wird für den jeweils ersten Standort welcher die Mitgliedschaft zur jeweiligen Berufsgruppe innerhalb der Landesinnung Wien der Denkmal-, Fassaden- und Gebäudereiniger begründet wie folgt - auf Berufsgruppen aufgeteilt - festgesetzt:

a) Berufsgruppe Denkmal-, Fassaden- und Gebäudereiniger und alle sonstigen, nicht ausdrücklich einer anderen Landesinnung zugehörigen Reinigungsgewerbe		
fester Betrag für den ersten Standort im Bundesland Wien .....	€	460,00
fester Betrag für weitere Betriebsstätten .....	€	0,00

Der Prozentsatz der an die Gebietskrankenkasse zu leistenden Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen wurde mit 0,7 % festgelegt.

Die Grundumlage (Addition vom festen Betrag und variablen Betrag) darf höchstens € 2.700,00 betragen.

Ruht die gemäß WKG § 2 Abs. 1 mitgliedschaftsbegründende Berechtigung zur Berufsgruppe für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, beträgt die Grundumlage € 115,00.

b) Berufsgruppe Hausbetreuungstätigkeiten (Hausbesorger, Hausservice)		
fester Betrag für den ersten Standort im Bundesland Wien .....	€	230,00
fester Betrag für weitere Betriebsstätten .....	€	0,00

Der Prozentsatz der an die Gebietskrankenkasse zu leistenden Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen wurde mit 0,7 % festgelegt.

Die Grundumlage (Addition vom festen Betrag und variablen Betrag) darf höchstens € 2.700,00 betragen.

Ruht die gemäß WKG § 2 Abs. 1 mitgliedschaftsbegründende Berechtigung zur Berufsgruppe für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, beträgt die Grundumlage € 115,00.

Alleinmeister der Gruppe a und b, die am 1.1.2018 das 70. Lebensjahr vollendet haben, sind beitragsfrei.

Die Grundumlage ist eine unteilbare Jahresumlage und ist auch für das Kalenderjahr zu entrichten, in dem die mitgliedschaftsbegründende Berechtigung erworben wird oder erlischt.

Besteht die Mitgliedschaft zu einer Berufsgruppe innerhalb der Landesinnung nicht länger als die Hälfte eines Kalenderjahres, ist die Grundumlage für dieses Kalenderjahr nur in halber Höhe zu entrichten.

Besteht die Mitgliedschaft zu einer Berufsgruppe innerhalb der Landesinnung nicht länger als 31 Tage im ganzen Kalenderjahr, entfällt die Pflicht zur Entrichtung der Grundumlage zur Gänze.

Die Verpflichtung von juristischen Personen zur Zahlung der Grundumlage in doppelter Höhe wird ausgeschlossen.

**Landesinnung Wien der Rauchfangkehrer (125a)**

Aufgrund des Beschlusses der Fachgruppentagung der Landesinnung Wien der Rauchfangkehrer vom 26. September 2017 wurde die Grundumlage 2018 für alle dieser Innung gemäß der Fachorganisationsordnung angehörenden Mitglieder wie folgt festgesetzt:

- Die Anzahl der Betriebsstätten mit einem festen Betrag von € 135,00 pro Betriebsstätte. Der Abschlag für die zweite Betriebsstätte oder für weitere Betriebsstätten beträgt 0,00 Prozent.
- Die Anzahl der Mitarbeiter mit einem festen Betrag von € 0,00 pro Mitarbeiter.
- Der steuerpflichtige Jahresumsatz des Jahres 2016 mit einem Hebesatz in Höhe von 0,42 Prozent.
- Die Anzahl der Sterbefälle des vorangegangenen Kalenderjahres pro Betriebsstätte mit einem fixen Betrag von € 0,00

Für ganzjährig ruhende Berechtigungen wurde die Grundumlage 2018 in halber Höhe festgesetzt.

Bei Nichtvorlage des für die ordnungsgemäße Einstufung notwendigen Umsatzsteuerbescheides erfolgt die Einstufung durch Schätzung.

Bei Übernahme eines Betriebes erfolgt die Einstufung ebenfalls nach der 2016 erzielten Umsatzsumme; gleichgültig dabei ist, ob diese Summe jeweils noch vom Übergeber oder bereits vom Übernehmer des Betriebes erzielt worden ist.

**Fachgruppe Wien der gewerblichen Dienstleister (126)**

Aufgrund des Beschlusses der Fachgruppentagung der Fachgruppe Wien der gewerblichen Dienstleister vom 14. September 2017 wurde die Grundumlage 2018 für alle dieser Fachgruppe gemäß der Fachorganisationsordnung angehörenden Mitglieder pro Gewerbeberechtigung mit einem festen Betrag mit Ausnahme der Berufszweige Berufsdetektive, Bewachungsgewerbe, Personaldienstleister (Arbeitskräfteüberlasser) und Sprachdienstleister folgend festgesetzt:

a) natürliche Personen (nicht protokollierte Unternehmer und eingetragene Einzelunternehmer e.U.), offene Gesellschaften (OG), Kommanditgesellschaften (KG) .....	€	80,00
b) Gebietskörperschaften, Genossenschaften, Vereine, Kapitalgesellschaften und alle anderen juristischen Personen .....	€	160,00

Für den Berufszweig Berufsdetektive wurde die Grundumlage 2018 pro Gewerbeberechtigung mit einem festen Betrag folgend festgesetzt:

a) natürliche Personen (nicht protokollierte Unternehmer und eingetragene Einzelunternehmer e.U.), offene Gesellschaften (OG), Kommanditgesellschaften (KG) .....	€	335,00
b) Gebietskörperschaften, Genossenschaften, Vereine, Kapitalgesellschaften und alle anderen juristischen Personen .....	€	670,00

Für den Berufszweig Bewachungsgewerbe wurde die Grundumlage 2018 pro Gewerbeberechtigung mit einem festen Betrag folgend festgesetzt:

a) natürliche Personen (nicht protokollierte Unternehmer und eingetragene Einzelunternehmer e.U.), offene Gesellschaften (OG), Kommanditgesellschaften (KG) .....	€	335,00
b) Gebietskörperschaften, Genossenschaften, Vereine, Kapitalgesellschaften und alle anderen juristischen Personen .....	€	670,00

Für den Berufszweig Personaldienstleister (Arbeitskräfteüberlasser) wurde die Grundumlage 2018 pro Gewerbeberechtigung mit einem festen Betrag folgend festgesetzt:

a) natürliche Personen (nicht protokollierte Unternehmer und eingetragene Einzelunternehmer e.U.), offene Gesellschaften (OG), Kommanditgesellschaften (KG) .....	€	200,00
b) Gebietskörperschaften, Genossenschaften, Vereine, Kapitalgesellschaften und alle anderen juristischen Personen .....	€	400,00

Für den Berufszweig Sprachdienstleister wurde die Grundumlage 2018 pro Gewerbeberechtigung mit einem festen Betrag folgend festgesetzt:

a) natürliche Personen (nicht protokollierte Unternehmer und eingetragene Einzelunternehmer e.U.), offene Gesellschaften (OG), Kommanditgesellschaften (KG) .....	€	160,00
b) Gebietskörperschaften, Genossenschaften, Vereine, Kapitalgesellschaften und alle anderen juristischen Personen .....	€	320,00

Für Filialberechtigungen (weitere Betriebsstätten) wurden die gleichen Sätze wie für die Stammberechtigungen (Hauptbetriebe) beschlossen.

Für ganzjährig ruhende Berechtigungen wurde die Grundumlage 2018 in halber Höhe festgesetzt.

**Fachgruppe Wien der Personenberatung und Personenbetreuung (127)**

Aufgrund des Beschlusses der Fachgruppentagung der Fachgruppe Wien Personenberatung und Personenbetreuung vom 04. Oktober 2017 wurde die Grundumlage 2018 für alle dieser Fachgruppe gemäß der Fachorganisationsordnung angehörenden Mitgliedern mit einem festen Betrag pro Betriebsstätte und Berufszweig folgend festgesetzt:

Für den Berufszweig psychologische Berater wurde die Grundumlage 2018 pro Betriebsstätte mit einem festen Betrag folgend festgesetzt:

- |  |   |        |
|--|---|--------|
| a) natürliche Personen (nicht protokollierte Unternehmer und eingetragene Einzelunternehmer e.U.), offene Gesellschaften (OG), Kommanditgesellschaften (KG)..... | € | 106,00 |
| b) Gebietskörperschaften, Genossenschaften, Vereine, Kapitalgesellschaften und alle anderen juristischen Personen .....  | € | 212,00 |

Für den Berufszweig Ernährungsberater wurde die Grundumlage 2018 pro Betriebsstätte mit einem festen Betrag folgend festgesetzt:

- |  |   |        |
|--|---|--------|
| a) natürliche Personen (nicht protokollierte Unternehmer und eingetragene Einzelunternehmer e.U.), offene Gesellschaften (OG), Kommanditgesellschaften (KG)..... | € | 106,00 |
| b) Gebietskörperschaften, Genossenschaften, Vereine, Kapitalgesellschaften und alle anderen juristischen Personen .....  | € | 212,00 |

Für den Berufszweig sportwissenschaftliche Berater wurde die Grundumlage 2018 pro Betriebsstätte mit einem festen Betrag folgend festgesetzt:

- |  |   |        |
|--|---|--------|
| a) natürliche Personen (nicht protokollierte Unternehmer und eingetragene Einzelunternehmer e.U.), offene Gesellschaften (OG), Kommanditgesellschaften (KG)..... | € | 106,00 |
| b) Gebietskörperschaften, Genossenschaften, Vereine, Kapitalgesellschaften und alle anderen juristischen Personen .....  | € | 212,00 |

Für den Berufszweig selbstständige Personenbetreuer wurde die Grundumlage 2018 pro Betriebsstätte mit einem festen Betrag folgend festgesetzt:

- |  |   |        |
|--|---|--------|
| a) natürliche Personen (nicht protokollierte Unternehmer und eingetragene Einzelunternehmer e.U.), offene Gesellschaften (OG), Kommanditgesellschaften (KG)..... | € | 80,00  |
| b) Gebietskörperschaften, Genossenschaften, Vereine, Kapitalgesellschaften und alle anderen juristischen Personen .....  | € | 160,00 |

Für den Berufszweig Organisation von Personenbetreuung wurde die Grundumlage 2018 pro Betriebsstätte mit einem festen Betrag folgend festgesetzt:

- |  |   |        |
|--|---|--------|
| a) natürliche Personen (nicht protokollierte Unternehmer und eingetragene Einzelunternehmer e.U.), offene Gesellschaften (OG), Kommanditgesellschaften (KG)..... | € | 80,00  |
| b) Gebietskörperschaften, Genossenschaften, Vereine, Kapitalgesellschaften und alle anderen juristischen Personen .....  | € | 160,00 |

Ein Abschlag für die zweite Betriebsstätte oder für weitere Betriebsstätten wurde mit 0 % und ein Hebesatz auf Grundlage des steuerpflichtigen Jahresumsatzes des zweitvorangegangenen Jahres wurde ebenfalls mit 0 % festgesetzt.

Für ganzjährig ruhende Berechtigungen wurde die Grundumlage 2018 in halber Höhe festgesetzt.

#### Fachgruppe Wien der persönlichen Dienstleister (128)

Aufgrund des Beschlusses der Fachgruppentagung der Fachgruppe Wien der persönlichen Dienstleister vom 19. September 2017 wurde die Grundumlage 2018 für alle dieser Fachgruppe gemäß der Fachorganisationsordnung angehörenden Mitglieder in den Berufszweigen bzw. Berufsgruppen

- Astrologen
- Farb- und Typberater
- Hilfesteller
- Humanenergetiker (personenbezogene Hilfestellung zur Erreichung einer körperlichen bzw. energetischen Ausgewogenheit)
- Lebensraum-Consulting (lebensraumbezogene Hilfestellung zur Erreichung einer körperlichen bzw. energetischen Ausgewogenheit), wie Radiästheten
- Partnervermittler
- Tiereenergetiker (tierbezogene Hilfestellung zur Erreichung einer körperlichen bzw. energetischen Ausgewogenheit)
- Tierpflegesalons, Tierpensionen, Tierbetreuer, Tiertrainer ausgenommen im Zusammenhang mit Pferden sowie
- alle sonstigen persönlichen Dienstleistungsunternehmen, die nicht ausdrücklich oder dem Sinne nach einem anderen Fachverband des Gewerbes und Handwerks angehören

mit einem festen Betrag von € 95,00 pro Betriebsstätte und Berufszweig bzw. Berufsgruppe festgelegt.

Wobei für die 2. Betriebsstätte und für jede weitere Betriebsstätte ein Abschlag von 100 % gewährt wird. Für die 2. oder jede weitere Berufszweigzugehörigkeit bzw. Berufsgruppenzugehörigkeit wird ebenfalls ein Abschlag von 100 % gewährt.

Für ganzjährig ruhende Berechtigungen wurde die Grundumlage 2018 in halber Höhe festgesetzt.

#### Fachvertretung Wien der Film- und Musikwirtschaft (129)

Beschlussfassendes Organ: Fachverbandsausschuss  
Beschlussdatum: 28. – 29.09.2017

Höhe: €/Hebesatz 2018

Kommunalpflichtige Brutto-lohn- u. Gehaltssumme des Vorjahres.....	4,525‰
Mindestbetrag, aber nur für die erste einen solchen Betrag auslösende Berechtigung .....	€ 159,00
für jede weitere derartige Berechtigung .....	€ 0,00
ganzjährige ruhende Berechtigungen gem. § 125 Abs. 14 WKG.....	€ 79,50

# Fachorganisationen der Sparte INDUSTRIE

## Fachvertretung Wien Bergwerke und Stahl (201)

Beschlussfassendes Organ: FV-Ausschuss  
Beschlussdatum: 03.05.2017

Höhe: €/Hebesatz 2018

Kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des vorangegangenen Jahres.....	1,05 ‰
Mindestbetrag.....	€ 61,00
ganzjährig ruhende Berechtigungen gemäß § 123 Abs. 14 WKG.....	€ 30,50

## Fachvertretung Wien der Mineralölindustrie (202)

Beschlussfassendes Organ: Fachverbandsausschuss  
Beschlussdatum: 31.05.2017

Höhe: €/Hebesatz 2018

Kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des Vorjahres.....	1,425 ‰
Mindestbetrag.....	€ 61,00
ganzjährig ruhende Berechtigungen gem. § 123 (14) WKG.....	€ 14,50

## Fachvertretung Wien der Stein- und keramischen Industrie (203)

Beschlussfassendes Organ: Fachverbandsausschuss  
Beschlussdatum: 28.09.2017

Höhe: €/Hebesatz 2018

Kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- u. Gehaltssumme des Vorjahres.....	3,325 ‰
Mindestbetrag gem. § 2 UO.....	€ 61,00
für ganzjährig ruhende Berechtigungen gem. § 123 Abs.14 WKG.....	€ 30,50

## Fachvertretung Wien der Glasindustrie (204)

Beschlussfassendes Organ: Fachverbandsausschuss  
Beschlussdatum: 19.05.2017

Höhe: €/Hebesatz 2018

kommunalsteuerpflichtige Brutto Lohn + Gehaltssumme des Vorjahres.....	1,565 ‰
Mindestbetrag.....	€ 61,00
ganzjährig ruhende Berechtigungen gem. § 123 Absatz 14 WKG.....	€ 30,50

## Fachvertretung Wien der chemischen Industrie (205)

Beschlussfassendes Organ: Fachverbandsausschuss  
Beschlussdatum: 03.04.2017

Höhe: €/Hebesatz 2018

Kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des vorangegangenen Jahres.....	1,725 ‰
Mindestbetrag.....	€ 61,00
ganzjährig ruhende Berechtigungen gemäß § 123 Abs. 14 WKG.....	€ 30,50

## Fachvertretung Wien der Papierindustrie (206)

Beschlussfassendes Organ: Fachverbands-Ausschuss  
Beschlussdatum: 30.05.2017

Höhe: €/Hebesatz 2018

Kommunalsteuerpflichtige Bruttolohn- und Gehaltssumme des Vorjahres.....	1,475 ‰
Mindestbetrag.....	€ 61,00
ganzjährig ruhende Berechtigung gem.§ 123 Abs.14 WKG.....	€ 30,50

## Fachvertretung Wien der industriellen Hersteller von Produkten aus Papier und Karton (207)

Beschlussfassendes Organ: Fachverbandsausschuss  
Beschlussdatum: 07.06.2017

Höhe: €/Hebesatz 2018

Kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des vorangegangenen Jahres.....	2,525 ‰
Mindestbetrag.....	€ 61,00
ganzjährig ruhende Berechtigungen gemäß § 123 Abs. 14 WKG.....	€ 30,50

## Fachvertretung Wien der Holzindustrie (210)

Beschlussfassendes Organ: Fachverbandsausschuss  
Beschlussdatum: 01.06.2017; Beschluss befristet bis 2020.

Höhe: €/Hebesatz 2018

Kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des vorangegangenen Jahres für:	
Sägeindustrie.....	1,725 ‰
Holzverarbeitende Industrie sowie alle übrigen Mitglieder: pro fm Rundholzeinsatz (ausgenommen Industrieholz) des vorangegangenen Jahres.....	3,015 ‰
Mindestbetrag.....	€ 0,30
ganzjährig ruhende Berechtigungen gemäß § 123 Abs. 14 WKG.....	€ 61,00
	€ 30,50

## Fachvertretung Wien der Nahrungs- und Genussmittelindustrie (Lebensmittelindustrie) (211)

Beschlussfassendes Organ: Fachverbandsausschuss  
Beschlussdatum: 30.05.2017

Höhe: €/Hebesatz 2018

Kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des Vorjahres.....	3,425 ‰
Mindestbetrag.....	€ 61,00
ganzjährig ruhende Berechtigungen gem. § 123 Abs. 14 WKG.....	€ 30,50

## Fachvertretung Wien der Textil-, Bekleidungs-, Schuh- und Lederindustrie (212)

Beschlussfassendes Organ: Fachverbandsausschuss Textil-, Bekleidungs-, Schuh- und Lederindustrie  
Beschlussdatum: 16.05.2017; Beschluss unbefristet und gilt bis auf weiteres.

Höhe: €/Hebesatz 2018

Kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des vorangegangenen Jahres für alle Mitglieder	
Berufsgruppe Bekleidungsindustrie.....	3,425 ‰
Berufsgruppe Textilindustrie.....	2,025 ‰
Berufsgruppe Schuh- und Lederwarenindustrie.....	2,125 ‰
Berufsgruppe Leder erzeugende Industrie.....	1,425 ‰
Mindestbetrag für alle Mitglieder	
Berufsgruppe Bekleidungsindustrie.....	€ 210,00
Berufsgruppe Wäschereien, Färbereien, chemische Reinigungsbetriebe und Mietwäschereien, die in Form eines Industriebetriebs geführt werden.....	€ 210,00
Berufsgruppe Textilindustrie.....	€ 150,00
Berufsgruppe Schuh- und Lederwarenindustrie.....	€ 200,00
Berufsgruppe Leder erzeugende Industrie.....	€ 61,00
ganzjährig ruhende Berechtigungen gem. § 123 Abs.14 WKG für alle Mitglieder	
Berufsgruppe Bekleidungsindustrie.....	€ 105,00
Berufsgruppe Wäschereien, Färbereien, chemische Reinigungsbetriebe und Mietwäschereien, die in Form eines Industriebetriebs geführt werden.....	€ 105,00
Berufsgruppe Textilindustrie.....	€ 75,00
Berufsgruppe Schuh- und Lederwarenindustrie.....	€ 100,00
Berufsgruppe Leder erzeugende Industrie.....	€ 30,50

## Fachvertretung Wien der Gas- und Wärmeversorgungsunternehmen (213)

Beschlussfassendes Organ: Fachverbandsausschuss  
Beschlussdatum: 03.05.2017

Höhe: €/Hebesatz 2018

kommunalsteuerpflichtige Bruttolohn- und Gehaltssumme des vorangegangenen Jahres.....	5,495 ‰
Mindestbetrag.....	€ 150,00
ganzjährig ruhende Berechtigungen gem. § 123 Abs. 14 WKG.....	€ 75,00

## Fachvertretung Wien der NE – Metallindustrie (215)

Beschlussfassendes Organ: FV-Ausschuss  
Beschlussdatum 02.05.2017

Höhe: €/Hebesatz 2018

Kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des vorangegangenen Jahres.....	2,425 ‰
Mindestbetrag.....	€ 61,00
Betrag für ruhende Berechtigungen gemäß §123 Abs.14 WKG.....	€ 30,50

## Fachvertretung Metalltechnische Industrie (216)

Beschlussfassendes Organ: Fachverbandsausschuss  
Beschlussdatum: 14.09.2017

Höhe: €/Hebesatz 2018

Kommunalsteuerpflichtige Lohn- und Gehaltssumme des Vorjahres für	
Maschinen und Metallwarenindustrie.....	0,7 ‰
Gießereiindustrie.....	3,3 ‰
Mindestbetrag.....	€ 61,00
für ganzjährig ruhende Berechtigungen gemäß § 123 Abs. 14 WKG.....	€ 30,50

## Fachvertretung Wien der Fahrzeugindustrie (217)

Beschlussfassendes Organ: Fachverbandsausschuss  
Beschlussdatum: 25.09.2017

Höhe: €/Hebesatz 2018

kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des Vorjahres.....	0,485 ‰
Mindestbetrag.....	€ 61,00
ganzjährig ruhende Berechtigung gemäß § 123 Abs. 14 WKG.....	€ 30,50

## Fachvertretung Wien der Elektro- und Elektronikindustrie (218)

Beschlussfassendes Organ: Fachverbandsausschuss  
Beschlussdatum: 26.06.2017

Höhe: €/Hebesatz 2018

kommunalsteuerpflichtige Bruttolohn- u. Gehaltssumme des Vorjahres.....	0,95 ‰
Mindestbetrag.....	€ 61,00
ganzjährig ruhende Berechtigungen gem. § 123 Abs. 14 WKG.....	€ 30,50

# Fachorganisationen der Sparte HANDEL

## Landesgremium Wien des Parfümerie- und Drogerie-Einzelhandels (303A)

Auf Grund des Beschlusses der Fachgruppentagung des Landesgremiums Wien des Parfümerie- und Drogerie-Einzelhandels vom 11.9.2017 wurde die Grundumlage für alle dieser Fachgruppe angehörenden Mitglieder pro Gewerbeberechtigung in einem festen Betrag gemäß § 123 Abs. 10 Z. 2 und gemäß § 123 Abs. 12 WKG und für Filialberechtigungen (weitere Betriebsstätten) in gleicher Höhe wie für die Stammberechtigung (Hauptbetrieb) wie folgt festgesetzt: Einzelhandel mit Arzneimitteln, Drogeriewaren, Chemikalien und chemischen-technischen Produkten:

a) für natürliche Personen, offene Gesellschaften (OG) und Kommanditgesellschaften (KG) .....	€	145,00
b) für Gebietskörperschaften, Genossenschaften, Vereine und andere juristischen Personen .....	€	290,00

Einzelhandel mit Parfümeriewaren, Toiletteartikeln, Haushaltsartikeln, Friseurbedarf, Wasch- und Putzmitteln:

a) für natürliche Personen, offene Gesellschaften (OG) und Kommanditgesellschaften (KG) .....	€	145,00
b) für Gebietskörperschaften, Genossenschaften, Vereine und andere juristischen Personen .....	€	290,00

Im Falle der Mitgliedschaft zu beiden obgenannten Berufszweigen wird nur eine Grundumlage vorgeschrieben.

Für die in Euro festgesetzten Umlagenbeträge wurde eine Wertsicherung beschlossen, basierend auf dem Verbraucherpreisindex mit der Basis 2010 = 100 (VPI 2010 = 100) oder, sollte dieser nicht mehr verlautbart werden, auf einem an seine Stelle tretenden Index. Erstmalige Ausgangsbasis für die Wertanpassung ist die Jahresdurchschnittsnotierung für 2017. Eine Wertanpassung der Umlagenbeträge soll immer dann erfolgen, wenn sich die Indexnotierung um mindestens fünf Prozent verändert. Schwankungen der Indexnotierungen nach oben oder unten bis ausschließlich 5 Prozent bleiben daher unberücksichtigt. Diese Schwankungsbreite ist bei jedem Überschreiten nach oben oder unten neu zu berechnen, wobei stets die erste außerhalb des geltenden Spielraumes gelegene Jahresdurchschnittsnotierung des VPI die Grundlage sowohl für die Neufestsetzung der Umlagenbeträge als auch für die Berechnung des neu-

en Spielraumes zu bilden ist. Die Grundumlagen sind auf ganze Eurobeträge abzurunden (der Doppelsatz für juristische Personen ist vom gerundeten Normalsatz abzuleiten).

Für Lebensmitteleinzelhändler (Gemischtwarenhändler), deren Gewerbeberechtigung zusätzlich auf den Einzelhandel mit Wasch- und Putzmitteln, Haushaltsartikeln, Petroleum und Spiritus oder einen Teil dieser Waren lautet, wird die Grundumlage mit € 0,00 festgesetzt.

Für ganzjährig ruhende die Mitgliedschaft begründende Berechtigungen ist die Grundumlage gemäß § 123 Abs. 14 WKG in halber Höhe zu entrichten.

Die Grundumlage gilt für das Jahr 2018 und die folgenden Jahre, soweit das zuständige Organ keinen anders lautenden Beschluss fasst.

## Landesgremium Wien des Energiehandels (305)

Auf Grund der Fachgruppentagung des Landesgremiums Energiehandel vom 26.09.2017 wird die Grundumlage für alle dieser Fachgruppe (= Gremium) angehörenden Mitglieder pro Gewerbeberechtigung in einem festen Betrag gem. § 123 Abs. 10 Z. 2 WKG und gemäß § 123 Abs. 12 WKG wie folgt festgesetzt:

Natürliche Personen, Offene Gesellschaften (OG) und Kommanditgesellschaften (KG).....Euro 172,00

Gebietskörperschaften, Genossenschaften, Vereine und alle anderen juristischen Personen.....Euro 344,00

Pro Automatenstandort zur Abgabe von Energie und Treibstoffen an Verbraucher wurde die Grundumlage in gleicher Höhe beschlossen.

Für Filialberechtigungen (weitere Betriebsstätten) wurde die Grundumlage in gleicher Höhe wie für Stammberechtigungen (Hauptbetriebe) beschlossen.

Für ganzjährig ruhende Berechtigungen wurde die Grundumlage in halber Höhe festgesetzt.

Diese Grundumlage gilt für die folgenden Jahre, soweit das zuständige Organ keinen anders lautenden Beschluss fasst.



# Fachorganisationen der Sparte BANK UND VERSICHERUNG

## Fachvertretung Wien der Banken und Bankiers (401)

Beschlussfassendes Organ: Fachverbandsausschuss  
Beschlussdatum: 02.10.2017

Höhe: €/Hebesatz 2018

Die Kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des Vorjahres und davon ein Hebesatz für folgende Betriebsarten

- Betriebsart Banken und Bankiers:.....	0,894 ‰
- Betriebsart Casinos Austria AG: .....	0,000 ‰
- Betriebsart Österreichische Lotterien GmbH: .....	0,000 ‰
- Betriebsart Klassenlotteriegeschäftsstellen: .....	0,000 ‰
- alle sonstigen Betriebsarten im Fachverband: .....	0,894 ‰

Die Umsatzerlöse der Spielbanken des zweitvorangegangenen Jahres und davon ein Hebesatz für folgende Betriebsarten:

- Betriebsart Banken und Bankiers:.....	0,000 ‰
- Betriebsart Casinos Austria AG: .....	0,302 ‰
- Betriebsart Österreichische Lotterien GmbH: .....	0,000 ‰
- Betriebsart Klassenlotteriegeschäftsstellen: .....	0,000 ‰
- alle sonstigen Betriebsarten im Fachverband: .....	0,000 ‰

Die Umsatzerlöse aller Lotterien-Ausspielungen ausgenommen der Klassenlotterie des zweitvorangegangenen Jahres und davon ein Hebesatz für folgende Betriebsarten:

- Betriebsart Banken und Bankiers:.....	0,000 ‰
- Betriebsart Casinos Austria AG: .....	0,000 ‰
- Betriebsart Österreichische Lotterien GmbH: .....	0,047 ‰
- Betriebsart Klassenlotteriegeschäftsstellen: .....	0,000 ‰
- alle sonstigen Betriebsarten im Fachverband: .....	0,000 ‰

Die Umsatzerlöse der Klassenlotterie des zweitvorangegangenen Jahres und davon ein Hebesatz für folgende Betriebsarten:

- Betriebsart Banken und Bankiers:.....	0,000 ‰
- Betriebsart Casinos Austria AG: .....	0,000 ‰
- Betriebsart Österreichische Lotterien GmbH: .....	0,000 ‰
- Betriebsart Klassenlotteriegeschäftsstellen: .....	0,140 ‰
- alle sonstigen Betriebsarten im Fachverband: .....	0,000 ‰
Mindestbeitrag:.....€	7,00
ganzjährig ruhende Berechtigung.....€	3,50

## Fachvertretung Wien der Sparkassen (402)

Beschlussfassendes Organ: Ausschuss des Fachverbandes der Sparkassen  
Beschlussdatum: 26.09.2017

Höhe: €/Hebesatz 2018

Kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme

des Vorjahres.....	0,841 ‰
Mindestbeitrag .....	7,00
ganzjährig ruhende Berechtigung gem. § 123 Abs. 14 WKG.....€	3,00

## Fachvertretung Wien der Volksbanken (403)

Beschlussfassendes Organ: Fachverbandsausschuss  
Beschlussdatum: 02.10.2017

Höhe: €/Hebesatz 2018

Kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme

des Vorjahres.....	1,025 ‰
Mindestbeitrag.....€	7,00
ganzjährig ruhende Berechtigungen.....€	3,50

## Fachvertretung Wien der Raiffeisenbanken (404)

Beschlussfassendes Organ: Fachverbandsausschuss  
Beschlussdatum: 10.05.2017

Höhe: €/Hebesatz 2018

Kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- u. Gehaltssumme

des Vorjahres.....	1,000 ‰
Mindestbeitrag.....€	7,00
ganzjährig ruhende Berechtigungen gem. § 123 Abs. 14 WKG.....€	3,50

## Fachvertretung Wien der Landes-Hypothekenbanken (405)

Beschlussfassendes Organ: Fachverbandsausschuss  
Beschlussdatum: 02.06.2017

Höhe: €/Hebesatz 2018

Kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme

des Vorjahres.....	0,80 ‰
Mindestbeitrag.....€	7,00
ganzjährig ruhende Berechtigungen gemäß § 123 Abs.14 WKG.....€	3,50

## Fachvertretung Wien Versicherungsunternehmungen (406)

Beschlussfassendes Organ: Fachverbandsausschuss  
Beschlussdatum: 03.10.2017

Höhe: €/Hebesatz 2018

Die kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des Vorjahres exkl. Provisionen für:

- Kleine Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit.....	0,00 ‰
Mindestbetrag .....	0,00
ganzjährig ruhende Berechtigungen .....	0,00
- alle übrigen Versicherungsunternehmen.....	0,85 ‰
Mindestbetrag .....	7,00
ganzjährig ruhende Berechtigungen .....	3,00

Das Gesamtvermögen (Summe aus Sicherheits-, Risiko- und freien Rücklagen) zum Geschäftsjahresende in dem der Grundlagenvorschreibung zweitvorangegangenen Jahr für:

- Kleine Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit im Bereich Sach- / Rückversicherer .....	4,60 ‰
Mindestbetrag .....	25,44
Höchstbetrag .....	7.000,00
ganzjährig ruhende Berechtigungen .....	12,00
- Kleine Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit im Bereich Viehversicherer .....	0,00 ‰
Mindestbetrag .....	0,00
Höchstbetrag .....	0,00
ganzjährig ruhende Berechtigungen .....	0,00
- alle übrigen Versicherungsunternehmen.....	0,00 ‰
Mindestbetrag .....	0,00
Höchstbetrag .....	0,00
ganzjährig ruhende Berechtigungen .....	0,00

## Fachvertretung Wien der Pensionskassen (407)

Beschlussfassendes Organ: Fachverbandsausschuss  
Beschlussdatum: 09.06.2017

Höhe: €/Hebesatz 2018

- Fixbetrag je Pensionskassenberechtigung .....	6.500,00
- pro Million Euro Grundkapital.....€	2.246,95
- pro Million Euro Deckungsrückstellung.....€	9,54
- pro Berechtigtem.....€	0,21
- Deckel iHv max. 65.000,00 Euro für die überbetrieblichen Pensionskassen und 48.000,00 Euro für die betrieblichen Pensionskassen	
- Für jede Pensionskasse gilt ein Erhöhungsbetrag des ungedeckten GU-Betrages, der zur gedeckten Summe hinzugezählt wird, im Ausmaß von ...	39,70%

# Fachorganisationen der Sparte TRANSPORT und VERKEHR

## Fachvertretung Wien der Schienenbahnen (501)

Beschlussfassendes Organ: Fachverbandsausschuss  
Beschlussdatum: 13.9.2017, Beschluss gilt unbefristet bis auf weiteres

	Höhe: €/Hebesatz 2018
a) Ein fester Betrag pro Mitglied von .....	€ 350,00
b) Ein Anteil v.T. der sozialversicherungspflichtigen Lohn- und Gehaltssumme des vorangegangenen Jahres auf Basis folgender Stafflung:	
- Lohn-Gehaltssumme von € 1 bis € 15 Mio. ein Anteil von .....	1,7%
- Lohn- und Gehaltssumme von mehr als € 15 Mio.	
• Für Mitgliedsunternehmen im fachlichen Geltungsbereich eines Kollektivvertrages des Fachverbandes ein Anteil von .....	0,25%
• Für Mitgliedsunternehmen außerhalb des fachlichen Geltungsbereiches eines Kollektivvertrages des Fachverbandes ein Anteil von .....	0,1%
c) Ein Betrag von .....	€ 35,00
pro Beschäftigten im Rahmen einer Arbeitskräfteüberlassung gemäß Beschäftigtenstand zum 1.1. des GU-Vorschreibungsjahres	
ganzjährig ruhende Berechtigungen gemäß § 123 Abs. 14 WKG .....	die Hälfte

Der feste Betrag unterliegt der Umlagen Stafflung gemäß § 123 Abs. 12 WKG.

## Fachvertretung Wien der Seilbahnen (503)

Beschlussfassendes Organ: Fachverbandsausschuss  
Beschlussdatum: 17.05.2017

	Höhe: €/Hebesatz 2018
Fester Betrag je Mitglied .....	€ 0,00
Fester Betrag gestaffelt nach folgenden Anlagearten mit und ohne Kategorien, mindestens jedoch:	
I Kabinenbahnen und Kombilifte .....	€ 0,00
II Sesselbahnen/-lifte mit 6 Kategorien .....	€ 0,00
- 1er .....	€ 0,00
- 2er .....	€ 0,00
- 3er .....	€ 0,00
- 4er .....	€ 0,00
- 6er .....	€ 0,00
- ab 8er .....	€ 0,00
III Schlepplifte mit 2 Kategorien:	
- bis 300 m .....	€ 0,00
- ab 300 m .....	€ 30,00
IV Bandförderer .....	€ 0,00
V Sonstige .....	€ 0,00
Fester Betrag gestaffelt nach der Anzahl der Beschäftigten im Seilbahnunternehmen mit mehreren Kategorien .....	€ 0,00
Grundumlage für juristische Personen gemäß § 123 Abs. 12 WKG .....	doppelter Betrag
ganzjährig ruhende Berechtigungen gemäß § 123 Abs. 14 WKG .....	jeweils die Hälfte

## Fachgruppe Wien der Spedition und Logistik (504)

Aufgrund § 123 Abs. 3 WKG beschließt die Fachgruppentagung vom 02.10.2017 der Fachgruppe Wien der Spedition und Logistik die Grundumlage 2018:

Die Grundumlage wird für alle dieser Fachgruppe gemäß der Fachorganisationsordnung angehörenden Mitglieder pro Berechtigung mit einem festen Betrag und einem in 9 Klassen nach der Beschäftigtenzahl (Stand 01.07.2017) gestaffelten Zuschlag festgesetzt:

Fester Betrag	€	0,00
Nichtbetriebe	€	81,50
0-5 MA	€	163,00
6-10 MA	€	308,00
11-25 MA	€	513,00
26-50 MA	€	839,00
51-100 MA	€	1.260,00
101-200 MA	€	1.810,00
201-300 MA	€	2.500,00
301-400 MA	€	3.200,00
mehr als 400 MA	€	3.900,00
Dorotheum	€	235,50

Für jede weitere Betriebsstätte im Sinne des § 46 GewO 1994 ist, sofern sich der Hauptbetrieb in Wien befindet, die Grundumlage 2018 mit € 163,00 festgesetzt, wobei die in diesen weiteren Betriebsstätten Beschäftigten der Hauptbetriebsstätte zuzuzählen sind.

Unternehmen mit nach dem 01.07.2017 erteilten Berechtigungen werden in jene Klasse eingestuft, die der Beschäftigtenzahl zum Zeitpunkt der Erteilung der Gewerbeberechtigung entspricht.

Für ruhende Berechtigungen i.S.d. § 123 Abs. 14 WKG ist, wenn diese Voraussetzung für das ganze Kalenderjahr zutrifft, die Grundumlage mit € 81,50 festgesetzt.

## Fachgruppe Wien für die Beförderungsgewerbe mit Personenkraftwagen (505)

Beschluss der Fachgruppentagung vom 11.10.2017:

Gem. § 123 Abs. 11 WKG werden die Bemessungsgrundlagen für die GU festgesetzt:

1. Pro Berechtigung ein fester Betrag für folgende Berechtigungsarten:	
• Berechtigung nach GelVG (TX/MW/Gästewagengewerbe) .....	€ 27,90
• Berechtigung KFZ Verleih .....	€ 27,90
• Berechtigung f. Fiaker u. Pferdewagen .....	€ 27,90
• Alle anderen Berechtigungsarten .....	€ 27,90
2. Pro Beförderungsmittel ein Betrag für folgende Kategorien:	
• Je Fahrzeug lt. Konzessionsumfang nach GelVG (TX, MW, Gästewagengewerbe) .....	€ 32,20
• Je eingesetztem Fahrzeug lt. KFG f. KFZ Verleih .....	€ 32,20
• Je Beförderungsmittel lt. Konzessionsumfang für das Fiaker und Pferdewagengewerbe .....	€ 32,20
• Für alle anderen Beförderungsmittel .....	€ 32,20

## Fachvertretung Wien der Fahrschulen und Allgemeiner Verkehr (507)

Beschlussfassendes Organ: Fachverbandsausschuss  
Beschlussdatum: 07.09.2017. Die Grundumlage wird bis auf weiteres unbefristet beschlossen.

	Höhe:		Hebesatz 2015	Hebesatz 2018
1. Pro Betriebsstätte bzw. pro gemäß Kraftfahrzeuggesetz genehmigten Standort und dafür ein fester Betrag mit Umlagenstafflung gemäß § 123 Abs. 12 WKG für folgende Betriebsarten:				
a) Fahrschulen .....	€	950,00*	€	983,62
b) Fahrzeug und Transportbegleitung .....	€	175,00*	€	181,20
c) Presseagenturen .....	€	175,00*	€	181,20
d) Errichtung, Betrieb, Nutzung oder Verwaltung von Straßen .....	€	175,00*	€	181,20
e) Taxifunk-Vermittlungsunternehmen .....	€	175,00*	€	181,20
f) Anbieter von Telematikdiensten .....	€	175,00*	€	181,20
g) leitungsgebundener Energietransport sowie .....	€	175,00*	€	181,20
h) Hilfs- und Nebenbetriebsunternehmen im Bereich des Verkehrswesens, sofern sie nicht ausdrücklich einem anderen Fachverband zugeordnet werden .....	€	175,00*	€	181,20
i) alle sonstigen Betriebsarten im Fachverband der Fahrschulen und des Allgemeinen Verkehrs .....	€	175,00*	€	181,20
2. Die an die Gebietskrankenkasse zu leistende Sozialversicherungsbeitragssumme (Dienstgeber- und Dienstnehmeranteil) des vergangenen Jahres und davon ein Hebesatz für folgende Betriebsarten**:				
a) Fahrschulen .....	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %
b) Fahrzeug und Transportbegleitung .....	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %
c) Presseagenturen .....	1,5 %	1,5 %	1,5 %	1,5 %
d) Errichtung, Betrieb, Nutzung oder Verwaltung von Straßen .....	1,5 %	1,5 %	1,5 %	1,5 %
e) Taxifunk-Vermittlungsunternehmen .....	1,5 %	1,5 %	1,5 %	1,5 %
f) Anbieter von Telematikdiensten .....	1,5 %	1,5 %	1,5 %	1,5 %
g) leitungsgebundener Energietransport sowie .....	1,5 %	1,5 %	1,5 %	1,5 %
h) Hilfs- und Nebenbetriebsunternehmen im Bereich des Verkehrswesens, sofern sie nicht ausdrücklich einem anderen Fachverband zugeordnet werden .....	1,5 %	1,5 %	1,5 %	1,5 %
i) alle sonstigen Betriebsarten im Fachverband der Fahrschulen und des Allgemeinen Verkehrs .....	1,5 %	1,5 %	1,5 %	1,5 %
3. Für den ersten gemäß Kraftfahrzeuggesetz genehmigten Außenkurs des vergangenen Jahres und dafür ein fester Betrag in Höhe von .....	€	100,00	€	100,00
4. Ganzjährig ruhende Berechtigungen gemäß § 123 WKG				
a) Fahrschulen .....	€	475,00*	€	491,81
b) Fahrzeug und Transportbegleitung .....	€	87,50*	€	90,60
c) Presseagenturen .....	€	87,50*	€	90,60
d) Errichtung, Betrieb, Nutzung oder Verwaltung von Straßen .....	€	87,50*	€	90,60
e) Taxifunk-Vermittlungsunternehmen .....	€	87,50*	€	90,60
f) Anbieter von Telematikdiensten .....	€	87,50*	€	90,60
g) leitungsgebundener Energietransport sowie .....	€	87,50*	€	90,60
h) Hilfs- und Nebenbetriebsunternehmen im Bereich des Verkehrswesens, sofern sie nicht ausdrücklich einem anderen Fachverband zugeordnet werden .....	€	87,50*	€	90,60
i) alle sonstigen Betriebsarten im Fachverband der Fahrschulen und des Allgemeinen Verkehrs .....	€	87,50*	€	90,60

\* Jährliche Valorisierung des Fixbetrages pro Standort bzw. Betriebsstätte: Die ab dem Jahr 2015 festgesetzten Fixbeträge werden mit dem von Statistik Austria verlaublichen Verbraucherpreisindex (VPI) 2010 oder einem an seine Stelle tretenden Index wertgesichert. Die Berechnung der Fixbeträge findet jährlich, jeweils in der zweiten Jahreshälfte statt. Gültig sind die berechneten Fixbeträge für das gesamte nächste Kalenderjahr. Bei der Berechnung werden die aktuell gültigen Fixbeträge um die prozentuale Veränderung des veröffentlichten VPI-Jahresdurchschnittes des Kalendervorjahres zu jenem des Kalendervorjahres angepasst. Die Veränderung wird auf eine Kommastelle berechnet und der berechnete Fixbetrag auf ganze Cent kaufmännisch gerundet. Die erstmalige Berechnung findet mit dem VPI 2010 im zweiten Halbjahr 2015 für die im Jahr 2016 erfolgende Vorschreibung mit der Veränderung des VPI 2010-Jahresdurchschnittes 2014 zum VPI 2010-Jahresdurchschnitt 2013 statt. Die daraus berechneten Fixbeträge gelten dann für das gesamte Kalenderjahr 2016.

\*\* Sozialversicherungsbeitragssumme: An die Gebietskrankenkasse zu leistende Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen (Dienstgeber- und Dienstnehmeranteil). Zu den Sozialversicherungsbeiträgen zählen neben den Beiträgen zur Pensions-, Kranken-, Unfall- und Arbeitslosenversicherung auch im Wege der Gebietskrankenkasse eingehobene Sonderbeiträge, wie z. B. der Wohnauförderungsbeitrag, der Schlechtwetterentschädigungsbeitrag oder der Zuschlag nach dem Insolvenz-Entgeltversicherungsgesetz.

# Fachorganisationen der Sparte INFORMATION und CONSULTING

## Fachgruppe Wien Werbung und Marktkommunikation (703)

Aufgrund des Beschlusses der Fachgruppentagung vom 10.10.2017 der Fachgruppe Werbung und Marktkommunikation Wien wurde die Grundumlage 2018 für die dieser Fachgruppe gemäß der Fachorganisationsordnung angehörenden Mitglieder wie folgt festgesetzt:

- a) natürliche Personen, Einzelunternehmen, Personengesellschaften OG, KG ..... € 85,00  
 b) Gebietskörperschaften, Genossenschaften, Vereine, Kapitalgesellschaften und alle anderen juristischen Personen ..... € 170,00

Für ruhende Berechtigungen wurde, wenn diese Voraussetzung für das ganze Kalenderjahr zugefallen hat, die Grundumlage 2018 in halber Höhe festgesetzt.

Besteht die Mitgliedschaft zur Fachgruppe nicht länger als die Hälfte des Kalenderjahres 2018, ist die Grundumlage 2018 nur in halber Höhe zu entrichten.

## Fachgruppe Wien der Versicherungsmakler und Berater in Versicherungsangelegenheiten (709)

Aufgrund des Beschlusses der Fachgruppentagung der Fachgruppe Wien der Versicherungsmakler und Berater in Versicherungsangelegenheiten vom 12.10.2017 wird die Grundumlage 2018 pro Mitglied wie folgt festgelegt:

- ein fester Betrag: € 0,00
- ein Zuschlag in Form eines festen Betrages auf Grund der an die GKK geleisteten Sozialversicherungsbeitragssumme 2017, gestaffelt nach folgenden Klassen (siehe nachfolgende Liste) sowie

- einem Zuschlag in Form eines festen Betrages in der Höhe von € 50,00 pro gemeldeter Person 2017, für den das Mitglied dem Finanzamt eine Meldung gemäß § 109a EStG zu erstatten hat.

Klasse	SV-Beiträge			GU/Pro Ber.
Klasse 1	Nichtbetriebe			€ 130,00
Klasse 2	keine SV-Beiträge und	SV-Beiträge	bis € 1.500,00	€ 260,00
Klasse 3	SV-Beiträge von	€ 1.500,00	bis € 3.500,00	€ 320,00
Klasse 4	SV-Beiträge von	€ 3.500,00	bis € 7.000,00	€ 400,00
Klasse 5	SV-Beiträge von	€ 7.000,00	bis € 14.000,00	€ 500,00
Klasse 6	SV-Beiträge von	€ 14.000,00	bis € 21.000,00	€ 600,00
Klasse 7	SV-Beiträge von	€ 21.000,00	bis € 29.000,00	€ 700,00
Klasse 8	SV-Beiträge von	€ 29.000,00	bis € 36.000,00	€ 800,00
Klasse 9	SV-Beiträge von	€ 36.000,00	bis € 50.000,00	€ 900,00
Klasse 10	SV-Beiträge von	€ 50.000,00	bis € 70.000,00	€ 1.050,00
Klasse 11	SV-Beiträge von	€ 70.000,00	bis € 90.000,00	€ 1.200,00
Klasse 12	SV-Beiträge von	€ 90.000,00	bis € 120.000,00	€ 1.350,00
Klasse 13	SV-Beiträge von	€ 120.000,00	bis € 160.000,00	€ 1.500,00
Klasse 14	SV-Beiträge von	€ 160.000,00	bis € 210.000,00	€ 1.700,00
Klasse 15	SV-Beiträge von	€ 210.000,00	bis € 290.000,00	€ 2.000,00
Klasse 16	SV-Beiträge von	€ 290.000,00	bis € 450.000,00	€ 2.500,00
Klasse 17	SV-Beiträge von	€ 450.000,00	bis € 650.000,00	€ 3.500,00
Klasse 18	SV-Beiträge von	€ 650.000,00	bis € 1.000.000,00	€ 5.000,00
Klasse 19	SV-Beiträge über	€ 1.000.000,00		€ 6.500,00

Der Gesamtbetrag der Grundumlage beträgt maximal € 6.500,00.

Besteht die Mitgliedschaft zur Fachgruppe nicht länger als die Hälfte des Kalenderjahres 2018, ist die Grundumlage 2018 nur in halber Höhe zu entrichten.

# Grundumlagen – Verlautbarungsteil II

Verlautbarung unbefristet geltender Grundumlagenbeschlüsse  
gem § 141 Abs 5 Wirtschaftskammergesetz iVm § 36 Abs 3 der  
Geschäftsordnung der WKÖ

Das Präsidium der Wirtschaftskammer Wien hat alle von den Fachgruppen (Innungen, Gremien) mit unbeschränkter Geltungsdauer gefassten Beschlüsse genehmigt  
(Genehmigungsdaten: 17.12.2010, 15.12.2015, 12.12.2016).

Das Erweiterte Präsidium der WKÖ hat alle von den Fachverbänden mit unbeschränkter Geltungsdauer gefassten Beschlüsse gemäß § 123 Abs 5 WKG genehmigt  
(Genehmigungsdaten: 25.11.2015, 23.11.2016).

## Inhaltsübersicht Teil II

	Seite
Fachorganisationen der Sparte Gewerbe und Handwerk	G13
Fachorganisationen der Sparte Industrie	G15
Fachorganisationen der Sparte Handel	G16
Fachorganisationen der Sparte Transport und Verkehr	G19
Fachorganisationen der Sparte Tourismus und Freizeitwirtschaft	G21
Fachorganisationen der Sparte Information und Consulting	G23



# Fachorganisationen der Sparte GEWERBE und HANDWERK

## Fachvertretung Wien der Kunststoffverarbeiter (113)

Beschlussfassendes Organ: Bundesinnungsausschuss

Beschlussdatum: 15.06.2015, Beschluss unbefristet und gilt bis auf weiteres.

Höhe: €/Hebesatz 2018

- Fixbetrag pro Berechtigung.....	€	150,00
(Alleinmeister über 65 Jahren - Stichtag 1.1. des Kalenderjahres - zahlen keinen Betrag pro Berechtigung)		
- ganzjährig ruhende Berechtigungen gemäß § 123 Abs. 14 WKG.....	€	75,00
- Anteil von der an eine GKK zu leistende Sozialversicherungsbeitragssumme (Dienstgeber- und Dienstnehmeranteil) des vergangenen Jahres .....		1,00 %
- mit Höchstbetrag.....	€	1.709,00

## Landesinnung Wien der Mechatroniker (114)

Aufgrund des Beschlusses der Fachgruppentagung der Landesinnung Wien der Mechatroniker vom 14. Oktober 2015 wurde die Grundumlage ab 2016 gem. § 123 WKG wie folgt festgesetzt:

Die Grundumlageeinstufung für alle dieser Innung gemäß der Fachorganisationsordnung angehörenden Mitglieder pro Mitglied erfolgt in 24 Klassen nach der in der Zeit vom 1. Jänner bis 31. Dezember des vorangegangenen Kalenderjahres an die Gebietskrankenkasse zu leistenden Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen etc. (Dienstgeber- und Dienstnehmeranteil).

Die Grundumlage besteht aus einem festen Betrag und einem Prozentsatz vom SV-Höchstbetrag der jeweiligen Klasse.

Der feste Betrag beträgt € 80,00.

Für ganzjährig ruhende Berechtigungen wird die Grundumlage mit € 40,00 festgesetzt.

Der Prozentsatz beträgt für die Klasse 4 2,67 %; für die Klasse 5 4,04 %; für die Klasse 6 4,38 %; für die Klasse 7 3,80 %; für die Klasse 8 3,50 %; für die Klasse 9 3,29 %; für die Klasse 10 2,40 %; für die Klasse 11 2,01 %; für die Klasse 12 1,777 %; für die Klasse 13 1,65 %; für die Klasse 14 1,57 %; für die Klasse 15 1,52 %; für die Klasse 16 1,459 %; für die Klasse 17 1,42 %; für die Klasse 18 1,40 %; für die Klasse 19 1,21 %; für die Klasse 20 1,09 %; für die Klasse 21 0,99 %; für die Klasse 22 0,90 %; für die Klasse 23 0,83 %; und für die Klasse 24 0,79 %, jeweils vom SV-Höchstbetrag der jeweiligen Klasse.

Die Klassen pro Mitglied wurden wie folgt bestimmt:

	Gesamtbeitrag (fester Betrag inkl. Prozentsatz)		
Kl. 1 Alleinmeister, die am 1.1. des betreffenden Kalenderjahres das 70. Lebensjahr erreicht haben			beitragsfrei
Kl. 2 Alleinmeister und Patentaussüßer, die keine Arbeitskräfte beschäftigen, sowie Betriebe ohne Sozialversicherungsbeiträge	€	80,00	
Kl. 3 Ganzjährig ruhende Berechtigungen		€	40,00
Kl. 4 SV-Beiträge		bis €	3.000,00 € 160,00
Kl. 5 SV-Beiträge über	€	3.000,00 bis €	3.500,00 € 221,00
Kl. 6 SV-Beiträge über	€	3.500,00 bis €	4.000,00 € 255,00
Kl. 7 SV-Beiträge über	€	4.000,00 bis €	5.500,00 € 289,00
Kl. 8 SV-Beiträge über	€	5.500,00 bis €	7.000,00 € 325,00
Kl. 9 SV-Beiträge über	€	7.000,00 bis €	8.500,00 € 359,00
Kl. 10 SV-Beiträge über	€	8.500,00 bis €	15.000,00 € 440,00
Kl. 11 SV-Beiträge über	€	15.000,00 bis €	22.000,00 € 522,00
Kl. 12 SV-Beiträge über	€	22.000,00 bis €	29.500,00 € 604,00
Kl. 13 SV-Beiträge über	€	29.500,00 bis €	37.000,00 € 690,00
Kl. 14 SV-Beiträge über	€	37.000,00 bis €	44.000,00 € 770,00
Kl. 15 SV-Beiträge über	€	44.000,00 bis €	51.000,00 € 855,00
Kl. 16 SV-Beiträge über	€	51.000,00 bis €	58.500,00 € 935,00
Kl. 17 SV-Beiträge über	€	58.500,00 bis €	66.000,00 € 1.017,00
Kl. 18 SV-Beiträge über	€	66.000,00 bis €	73.000,00 € 1.102,00
Kl. 19 SV-Beiträge über	€	73.000,00 bis €	95.000,00 € 1.229,00
Kl. 20 SV-Beiträge über	€	95.000,00 bis €	124.000,00 € 1.431,00
Kl. 21 SV-Beiträge über	€	124.000,00 bis €	160.000,00 € 1.664,00
Kl. 22 SV-Beiträge über	€	160.000,00 bis €	204.000,00 € 1.916,00
Kl. 23 SV-Beiträge über	€	204.000,00 bis €	255.000,00 € 2.196,00
Kl. 24 SV-Beiträge über	€	255.000,00 bis €	300.000,00 € 2.450,00
		und darüber	€ 2.450,00

Mitglieder mit einer erst nach dem 1.1.2016 neu erlangten Gewerbeberechtigung werden im ersten Jahr ihrer Mitgliedschaft in die Klasse 4 eingestuft.

Bei Übernahme eines Betriebes erfolgt die Einstufung nach der im vorangegangenen Kalenderjahr zu leistenden Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen, gleichgültig dabei ist, ob diese Summe jeweils noch vom Übergeber oder bereits vom Übernehmer an die Gebietskrankenkasse zu entrichten gewesen ist.

## Landesinnung Wien der Kunsthandwerker (116)

Aufgrund des Beschlusses der Fachgruppentagung der Landesinnung Wien der Kunsthandwerke vom 28. Mai 2015 wurde die Grundumlage ab 2016 für alle dieser Innung gemäß der Fachorganisationsordnung angehörenden Mitglieder, abhängig des jeweiligen Berufszweiges wie folgt festgesetzt:

Berufszweig Musikinstrumentenerzeuger

Für alle diesem Berufszweig angehörenden Mitglieder wurde die Grundumlage pro Mitglied mit einem festen Betrag in Höhe von € 200,00 zuzüglich 0,7 % der im vorangegangenen Kalenderjahr an die Gebietskrankenkasse zu leistenden Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen etc. (Dienstgeber- und Dienstnehmeranteil) festgesetzt. Der sich ergebende Betrag wird auf 1 Euro abgerundet.

Mindestens daher.....	€	200,00
höchstens.....	€	1.000,00

Für ganzjährig ruhende Berechtigungen wurde die Grundumlage mit € 100,00 festgesetzt.

Alleinmeister, die das 65. Lebensjahr vollendet bzw. überschritten und keine Arbeitskräfte beschäftigt haben sind beitragsfrei.

Berufszweig Buchbinder, Kartonagenwarenerzeuger, Etui- und Kassettenerzeuger

Für alle diesem Berufszweig angehörenden Mitglieder wurde die Grundumlage pro Mitglied mit einem festen Betrag in Höhe von € 200,00 zuzüglich 0,7 % der im vorangegangenen Kalenderjahr an die Gebietskrankenkasse zu leistenden Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen etc. (Dienstgeber- und Dienstnehmeranteil) festgesetzt. Der sich ergebende Betrag wird auf 1 Euro abgerundet.

Mindestens daher.....	€	200,00
höchstens.....	€	1.000,00

Für ganzjährig ruhende Berechtigungen wurde die Grundumlage mit € 100,00 festgesetzt.

Alleinmeister, die das 65. Lebensjahr vollendet bzw. überschritten und keine Arbeitskräfte beschäftigt haben sind beitragsfrei.

Berufszweig Gold- und Silberschmiede, Juweliere und Uhrmacher

Für alle diesem Berufszweig angehörenden Mitglieder wurde die Grundumlage pro Mitglied mit einem festen Betrag in Höhe von € 200,00 zuzüglich 0,7 % der im vorangegangenen Kalenderjahr an die Gebietskrankenkasse zu leistenden Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen etc. (Dienstgeber- und Dienstnehmeranteil) festgesetzt. Der sich ergebende Betrag wird auf 1 Euro abgerundet.

Mindestens daher.....	€	200,00
höchstens.....	€	1.000,00

Für ganzjährig ruhende Berechtigungen wurde die Grundumlage mit € 100,00 festgesetzt.

Alleinmeister, die das 65. Lebensjahr vollendet bzw. überschritten und keine Arbeitskräfte beschäftigt haben sind beitragsfrei.

Berufszweig Erzeugung kunstgewerblicher Gegenstände

Für alle diesem Berufszweig angehörenden Mitglieder wurde die Grundumlage pro Mitglied mit einem festen Betrag in Höhe von € 120,00 zuzüglich 0,0 % der im vorangegangenen Kalenderjahr an die Gebietskrankenkasse zu leistenden Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen etc. (Dienstgeber- und Dienstnehmeranteil) festgesetzt. Der sich ergebende Betrag wird auf 1 Euro abgerundet.

Für ganzjährig ruhende Berechtigungen wurde die Grundumlage mit € 60,00 festgesetzt.

## Landesinnung Wien der Mode und Bekleidungstechnik (117)

Aufgrund des Beschlusses der Fachgruppentagung der Landesinnung Wien der Mode und Bekleidungstechnik vom 15. November 2016 wurde die Grundumlage ab 2017 für alle dieser Innung gemäß der Fachorganisationsordnung angehörenden Mitglieder wie folgt aus einem festen und einem variablen Betrag festgesetzt:

Der feste Betrag beträgt für die Berechtigungen

• Bekleidungsgewerbe		
• Kürschner, Handschuhmacher, Präparatoren und Gerber		
• Sticker, Stricker, Wirker, Weber, Posamentierer und Seiler.....	€	240,00

Für die Berechtigungsarten

• Textilreiniger, Wäscher und Färber.....	€	300,00
• Übernahmestelle.....	€	150,00

Für ganzjährig ruhende Berechtigungen wird der feste Satz halbiert.

Der variable Betrag der Grundumlage errechnet sich aus dem Prozentsatz nach der im vorangegangenen Kalenderjahr an die Gebietskrankenkasse zu leistenden Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen etc. (Dienstgeber- und Dienstnehmeranteil).

a.) Der variable Prozentsatz für die Berechtigungsart

• Bekleidungsgewerbe;		
• Kürschner, Handschuhmacher, Präparatoren und Gerber;		
• Sticker, Stricker, Wirker, Weber, Posamentierer und Seiler beträgt.....		1,5 %.

b.) Der variable Prozentsatz für die Berechtigungsart

• Textilreiniger, Wäscher und Färber		
(ab einem SV-Beitrag von € 5.001,00) beträgt.....		1 %.

Der Höchstbetrag der Grundumlage beträgt für alle Berechtigungsarten.....€ 1.550,00.

## Landesinnung Wien der Lebensmittelgewerbe (119)

Aufgrund des Beschlusses der Fachgruppentagung der Landesinnung Wien der Lebensmittelgewerbe vom 18. September 2016 setzt sich die Grundumlage ab 1.1.2017 für alle dieser Innung gemäß der Fachorganisationsordnung angehörenden Mitglieder wie folgt aus einem festen und variablen Betrag zusammen:

a.) Der feste Betrag beträgt

• für die Berechtigungsarten Bäcker, Fleischer, Konditoren je.....	€	135,00
• für die Berechtigungsarten der Müller und Mischfuttererzeuger, der Molker und Käser sowie der sonstigen Berechtigungsarten der Nahrungs- und Genussmittelgewerbe.....	€	210,00
• für jede weitere Betriebsstätte der Berechtigungsarten Bäcker, Fleischer, Konditoren je.....	€	65,00
• für jede weitere Betriebsstätte der Berechtigungsarten der Müller und Mischfuttererzeuger, der Molker und Käser sowie der sonstigen Berechtigungsarten der Nahrungs- und Genussmittelgewerbe.....	€	175,00

- für ruhende Berechtigungen Bäcker, Fleischer, Konditoren je.....€ 65,00
- für ruhende Berechtigungen der Müller und Mischfuttererzeuger, der Molker und Käser sowie der sonstigen Berechtigungsarten der Nahrungs- u. Genussmittelgewerbe .....€ 105,00

Der feste Betrag ist von physischen Personen (nicht protokollierte Unternehmer und eingetragene Einzelunternehmer e.U., offenen Gesellschaften (OG), Kommandit-gesellschaften (KG) in einfacher Höhe und von juristischen Personen in zweifacher Höhe zu entrichten.

b.) Der variable Betrag der Grundumlage errechnet sich aus dem Prozentsatz je Stufe der Sozialversicherungsbeitragssumme (Dienstgeber- und Dienstnehmeranteil) des vorangegangenen Jahres, wobei bei mehreren Stufen die Euro-Beträge, die sich aus dem Prozentsatz ergeben, zu addieren sind.

aa.) für die Berechtigungsart Bäcker:	
Stufe 1 ( bis € 500.000,00).....	0,60 %
Stufe 2 (€ 500.00,01 bis € 1.000.000,00).....	0,15 %
Stufe 3 (über € 1.000.000,00).....	0,05 %

bb.) für die Berechtigungsart Fleischer:	
Stufe 1 ( bis € 32.500,00).....	2,00 %
Stufe 2 (€ 32.500,01 bis € 65.000,00).....	1,00 %
Stufe 3 (€ 65.000,01 bis € 130.000,00).....	0,50 %
Stufe 4 (über € 130.000,00).....	0,25 %

cc.) für die Berechtigungsart Konditoren:	
Stufe 1 ( bis € 5.000,00).....	0,25 %
Stufe 2 (€ 5.000,01 bis € 10.000,00).....	5,00 %
Stufe 3 (€ 10.000,01 bis € 50.000,00).....	1,50 %
Stufe 4 (über € 50.000,00).....	1,00 %

dd.) für die Berechtigungsart der Müller und Futtermittelerzeuger:	
Stufe 1 SV-Beiträge des vorangegangenen Jahres .....	0,00 %

ee.) für die Berechtigungsart der Molker und Käser:	
Stufe 1 SV-Beiträge des vorangegangenen Jahres .....	0,00 %

ff.) für die sonstigen Berechtigungsarten der Nahrungs- und Genussmittelgewerbe:	
Stufe 1 ( bis € 150.000,00).....	1,50 %
Stufe 2 (€ 150.000,01 bis € 350.000,00).....	1,00 %
Stufe 3 (über € 350.000,00).....	0,50 %

c.) der zusätzliche variable Betrag errechnet sich für alle unter lit a.) und b.) angeführten Berechtigungsarten auf Grund der angelieferten Rohmilchmenge und davon ein nach der Menge gestaffelter Betrag, wobei die nach der Milchmeldeverordnung verpflichtende Meldung an die Agrarmarkt Austria des zweitvorangegangenen Jahres herangezogen wird:

bis 500.000 kg Verarbeitungsmenge/Jahr .....	€ 300,00
bis 5 Mio. kg Verarbeitungsmenge/Jahr.....	€ 750,00
bis 50 Mio. kg Verarbeitungsmenge/Jahr.....	€ 1.000,00
über 50 Mio. kg Verarbeitungsmenge/Jahr.....	€ 1.500,00

d.) der zusätzliche variable Betrag errechnet sich für alle unter lit a.) und b.) angeführten Berechtigungsarten auf Grund der Vermahlungsmenge und davon einen Zuschlag in Euro pro Jahrestonne, wobei, wenn eine Meldung an die Agrarmarkt Austria vorliegt, die Vermahlungsstatistik der Agrarmarkt Austria des zweitvorangegangenen Jahres herangezogen wird:

Jahrestonnen x Eurobetrag/Jahrestonne.....	€ 0,20
--	--------

e.) der zusätzliche variable Betrag errechnet sich für alle unter lit a.) und b.) angeführten Berechtigungsarten nach der Futtermittel-Produktionsmenge und davon einen Zuschlag in Euro pro Jahrestonne Produktion nach der Produktkategorien (F1/F2/F3), wobei die Produktionsstatistik der Bundesinnung der Lebensmittelgewerbe des zweitvorangegangenen Jahres herangezogen wird

Jahrestonnen in der Produktkategorie F1-F3 x Eurobetrag/Jahrestonne.....	€ 0,20
--	--------

f.) Der Höchstbetrag der Grundumlage beträgt für die Berechtigungsart

Bäcker.....	€ 13.500,00
Fleischer.....	€ 17.500,00

Konditoren.....	€ 3.000,00
Müller und Mischfuttererzeuger .....	€ 6.000,00
Nahrungs- u. Genussmittelgewerbe .....	€ 8.000,00

Die Festlegung des festen Betrages basiert auf den zum jeweiligen 31.12. bei der Landesinnung gemeldeten Berechtigungen. Soweit bei den Berechtigungsarten Bäcker und Konditoren beide Berechtigungen vorliegen, werden als Bemessungsgrundlage bei der Bäckerberechtigung nur 70 % und bei der Konditorenberechtigung nur 30 % der Beiträge gemäß lit. b.) angesetzt.

#### Landesinnung Wien der Chemischen Gewerbe (123b)

Aufgrund des Beschlusses der Fachgruppentagung der Landesinnung Wien der Chemischen Gewerbe vom 18. Juni 2015 wurde die Grundumlage ab 2016 für alle dieser Innung gemäß der Fachorganisationsordnung angehörenden Mitglieder pro Mitglied mit einem festen und einem variablen Betrag wie folgt festgesetzt:

fester Betrag € 230,00 zuzüglich 0,3 % der im vorangegangenen Jahr an die Gebietskrankenkasse zu leistenden Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen etc. (Dienstgeber- und Dienstnehmeranteil). Der sich ergebende Betrag wird auf 1 Euro abgerundet.	
Mindestens daher .....	€ 230,00
höchstens .....	€ 480,00

Für ganzjährig ruhende Berechtigungen wurde die Grundumlage mit € 115,00 festgesetzt.

#### Landesinnung Wien der Friseure (124)

Aufgrund des Beschlusses der Fachgruppentagung der Landesinnung Wien der Friseure vom 7. Oktober 2015 wurde die Grundumlage ab 2016 für alle dieser Innung gemäß der Fachorganisationsordnung angehörenden Mitglieder pro Mitglied wie folgt festgesetzt:

Ganzjährig ruhende Berechtigungen.....	€ 60,00
Alle anderen Mitgliedsbetriebe.....	€ 120,00

zuzüglich 1,98 % der für die im vorangegangenen Kalenderjahr gemeldeten SV-Beiträge

Der Höchstbetrag der Grundumlage beträgt € 6.500,00.

Bei Fortführung eines Betriebes durch einen neuen Gewerberechtigen erfolgt die Einstufung ebenfalls nach der im vorangegangenen Kalenderjahr zu leistenden Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen; gleichgültig dabei ist, ob diese Summe jeweils noch vom Übergeber/in oder bereits vom Übernehmer/in an die Gebietskrankenkasse zu entrichten gewesen ist.

#### Fachvertretung der Bestatter Wien (125b)

Beschlussfassendes Organ: Bundesinnungsausschuss  
Beschlussdatum: 02.06.2015

Höhe: €/Hebesatz 2018

Bestatter	
- fester Betrag für Hauptbetrieb mit Umlagen Staffelung gem. § 123 Abs. 12 WKG .....	€ 800,00
- fester Betrag für Filialberechtigungen (weitere Betriebsstätten) und Gewerbeberechtigungen für Anmeldestellen, a) wenn das Mitglied über einen Hauptbetrieb in Wien verfügt, .....	€ 0,00
und b) wenn das Mitglied über keinen Hauptbetrieb in Wien verfügt.....	€ 800,00
- Zuschlag pro Geschäftsfall.....	€ 0,00
- ganzjährig ruhende Berechtigungen gem. § 123 Abs. 14 WKG.....	die Hälfte

# Fachorganisationen der Sparte INDUSTRIE

## Fachvertretung Wien der Bauindustrie (209)

Beschlussfassendes Organ: Fachverbandsausschuss

Beschlussdatum: 30.05.2016; Beschluss unbefristet und gilt bis auf weiteres.

Höhe: €/Hebesatz 2018

### 1. Pro Mitglied ein fester Betrag für folgende Kategorien:

- Mitglieder, die dem Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungsgesetz (BUAG) unterliegen .....	€	2.180,19
- Töchter von Mitgliedern, die dem BUAG unterliegen .....	€	0,00
- Mitglieder, die nicht dem BUAG unterliegen .....	€	2.180,19
- Töchter von Mitgliedern, die nicht dem BUAG unterliegen .....	€	0,00

2. Zuschlagsleistung des Vorjahres (inkl. anteiliger Zuschlagsleistung von Abstellungs-ARGEN\*) gem. §§ 21 und 21a BUAG (Sachbereich Urlaub) – davon ein Prozentsatz für folgende Kategorien:

- Mitglieder, die dem BUAG unterliegen .....		0,4 %
- Töchter von Mitgliedern, die dem BUAG unterliegen .....		0,4 %

- Mitglieder, die nicht dem BUAG unterliegen .....	0,0 %
- Töchter von Mitgliedern, die nicht dem BUAG unterliegen .....	0,0 %

3. Kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn und Gehaltssumme – davon ein Promillesatz für folgende Kategorien:

- Mitglieder, die dem BUAG unterliegen .....	0,0 ‰
- Töchter von Mitgliedern, die dem BUAG unterliegen .....	0,0 ‰
- Mitglieder, die nicht dem BUAG unterliegen .....	0,4 ‰
- Töchter von Mitgliedern, die nicht dem BUAG unterliegen .....	0,4 ‰

Mindestbetrag:.....€ 0,00  
Ganzjährig ruhende Berechtigungen gem. § 123 Abs. 14 WKG:.....€ 0,00

\* Abstellungs-ARGEN sind Arbeitsgemeinschaften, bei denen sich die Mitarbeiter im Verrechnungs- und Sozialversicherungsstand der ARGE befinden.

Die Aufteilung der Zuschlagsleistung der Abstellungs-ARGEN erfolgt kalenderjährlich nach den Beschäftigtenanteilen der ARGE-Partner im Monat Dezember.

Der Landeskammeranteil an der Grundumlage 2018 beträgt € 170,74 pro Mitgliedsfirma.

# Fachorganisationen der Sparte HANDEL

## Landesgremium Wien des Lebensmittelhandels (301)

Auf Grund der Fachgruppentagung des Landesgremiums Lebensmittelhandel vom 12.10.2015 wird die Grundumlage für alle dieser Fachgruppe (= Gremium) angehörenden Mitglieder pro Gewerbeberechtigung in einem festen Betrag gem. § 123 Abs. 10 Z. 2 WKG und gemäß § 123 Abs. 12 WKG wie folgt festgesetzt:

Natürliche Personen, Offene Gesellschaften (OG) und Kommanditgesellschaften (KG) ..... Euro 134,00

Gebietskörperschaften, Genossenschaften, Vereine und alle anderen juristischen Personen ..... Euro 268,00

Für Filialberechtigungen (weitere Betriebsstätten) wurde die Grundumlage in gleicher Höhe wie für Stammberechtigungen (Hauptbetriebe) beschlossen.

Für ganzjährig ruhende Berechtigungen wurde die Grundumlage in halber Höhe festgesetzt.

Diese Grundumlage gilt für die folgenden Jahre, soweit das zuständige Organ keinen anders lautenden Beschluss fasst.

## Landesgremium Wien der Tabaktrafikanter (302)

Beschluss der Fachgruppentagung vom 23.11.2016:

Die Grundumlage für alle dieser Fachgruppe gemäß der Fachorganisationsordnung angehörenden Mitglieder wird wie folgt festgesetzt:

Für Tabakwarenumsätze

0,30 Promille des Brutto-Tabakwarenumsatzes zu Kleinverkaufspreisen des Vorjahres.

Der errechnete Betrag ist auf ganze Eurobeträge abzurunden.

Die Grundumlage beträgt für Tabakfachgeschäfte, Tabakverkaufsstellen und alle sonstige Berechtigungsarten (anderer Tabakwarenhandel) mindestens € 45,00 und höchstens € 1.107,00 jährlich und für Tabakwarengroßhändler mindestens € 300,00 und höchstens € 2.214,00 jährlich.

Wird ein Tabakfachgeschäft, ein Tabakwarengroßhandel, eine Tabakverkaufsstelle oder ein anderer Tabakwarenhandel durch Übernahme erworben, ist der Jahresumsatz des Vorjahres an diesem Standort die Bemessungsgrundlage.

Hat ein Tabakfachgeschäft, eine Tabakverkaufsstelle, ein Tabakwarengroßhandel oder ein anderer Tabakwarenhandel nur Teile des Vorjahres Tabakwarenumsätze erzielt, sind diese auf einen Tabakwarenjahresumsatz hochzurechnen.

Hat ein Tabakfachgeschäft oder ein anderer Tabakwarenhandel aufgrund einer Neu-Errichtung keine Tabakwarenumsätze im Vorjahr erzielt, so wird der Bruttoumsatz gem. § 127 (10) WKG geschätzt.

Hat ein Tabakwarengroßhandel aufgrund einer Neuerrichtung keine Tabakwarenumsätze im Vorjahr erzielt, so wird der Bruttoumsatz gem. § 127 (10) WKG geschätzt.

Für Umsätze mit Produkten der Österreichischen Lotterien

0,30 Promille von dem mit Produkten der Österreichischen Lotterien erzielten Bruttoumsatz des Vorjahres.

Der errechnete Betrag ist auf ganze Eurobeträge abzurunden.

Die Grundumlage beträgt mindestens € 15,00 und höchstens € 45,00 jährlich.

Werden keine Umsätze angegeben, so wird der Bruttoumsatz gem. § 127 (10) WKG geschätzt.

Allgemeines: Die genannten Grundumlagensätze gelten unabhängig von der Rechtsform des Unternehmens. Diese Grundumlage gilt für das Jahr 2017 und die folgenden Jahre, soweit das zuständige Organ keinen anders lautenden Beschluss fasst.

## Landesgremium Wien des Großhandels mit Arzneimitteln, Parfümeriewaren sowie des Handels mit Farben und Lacken (303B)

Aufgrund der Fachgruppentagung des Landesgremiums Wien des Großhandels mit Arzneimitteln, Parfümeriewaren sowie des Handels mit Farben und Lacken vom 28. September 2015 wurde die Grundumlage für alle dieser Fachgruppe angehörenden Mitglieder pro Gewerbeberechtigung in einem festen Betrag gemäß § 123 Abs. 10 Z. 2 WKG und gemäß § 123 Abs. 12 WKG wie folgt festgesetzt:

Für den Großhandel mit Arzneimittel, Großhandel mit Drogeriewaren, Giften und Chemikalien und Handel mit Farben, Lacken und Anstreicherbedarf:

- a) für natürliche Personen, offene Gesellschaften (OG) und Kommanditgesellschaften (KG) ..... € 130,50 jährlich.  
b) für Gebietskörperschaften, Genossenschaften, Vereine und andere juristische Personen ..... € 261,00 jährlich.

Für die Berufsgruppe Großhandel mit Parfümerie-, Wasch- und Haushaltswaren:

- a) für natürliche Personen, Offene Gesellschaften (OG) und Kommanditgesellschaften (KG) ..... € 117,00 jährlich.  
b) für Gebietskörperschaften, Genossenschaften, Vereine und alle anderen juristischen Personen ..... € 234,00 jährlich.

Für Filialberechtigungen (weitere Betriebsstätten) wird die Grundumlage in gleicher Höhe wie für die Stammberechtigung (Hauptbetriebe) beschlossen.

Für ganzjährig ruhende Berechtigungen wird die Grundumlage in halber Höhe festgesetzt.

Diese Grundumlage gilt für das Jahr 2016 sowie für die folgenden Jahre, soweit das zuständige Organ keinen anders lautenden Beschluss fasst.

## Landesgremium Wien des Agrarhandels (304)

Auf Grund der Fachgruppentagung des Landesgremiums Agrarhandel vom 9.10.2015 wird die Grundumlage für alle dieser Fachgruppe (= Gremium) angehörenden Mitglieder pro Gewerbeberechtigung in einem festen Betrag gem. § 123 Abs. 10 Z. 2 WKG und gemäß § 123 Abs. 12 WKG wie folgt festgesetzt:

Natürliche Personen, Offene Gesellschaften (OG) und Kommanditgesellschaften (KG) ..... Euro 180,00

Gebietskörperschaften, Genossenschaften, Vereine und alle anderen juristischen Personen ..... Euro 360,00

Für Filialberechtigungen (weitere Betriebsstätten) wurde die Grundumlage in gleicher Höhe wie für Stammberechtigungen (Hauptbetriebe) beschlossen.

Für ganzjährig ruhende Berechtigungen wurde die Grundumlage in halber Höhe festgesetzt.

Diese Grundumlage gilt für die folgenden Jahre, soweit das zuständige Organ keinen anders lautenden Beschluss fasst.

## Landesgremium Wien des Markt-, Straßen- und Wanderhandels (306)

Auf Grund der Fachgruppentagung des Landesgremiums Wien des Markt-, Straßen- und Wanderhandels vom 13. Oktober 2015 wurde die Grundumlage für alle dieser Fachgruppe angehörenden Mitglieder pro Gewerbeberechtigung in einem festen Betrag gemäß § 123 Abs. 10 Z. 2 WKG und gemäß § 123 Abs. 12 WKG wie folgt festgesetzt:

Natürliche Personen, Offene Gesellschaften (OG) und Kommanditgesellschaften (KG) ..... € 135,00

Gebietskörperschaften, Genossenschaften, Vereine und alle anderen juristischen Personen ..... € 270,00

Für Filialberechtigungen (weitere Betriebsstätten) wurde die Grundumlage in gleicher Höhe wie für die Stammberechtigungen (Hauptbetriebe) beschlossen.

Für ganzjährig ruhende Berechtigungen wurde die Grundumlage in halber Höhe festgesetzt.

Für alle Marktfahrer (einschließlich jener mit Obst, Gemüse, landwirtschaftlichen Produkten, Christbäumen, Reisig und ähnlichen Waren) sowie für alle Markthändler mit fixen Standorten auf Wiener Märkten (ausgenommen Marktviktualienhändler) wurde die Grundumlage wie folgt festgesetzt:

Natürliche Personen, Offene Gesellschaften (OG) und Kommanditgesellschaften (KG) ..... € 150,00

Gebietskörperschaften, Genossenschaften, Vereine und alle anderen juristischen Personen ..... € 300,00

Für Filialberechtigungen (weitere Betriebsstätten) wurde die Grundumlage in gleicher Höhe wie für die Stammberechtigungen (Hauptbetriebe) beschlossen.

Für ganzjährig ruhende Berechtigungen wurde die Grundumlage in halber Höhe festgesetzt.

Für Inhaber von standortgebundenen Einzelhandelsberechtigungen, deren Ausübungsberechtigungen sich bis höchstens 14 Tage im Jahr erstreckt (standortgebundene Christbaumeinzelhändler, standortgebundene Gewerbeberechtigungen für den Allerheiligenmarkt u.ä.), wurde die Grundumlage wie folgt festgesetzt:

Natürliche Personen, Offene Gesellschaften (OG) und Kommanditgesellschaften (KG) ..... € 126,00

Gebietskörperschaften, Genossenschaften, Vereine und alle anderen juristischen Personen ..... € 252,00

Für Filialberechtigungen (weitere Betriebsstätten) wurde die Grundumlage in gleicher Höhe wie für die Stammberechtigungen (Hauptbetriebe) beschlossen.

Für ganzjährig ruhende Berechtigungen wurde die Grundumlage in halber Höhe festgesetzt.

Marktviktualienhändler

Natürliche Personen, Offene Gesellschaften (OG) und Kommanditgesellschaften (KG) ..... € 195,00

Gebietskörperschaften, Genossenschaften, Vereine und alle anderen juristischen Personen ..... € 390,00

Für Filialberechtigungen (weitere Betriebsstätten) wurde die Grundumlage in gleicher Höhe wie für die Stammberechtigungen (Hauptbetriebe) beschlossen.

Für ganzjährig ruhende Berechtigungen wurde die Grundumlage in halber Höhe festgesetzt.

Für die Bezieher temporärer Märkte wird die Grundumlage wie folgt festgesetzt:

Natürliche Personen, Offene Gesellschaften (OG) und Kommanditgesellschaften (KG) ..... € 183,00

Gebietskörperschaften, Genossenschaften, Vereine und alle anderen juristischen Personen ..... € 366,00

Für Filialberechtigungen (weitere Betriebsstätten) wurde die Grundumlage in gleicher Höhe wie für die Stammberechtigungen (Hauptbetriebe) beschlossen.

Für ganzjährig ruhende Berechtigungen wurde die Grundumlage in halber Höhe festgesetzt.

Diese Grundumlage gilt für die folgenden Jahre, soweit dann das zuständige Organ keinen anders lautenden Beschluss fasst.

## Landesgremium Wien des Außenhandels (307)

Auf Grund der Fachgruppentagung des Landesgremiums Außenhandel vom 6.10.2015 wird die Grundumlage für alle dieser Fachgruppe (= Gremium) angehörenden Mitglieder pro Gewerbeberechtigung in einem festen Betrag gem. § 123 Abs. 10 Z. 2 WKG und gemäß § 123 Abs. 12 WKG wie folgt festgesetzt:

Natürliche Personen, Offene Gesellschaften (OG) und Kommanditgesellschaften (KG) ..... Euro 90,00

Gebietskörperschaften, Genossenschaften, Vereine und alle anderen juristischen Personen ..... Euro 180,00

Für Filialberechtigungen (weitere Betriebsstätten) wurde die Grundumlage in gleicher Höhe wie für Stammberechtigungen (Hauptbetriebe) beschlossen.

Für ganzjährig ruhende Berechtigungen wurde die Grundumlage in halber Höhe festgesetzt.

Diese Grundumlage gilt für die folgenden Jahre, soweit das zuständige Organ keinen anders lautenden Beschluss fasst.



**Landesgremium Wien des Einzelhandels mit Mode und Freizeitartikeln (308A)**

Aufgrund des Beschlusses der Fachgruppentagung des Landesgremiums Wien des Einzelhandels mit Mode und Freizeitartikeln vom 9.9.2015 wurde die Grundumlage 2016\* für alle dieser Fachgruppe gemäß der Fachorganisationsordnung angehörenden Mitglieder pro Gewerbeberechtigung in einem festen Betrag gemäß § 123 Abs. 10 Z. 2 WKG und gemäß § 123 Abs. 12 WKG wie folgt festgesetzt:

Natürliche Personen, offene Handelsgesellschaften, Kommanditgesellschaften sowie eingetragene Erwerbsgesellschaften .....	€ 126,00 mit Wertsicherungsklausel *)
Gebietskörperschaften, Genossenschaften, Vereine und alle anderen juristischen Personen.....	€ 252,00 mit Wertsicherungsklausel *)
Trafikanten: .....	€ 31,00 mit Wertsicherungsklausel *)

Die Grundumlage von € 31,00 ist jenen Trafikanten vorzuschreiben, die lediglich eine eingeschränkte Gewerbeberechtigung für den Einzelhandel mit Galanteriewaren, Raucherrequisiten sowie Kurzwaren in Verbindung mit einer „Tabaktrafik“ besitzen.

Für Filialberechtigungen (weitere Betriebsstätten) wurde die Grundumlage in gleicher Höhe wie für die Stammberechtigungen (Hauptbetriebe) beschlossen.

Für ganzjährig ruhende Berechtigungen wurde die Grundumlage in halber Höhe festgesetzt.

Besteht die Mitgliedschaft zur Fachgruppe nicht länger als die Hälfte des Kalenderjahres, ist die Grundumlage nur in halber Höhe zu entrichten.

\*) Die Wertsicherung der in Euro festgesetzten Umlagenbeträge basiert auf dem Verbraucherpreisindex mit der Basis 2010 = 100 (VPI 2010 = 100) oder, sollte dieser nicht mehr verlaubar sein, auf einem an seine Stelle tretenden Index. Erstmalige Ausgangsbasis für die Wertanpassung ist die Jahresdurchschnittsnote für 2015. Eine Wertanpassung der Umlagenbeträge soll immer dann erfolgen, wenn sich die Indexnotierung um mindestens fünf Prozent verändert. Schwankungen der Indexnotierungen nach oben oder unten bis einschließlich 5 Prozent bleiben daher unberücksichtigt. Diese Schwankungsbreite ist bei jedem Überschreiten nach oben oder unten neu zu berechnen, wobei stets die erste außerhalb des geltenden Spielraumes gelegene Jahresdurchschnittsnote des VPI die Grundlage sowohl für die Neufestsetzung der Umlagenbeträge als auch für die Berechnung des neuen Spielraumes zu bilden ist. Die Grundumlagen sind auf ganze 10 Cent abzurunden.

\*) Diese Grundumlage gilt auch für die dem Jahr 2016 folgenden Jahre, soweit das zuständige Organ keinen anderslautenden Beschluss fasst.

**Landesgremium Wien des Großhandels mit Mode und Freizeitartikeln (308B)**

Aufgrund des Beschlusses der Fachgruppentagung des Landesgremiums Wien des Großhandels mit Mode und Freizeitartikeln vom 5.10.2015 wurde die Grundumlage 2016\* für alle dieser Fachgruppe gemäß der Fachorganisationsordnung angehörenden Mitglieder pro Gewerbeberechtigung in einem festen Betrag gem. § 123 Abs. 10 Z. 2 WKG und gemäß § 123 Abs. 12 WKG wie folgt festgesetzt:

Natürliche Personen, Offene Gesellschaften (OG) und Kommanditgesellschaften (KG) .....	€ 140,00
Gebietskörperschaften, Genossenschaften, Vereine und alle anderen juristischen Personen .....	€ 280,00

Für Filialberechtigungen (weitere Betriebsstätten) wurde die Grundumlage in gleicher Höhe wie für die Stammberechtigungen (Hauptbetriebe) beschlossen.

Für ganzjährig ruhende Berechtigungen wurde die Grundumlage in halber Höhe festgesetzt.

Besteht die Mitgliedschaft zur Fachgruppe nicht länger als die Hälfte des Kalenderjahres, ist die Grundumlage nur in halber Höhe zu entrichten.

\*) Diese Grundumlage gilt für die dem Beschlussjahr folgenden Jahre, soweit das zuständige Organ keinen anders lautenden Beschluss fasst.

**Landesgremium Wien des Direktvertriebs (309)**

Auf Grund der Fachgruppentagung des Landesgremiums vom 23.6.2015 wurde die Grundumlage für alle dieser Fachgruppe angehörenden Mitglieder pro Gewerbeberechtigung in einem festen Betrag gem. § 123 Abs. 10 Z. 2 WKG und gemäß § 123 Abs. 12 WKG wie folgt festgesetzt:

Natürliche Personen, Offene Gesellschaften (OG) und Kommanditgesellschaften (KG) .....	€ 125,00
Gebietskörperschaften, Genossenschaften, Vereine und alle anderen juristischen Personen .....	€ 250,00

Für Filialberechtigungen (weitere Betriebsstätten) wurde die Grundumlage in gleicher Höhe wie für die Stammberechtigungen (Hauptbetriebe) beschlossen.

Für ganzjährig ruhende Berechtigungen wurde die Grundumlage in halber Höhe festgesetzt.

Diese Grundumlage gilt für die folgenden Jahre, soweit das zuständige Organ keinen anders lautenden Beschluss fasst.

**Landesgremium Wien des Papier- und Spielwarenhandels (310)**

Auf Grund der Fachgruppentagung des Landesgremiums vom 15.10.2015 wurde die Grundumlage für alle dieser Fachgruppe angehörenden Mitglieder pro Gewerbeberechtigung in einem festen Betrag gem. § 123 Abs. 10 Z. 2 WKG und gemäß § 123 Abs. 12 WKG wie folgt festgesetzt:

Natürliche Personen, Offene Gesellschaften (OG) und Kommanditgesellschaften (KG) .....	€ 126,00
Gebietskörperschaften, Genossenschaften, Vereine und alle anderen juristischen Personen .....	€ 252,00
Trafikanten: .....	€ 35,00

Für Filialberechtigungen (weitere Betriebsstätten) wurde die Grundumlage in gleicher Höhe wie für die Stammberechtigungen (Hauptbetriebe) beschlossen.

Für ganzjährig ruhende Berechtigungen wurde die Grundumlage in halber Höhe festgesetzt.

Diese Grundumlage gilt für die folgenden Jahre, soweit das zuständige Organ keinen anders lautenden Beschluss fasst.

**Landesgremium Wien der Handelsagenten (311)**

Auf Grund der Fachgruppentagung des Landesgremiums vom 20.4.2015 wurde die Grundumlage für alle dieser Fachgruppe angehörenden Mitglieder pro Gewerbeberechtigung in einem festen Betrag gem. § 123 Abs. 10 Z. 2 WKG und gemäß § 123 Abs. 12 WKG wie folgt festgesetzt:

Natürliche Personen, Offene Gesellschaften (OG) und Kommanditgesellschaften (KG) .....	€ 80,00
Gebietskörperschaften, Genossenschaften, Vereine und alle anderen juristischen Personen .....	€ 160,00

Für Filialberechtigungen (weitere Betriebsstätten) wurde die Grundumlage in gleicher Höhe wie für die Stammberechtigungen (Hauptbetriebe) beschlossen.

Für ganzjährig ruhende Berechtigungen wurde die Grundumlage in halber Höhe festgesetzt.

Diese Grundumlage gilt für die folgenden Jahre, soweit das zuständige Organ keinen anders lautenden Beschluss fasst.

**Landesgremium Wien des Kunst-, Antiquitäten- und Briefmarkenhandels (312A)**

Aufgrund des Beschlusses der Fachgruppentagung des Landesgremiums Wien des Kunst-, Antiquitäten- und Briefmarkenhandels vom 30.9.2015 wurde die Grundumlage 2016\* für alle dieser Fachgruppe gemäß der Fachorganisationsordnung angehörenden Mitglieder pro Gewerbeberechtigung in einem festen Betrag gem. § 123 Abs. 10 Z. 2 WKG und gemäß § 123 Abs. 12 WKG wie folgt festgesetzt:

Für Kunst- und Antiquitätenhändler: Natürliche Personen, Offene Gesellschaften (OG) und Kommanditgesellschaften (KG) .....	€ 240,00
Gebietskörperschaften, Genossenschaften, Vereine und alle anderen juristischen Personen .....	€ 480,00

Für Briefmarken- und Münzenhändler:

Natürliche Personen, Offene Gesellschaften (OG) und Kommanditgesellschaften (KG) .....	€ 142,00
Gebietskörperschaften, Genossenschaften, Vereine und alle anderen juristischen Personen .....	€ 284,00

Für Filialberechtigungen (weitere Betriebsstätten) wurde die Grundumlage in gleicher Höhe wie für die Stammberechtigungen (Hauptbetriebe) beschlossen.

Für ganzjährig ruhende Berechtigungen wurde die Grundumlage in halber Höhe festgesetzt.

Besteht die Mitgliedschaft zur Fachgruppe nicht länger als die Hälfte des Kalenderjahres, ist die Grundumlage nur in halber Höhe zu entrichten.

\*) Diese Grundumlage gilt für die dem Beschlussjahr folgenden Jahre, soweit das zuständige Organ keinen anders lautenden Beschluss fasst.

**Landesgremium Wien des Juwelen- und Uhrenhandels (312B)**

Aufgrund des Beschlusses der Fachgruppentagung des Landesgremiums Wien des Juwelen- und Uhrenhandels vom 21.9.2015 wurde die Grundumlage 2016\* für alle dieser Fachgruppe gemäß der Fachorganisationsordnung angehörenden Mitglieder pro Gewerbeberechtigung in einem festen Betrag gem. § 123 Abs. 10 Z. 2 WKG und gemäß § 123 Abs. 12 WKG wie folgt festgesetzt:

Natürliche Personen, Offene Gesellschaften (OG) und Kommanditgesellschaften (KG) .....	€ 230,00 mit Wertsicherungsklausel**)
Gebietskörperschaften, Genossenschaften, Vereine und alle anderen juristischen Personen .....	€ 460,00 mit Wertsicherungsklausel**)

Für Filialberechtigungen (weitere Betriebsstätten) wurde die Grundumlage in gleicher Höhe wie für die Stammberechtigungen (Hauptbetriebe) beschlossen.

Für ganzjährig ruhende Berechtigungen wurde die Grundumlage in halber Höhe festgesetzt.

Besteht die Mitgliedschaft zur Fachgruppe nicht länger als die Hälfte des Kalenderjahres, ist die Grundumlage nur in halber Höhe zu entrichten.

\*\*) Die Wertsicherung der in Euro festgesetzten Umlagenbeträge basiert auf dem Verbraucherpreisindex mit der Basis 2010 = 100 (VPI 2010 = 100) oder, sollte dieser nicht mehr verlaubar sein, auf einem an seine Stelle tretenden Index. Erstmalige Ausgangsbasis für die Wertanpassung ist die Jahresdurchschnittsnote für 2015. Eine Wertanpassung der Umlagenbeträge soll immer dann erfolgen, wenn sich die Indexnotierung um mindestens fünf Prozent verändert. Schwankungen der Indexnotierungen nach oben oder unten bis einschließlich 5 Prozent bleiben daher unberücksichtigt. Diese Schwankungsbreite ist bei jedem Überschreiten nach oben oder unten neu zu berechnen, wobei stets die erste außerhalb des geltenden Spielraumes gelegene Jahresdurchschnittsnote des VPI die Grundlage sowohl für die Neufestsetzung der Umlagenbeträge als auch für die Berechnung des neuen Spielraumes zu bilden ist. Die Grundumlagen sind auf ganze 10 Cent abzurunden (der Doppelsatz für juristische Personen ist vom gerundeten Normalsatz abzuleiten).

\*) Diese Grundumlage gilt für die dem Beschlussjahr folgenden Jahre, soweit das zuständige Organ keinen anders lautenden Beschluss fasst.

**Landesgremium Wien des Baustoff-, Eisen-, Hartwaren- und Holzhandels (313)**

Auf Grund der Fachgruppentagung des Landesgremiums Wien des Baustoff-, Eisen-, Hartwaren- und Holzhandels vom 13. Oktober 2015 wird die Grundumlage für alle dieser Fachgruppe angehörenden Mitglieder pro Gewerbeberechtigung in einem festen Betrag gem. § 123 Abs. 10 Z. 2 WKG und gemäß § 123 Abs. 12 WKG wie folgt festgesetzt:

Natürliche Personen, offene Gesellschaften (OG) und Kommanditgesellschaften (KG) .....	€ 130,00
Gebietskörperschaften, Genossenschaften, Vereine und alle anderen juristische Personen .....	€ 260,00

Für Filialberechtigungen (weitere Betriebsstätten) wird die Grundumlage in gleicher Höhe wie für die Stammberechtigungen (Hauptbetriebe) festgesetzt.

Für ganzjährig ruhende Berechtigungen wurde die Grundumlage in halber Höhe festgesetzt.

Diese Grundumlage gilt für die folgenden Jahre, soweit das zuständige Organ keinen anders lautenden Beschluss fasst.

**Landesgremium Wien des Handels mit Computern und Bürosystemen (314A)**

Auf Grund der Fachgruppentagung des Landesgremiums Wien des Handels mit Computern und Bürosystemen vom 14. Oktober 2015 wurde die Grundumlage für alle dieser Fachgruppe angehörenden Mitglieder pro Gewerbeberechtigung in einem festen Betrag gem. § 123 Abs. 10 Z. 2 WKG und gemäß § 123 Abs. 12 WKG wie folgt festgesetzt:

a) Natürliche Personen, offene Handelsgesellschaften, Kommanditgesellschaften sowie eingetragene Erwerbsgesellschaften .....	€ 75,00
b) Gebietskörperschaften, Genossenschaften, Vereine und alle anderen juristischen Personen .....	€ 150,00

Für Filialberechtigungen (weitere Betriebsstätten) wird die Grundumlage in gleicher Höhe wie für die Stammberechtigungen (Hauptbetriebe) festgesetzt.

Für ganzjährig ruhende Berechtigungen wurde die Grundumlage in halber Höhe festgesetzt.

Diese Grundumlage gilt für die folgenden Jahre, soweit das zuständige Organ keinen anderslautenden Beschluss fasst.

#### Landesgremium Wien des Maschinen- und Technologiehandels (314B)

Auf Grund der Fachgruppentagung des Landesgremiums Wien des Handels mit Maschinen, Sekundärrohstoffen, technischem und industriellem Bedarf vom 22. September 2015 wurde die Grundumlage für alle dieser Fachgruppe angehörenden Mitglieder pro Gewerbeberechtigung in einem festen Betrag gem. § 123 Abs. 10 Z. 2 WKG und gemäß § 123 Abs. 12 WKG wie folgt festgesetzt:

1. Handel mit Maschinen technischem und industriellem Bedarf:
  - a) Natürliche Personen, offene Gesellschaften (OG) und Kommanditgesellschaften (KG) ..... € 125,00
  - b) Gebietskörperschaften, Genossenschaften, Vereine und alle anderen juristische Personen: ..... € 250,00
2. Sekundärrohstoffhandel:
  - a) Natürliche Personen, offene Gesellschaften (OG) und Kommanditgesellschaften (KG): ..... € 251,00
  - b) Gebietskörperschaften, Genossenschaften, Vereine und alle anderen juristische Personen: ..... € 502,00
  - c) Sammler: ..... € 113,00

Für Filialberechtigungen (weitere Betriebsstätten) wird die Grundumlage in gleicher Höhe wie für die Stammberechtigungen (Hauptbetriebe) festgesetzt.

Für ganzjährig ruhende Berechtigungen wurde die Grundumlage in halber Höhe festgesetzt.

Diese Grundumlage gilt für die folgenden Jahre, soweit das zuständige Organ keinen anderslautenden Beschluss fasst.

#### Landesgremium Wien des Fahrzeughandels (315)

Aufgrund des Beschlusses der Fachgruppentagung des Landesgremiums Wien des Fahrzeughandels (315) vom 5. Oktober 2010 wurde die Grundumlage 2011\* für alle dieser Fachgruppe gemäß der Fachorganisationsordnung angehörenden Mitglieder pro Gewerbeberechtigung in einem festen Betrag gemäß § 123 Abs. 7 Z. 2 WKG und gemäß § 123 Abs. 9 WKG, wie folgt festzusetzen:

Natürliche Personen, offene Handelsgesellschaften, Kommanditgesellschaften sowie eingetragene Erwerbsgesellschaften: ..... € 159,00

Gebietskörperschaften, Genossenschaften, Vereine und alle anderen juristische Personen: ..... € 318,00

Für Filialberechtigungen (weitere Betriebsstätten) soll die Grundumlage 2011 in gleicher Höhe wie für die Stammberechtigungen (Hauptbetriebe) beschlossen werden.

Für ganzjährig ruhende Berechtigungen wurde die Grundumlage in halber Höhe festgesetzt.

Besteht die Mitgliedschaft zur Fachgruppe nicht länger als die Hälfte des Kalenderjahres, ist die Grundumlage nur in halber Höhe zu entrichten.

Die Wertsicherung der in Euro festgesetzten Umlagenbeträge basiert auf dem Verbraucherpreisindex mit der Basis 2005 = 100 (VPI 2005 = 100) oder, sollte dieser nicht mehr verlautbart werden, auf einem an seine Stelle tretenden Index. Erstmalige Ausgangsbasis für die Wertanpassung ist die Jahresdurchschnittsnotierung für 2010.

Eine Wertanpassung der Umlagenbeträge soll immer dann erfolgen, wenn sich die Indexnotierung um mindestens fünf Prozent verändert. Schwankungen der Indexnotierungen nach oben oder unten bis ausschließlich 5 Prozent bleiben daher unberücksichtigt. Diese Schwankungsbreite ist bei jedem Überschreiten nach oben oder unten neu zu berechnen, wobei stets die erste außerhalb des geltenden Spielraumes gelegene Jahresdurchschnittsnotierung des VPI die Grundlage sowohl für die Neufestsetzung der Umlagenbeträge als auch für die Berechnung des neuen Spielraumes zu bilden hat. Alle Veränderungsdaten sind auf eine gerundete Dezimalstelle zu berechnen.

\*) Diese Grundumlage inkl. Wertsicherungsklausel gilt auch für die dem Jahr 2011 folgenden Jahre, soweit das zuständige Organ keinen anderslautenden Beschluss fasst.

Hinweis: Dauerbeschluss mit Indexanpassungsklausel. Die tatsächlich zur Vorschreibung kommenden €-Beträge werden unter Berücksichtigung des Jahresinflationwertes gesondert bekannt gegeben.

#### Landesgremium Wien des Foto-, Optik- und Medizinproduktehandels (316)

Beschluss der Fachgruppentagung vom 28.9.2015:

Für das Landesgremium Wien des Foto-, Optik- und Medizinproduktehandels wird die Grundumlage für alle dieser Fachgruppe angehörenden Mitglieder pro Gewerbeberechtigung in einem festen Betrag gemäß § 123 Abs. 10 Z. 2 WKG und gemäß § 123 Abs. 12 WKG für alle dieser Fachgruppe gemäß der Fachorganisationsordnung angehörenden Mitglieder in zwei Gruppen wie folgt festgesetzt:

- a) für den Fotohandel (beinhaltet den Handel mit Artikeln der Fotobranche und des Kinobedarfs sowie den Handel mit optischen und feinmechanischen Geräten):
  - Für natürliche Personen, offene Gesellschaften (OG) und Kommanditgesellschaften (KG) ..... € 245,00 jährlich.
  - Für Gebietskörperschaften, Genossenschaften, Vereine und andere juristische Personen ..... € 490,00 jährlich.

- b) für das reglementierte Gewerbe des Medizinproduktehandels sowie des Handels mit ärztlichen Apparaten, Instrumenten und Einrichtungsgegenständen sowie des Handels mit Zahnwarenbedarf und zahnärztlichen Einrichtungen sowie des Handels mit Laboratoriumsbedarf:
  - Für natürliche Personen, offene Gesellschaften (OG) und Kommanditgesellschaften (KG) ..... € 68,00 jährlich.
  - Für Gebietskörperschaften, Genossenschaften, Vereine und andere juristische Personen ..... € 136,00 jährlich.

Für Filialberechtigungen (weitere Betriebsstätten) wird die Grundumlage in gleicher Höhe wie für die Stammberechtigungen (Hauptbetriebe) beschlossen.

Für ganzjährig ruhende Berechtigungen wird die Grundumlage in halber Höhe festgesetzt.

Diese Grundumlage gilt für das Jahr 2016 sowie Folgejahre, soweit das zuständige Organ keinen anderslautenden Beschluss fasst.

#### Landesgremium Wien des Elektro- und Einrichtungsfachhandels (317)

Aufgrund der Fachgruppentagung des Landesgremiums Wien des Elektro- und Einrichtungsfachhandels vom 15. September 2015 wird die Grundumlage in einem festen Betrag gemäß § 123 Abs. 10 Z. 2 WKG und gemäß § 123 Abs. 12 WKG für alle dieser Fachgruppe gemäß der Fachorganisationsordnung angehörenden Mitglieder in zwei Gruppen wie folgt festgesetzt:

- Elektrohandel
- a) Natürliche Personen, Offene Gesellschaften (OG) und Kommanditgesellschaften (KG) ..... € 89,00 jährlich.
  - b) Gebietskörperschaften, Genossenschaften, Vereine und alle anderen juristische Personen ..... € 178,00 jährlich.

- Einrichtungsfachhandel
- a) Natürliche Personen, Offene Gesellschaften (OG) und Kommanditgesellschaften (KG) ..... € 150,00 jährlich.
  - b) Gebietskörperschaften, Genossenschaften, Vereine und alle anderen juristische Personen ..... € 300,00 jährlich.

Zum Elektrohandel gehören folgende Berufszweige:

- Einzelhandel mit Elektrowaren, Radio- und Fernsehgeräten, Elektroinstallationsmaterial und Beleuchtungskörpern
- Großhandel mit diesen Warengruppen
- Handel mit Musikinstrumenten und deren Zubehör
- Handel mit Bild- und Tonträgern, Video- und Computerspielen
- Videotheken

Zum Einrichtungsfachhandel gehören folgende Berufszweige:

- Handel mit Möbeln und Büromöbeln
- Handel mit Raumausstattungswaren und Heimtextilien
- Handel mit Orientteppichen

Bei einer Eingliederung in den Elektrohandel (mit Berufszweigen) und zusätzlich in den Einrichtungsfachhandel (mit Berufszweigen) wird nur eine Grundumlage in der Höhe des Satzes für den Einrichtungsfachhandel festgesetzt.

Für Filialberechtigungen (weitere Betriebsstätten) wird die Grundumlage in gleicher Höhe wie für die Stammberechtigung (Hauptbetrieb) beschlossen.

Für ganzjährig ruhende Berechtigungen wird die Grundumlage in halber Höhe festgesetzt.

Diese Grundumlage gilt für das Jahr 2016 und die folgenden Jahre, soweit das zuständige Organ keinen anderslautenden Beschluss fasst.

#### Landesgremium Wien des Versand-, Internet- und Allgemeinen Handels (318)

Auf Grund der Fachgruppentagung des Landesgremiums Wien des Versand-, Internet- und Allgemeinen Handels vom 8. Oktober 2015 wurde die Grundumlage für alle dieser Fachgruppe angehörenden Mitglieder pro Gewerbeberechtigung in einem festen Betrag gemäß § 123 Abs. 10 Z. 2 WKG und gemäß § 123 Abs. 12 WKG wie folgt festgesetzt:

Warenhäuser:

Natürliche Personen, Offene Gesellschaften (OG) und Kommanditgesellschaften (KG) ..... € 437,00

Gebietskörperschaften, Genossenschaften, Vereine und alle anderen juristische Personen ..... € 874,00

Für Filialberechtigungen (weitere Betriebsstätten) wurde die Grundumlage in gleicher Höhe wie für die Stammberechtigungen (Hauptbetriebe) beschlossen.

Für ganzjährig ruhende Berechtigungen wurde die Grundumlage in halber Höhe festgesetzt.

Versand-, Internethandel und Allgemeiner Handel:

Natürliche Personen, Offene Gesellschaften (OG) und Kommanditgesellschaften (KG) ..... € 116,00

Gebietskörperschaften, Genossenschaften, Vereine und alle anderen juristische Personen ..... € 232,00

Für Filialberechtigungen (weitere Betriebsstätten) wurde die Grundumlage in gleicher Höhe wie für die Stammberechtigungen (Hauptbetriebe) beschlossen.

Für ganzjährig ruhende Berechtigungen wurde die Grundumlage in halber Höhe festgesetzt.

Handel mit Altwaren:

Natürliche Personen, Offene Gesellschaften (OG) und Kommanditgesellschaften (KG) ..... € 120,61

Gebietskörperschaften, Genossenschaften, Vereine und alle anderen juristische Personen ..... € 241,22

Für Filialberechtigungen (weitere Betriebsstätten) wurde die Grundumlage in gleicher Höhe wie für die Stammberechtigungen (Hauptbetriebe) beschlossen.

Für ganzjährig ruhende Berechtigungen wurde die Grundumlage in halber Höhe festgesetzt.

Diese Grundumlage gilt für die folgenden Jahre, soweit dann das zuständige Organ keinen anderslautenden Beschluss fasst.

#### Landesgremium Wien der Versicherungsagenten (320)

Auf Grund der Fachgruppentagung des Landesgremiums vom 6.5.2015 wurde die Grundumlage für alle dieser Fachgruppe angehörenden Mitglieder pro Gewerbeberechtigung in einem festen Betrag gem. § 123 Abs. 10 Z. 2 WKG und gemäß § 123 Abs. 12 WKG wie folgt festgesetzt:

Natürliche Personen, Offene Gesellschaften (OG) und Kommanditgesellschaften (KG) ..... € 90,00

Gebietskörperschaften, Genossenschaften, Vereine und alle anderen juristische Personen ..... € 180,00

Für Filialberechtigungen (weitere Betriebsstätten) wurde die Grundumlage in gleicher Höhe wie für die Stammberechtigungen (Hauptbetriebe) beschlossen.

Für ganzjährig ruhende Berechtigungen wurde die Grundumlage in halber Höhe festgesetzt.

Diese Grundumlage gilt für die folgenden Jahre, soweit das zuständige Organ keinen anderslautenden Beschluss fasst.

# Fachorganisation der Sparte TRANSPORT und VERKEHR

## Fachgruppe Wien der Autobus-, Luftfahrt- und Schifffahrtsunternehmungen (502)

In der Fachgruppentagung der Wiener Autobus-, Luftfahrt- und Schifffahrtsunternehmungen vom 19.09.2016 wurde nachstehender Beschluss gefasst:

Gemäß § 123 WKG werden im Bereich der Fachgruppe Wien der Autobus-, Luftfahrt- und Schifffahrtsunternehmungen die Grundumlagen ab 01.01.2017 wie folgt festgesetzt:

1. Pro Berechtigung (Konzession) ein FESTER Betrag für folgende Berechtigungs- und Betriebsarten: ..... ab 1.1.2017
    - a) Berechtigung (Konzession) nach dem Gelegenheitsverkehrsgesetz gestaffelt nach Anzahl der Berechtigungen .....
 

Gruppe 1: erste Berechtigung.....	€	93,00
Gruppe 2: ab der zweiten Berechtigung und für jede weitere .....	€	93,00
    - b) Berechtigung nach dem Kraftfahrlineigesetz gestaffelt nach Anzahl der Berechtigungen .....
 

Gruppe 1: erste Berechtigung.....	€	93,00
Gruppe 2: ab der zweiten Berechtigung und für jede weitere .....	€	93,00

 Feste Beträge im Sinn von 1. lit.a und/oder 1. lit.b sind insgesamt mit einem Betrag von EUR 186,00 nach oben hin begrenzt.  
 Die Jahresgesamtgrundumlage (inklusive der Beträge gemäß 2. lit.a.) für Betriebe mit Berechtigungen gemäß 1. lit. a und/oder 1. lit.b ist mit einem Betrag von EUR 5.700,00 nach oben begrenzt.  
 Nichtbetriebe mit einer Berechtigung zahlen EUR 75,50, mit mehr als einer Berechtigung EUR 122,00.  
 Eine Rechtsformstaffelung kommt nicht zur Anwendung.
    - c) Konzessionierte Personen- und Frachtschiffahrt .....
 

i. auf anderen Gewässern als der Donau (Schiffe/Motorboote) .....	€	235,00
ii. konzessionierte Donauschiffahrt (auf der gesamten Donau) .....	€	705,00
iii. konzessionierte Donauschiffahrt (beschränkt auf ein Bundesland) .....	€	235,00
    - d) Überfahren (Seilfahren, Motorbootfahren, Zillenüberfahren).....
    - e) Floßfahrt, Rafting.....
    - f) Hochseeschiffahrt.....
    - g) Hafengebiete / Umschlagbetriebe.....
    - h) Segelschulen.....
    - i) Schiffsführerschulen / Motorbootschulen.....
    - j) Vermietung von Schiffen.....
    - k) Erbringung sonstiger Leistungen im Bereich der Schifffahrt (z.B. Vertretung von Schifffahrtsunternehmungen, Erbringung sonstiger Leistungen mit Fahrzeuge nach § 77 Abs. 1 Z. 7 Schifffahrtsgesetz).....
    - l) Luftverkehrsgenehmigung gem. VO (EWG) 2407/92 bzw. 1008/08.....
    - m) Luftverkehrsgenehmigung gemäß § 102 Luftfahrtgesetz.....
    - n) Flugplätze.....
 

I. Flughäfen .....	€	0,00
II. Flugfelder .....	€	0,00
    - o) Repräsentanzen von Luftfahrtunternehmungen.....
    - p) Luftfahrzeug-Vermietung (motorisierte Luftfahrzeuge).....
    - q) Flugschulen.....
    - r) Beförderungen mit nicht motorisierten Luftfahrzeugen (z.B. Paragleiter, Ballon).....
    - s) Alle anderen Berechtigungs- und Betriebsarten.....
- Feste Beträge gem. 1. lit. c bis lit. s unterliegen der Rechtsformstaffelung gem. § 123 Abs.12 WKG.
- Für ruhende Berechtigungen ist, wenn diese Voraussetzung für das ganze Kalenderjahr zutrifft, die Grundumlage in halber Höhe der festen Beträge gemäß 1. lit. c bis lit. s festzusetzen.
2. Pro Beförderungsmittel ein Betrag für folgende Kategorien: ..... ab 1.1.2017
    - a) Je Omnibus (lt. Konzessionsumfang gem. Gelegenheitsverkehrsgesetz) .....
 

Je eingesetztem Omnibus gemäß Kraftfahrlineigesetz.....	€	58,00
---	---	-------
    - b) Je Flugzeug
 

einmotorig, bis 2.000 kg .....	€	70,00
einmotorig, mehr als 2.000 kg bis 5.700 kg .....	€	100,00
mehrmotorig, bis 5.700 kg .....	€	150,00
ein- und mehrmotorig, mehr als 5.700 kg bis 14.000 kg .....	€	150,00
mehrmotorig, mehr als 14.000 kg bis 20.000 kg .....	€	200,00
mehrmotorig, mehr als 20.000 kg .....	€	250,00
Drehflügler (Hubschrauber) .....	€	150,00

 Motorsegler (gemäß Luftfahrzeugregister der Rep. Österreich zum 01.01. des Jahres) .....
 

je nicht motorisiertem Luftfahrzeug.....	€	70,00
je nicht motorisiertem Luftfahrzeug.....	€	0,00
    - c) Je Fahrzeug zur gewerblichen Beförderung gemäß Schifffahrtsgesetz
 

bis 12 Personen Beförderungskapazität .....	€	0,00
13 bis 50 Personen Beförderungskapazität .....	€	0,00
51 bis 150 Personen Beförderungskapazität .....	€	0,00
151 bis 250 Personen Beförderungskapazität .....	€	0,00
251 bis 400 Personen Beförderungskapazität .....	€	0,00
über 400 Personen Beförderungskapazität .....	€	0,00
Frachtschiff .....	€	0,00
    - d) Für alle anderen Beförderungsmittel.....

Der Grundumlagenbeschluss tritt mit 01.01.2017 in Kraft und gilt bis auf weiteres.

## Fachgruppe Wien der Transporteure (506A)

Beschluss der Fachgruppentagung vom 15.10.2016:

Gemäß § 123 WKG wird im Bereich der Fachgruppe Wien der Transporteure die Grundumlage ab 1.1.2017 wie folgt festgesetzt:

Pro Berechtigung ein fester Betrag für folgende Berechtigungsarten:

- Klasse 1: Konzession zur gewerbsmäßigen Beförderung von Gütern mit Kraftfahrzeugen des Straßenverkehrs oder solchen mit Anhängern, bei denen die Summe der höchsten zulässigen Gesamtgewichte insgesamt 3 500 kg übersteigt ..... € 28,00
- Klasse 2: Gewerbsmäßige Beförderung von Gütern mit Kraftfahrzeugen des Straßenverkehrs oder solchen Kraftfahrzeugen mit Anhängern, bei denen die Summe der höchsten zulässigen Gesamtgewichte insgesamt 3 500 kg nicht übersteigt. Bei:
  - a) uneingeschränkter Berechtigung..... € 0,00
  - b) eingeschränkter Berechtigung..... € 0,00
- Klasse 3: Alle sonstigen Berechtigungen..... € 0,00

Pro Beförderungsmittel für folgende Berechtigungsarten:

- Klasse 1: Konzession zur gewerbsmäßigen Beförderung von Gütern mit Kraftfahrzeugen des Straßenverkehrs oder solchen mit Anhängern, bei denen die Summe der höchsten zulässigen Gesamtgewichte insgesamt 3 500 kg übersteigt:
  - a) für den innerstaatlichen Verkehr (pro Kfz laut Konzessionsumfang)..... € 31,00
  - b) für den grenzüberschreitenden Verkehr (pro Kfz laut Konzessionsumfang) ..€ 31,00
- Klasse 2: Gewerbsmäßige Beförderung von Gütern mit Kraftfahrzeugen des Straßenverkehrs oder solchen Kraftfahrzeugen mit Anhängern, bei denen die Summe der höchsten zulässigen Gesamtgewichte insgesamt 3 500 kg nicht übersteigt. Bei:
  - a) uneingeschränkter Berechtigung..... € 0,00
  - b) eingeschränkter Berechtigung..... € 0,00
- Klasse 3: Alle sonstigen Berechtigungen (pro eingesetztem Beförderungsmittel)..... € 0,00

Für ruhende Berechtigungen ist, wenn diese Voraussetzung für das ganze Kalenderjahr zutrifft, die Grundumlage in halber Höhe festzusetzen.

Der Grundumlagenbeschluss tritt mit 1. Jänner 2017 in Kraft und gilt bis auf weiteres.

## Fachgruppe Wien der Kleintransporteure (506B)

Beschluss der Fachgruppentagung vom 15.10.2016:

Gemäß § 123 Abs. 11 Wirtschaftskammergesetz 1998 – WKG beschließt die Fachgruppe Wien der Kleintransporteure im Einvernehmen mit dem Fachverband für das Güterbeförderungs-gewerbe folgende einheitliche Bemessungsgrundlagen:

Pro Berechtigung ein fester Betrag für folgende Berechtigungsarten:

- Klasse 1: Konzession zur gewerbsmäßigen Beförderung von Gütern mit Kraftfahrzeugen des Straßenverkehrs oder solchen mit Anhängern, bei denen die Summe der höchsten zulässigen Gesamtgewichte insgesamt 3 500 kg übersteigt ..... € 0,00
- Klasse 2: Gewerbsmäßige Beförderung von Gütern mit Kraftfahrzeugen des Straßenverkehrs oder solchen Kraftfahrzeugen mit Anhängern, bei denen die Summe der höchsten zulässigen Gesamtgewichte insgesamt 3 500 kg nicht übersteigt. Bei:
  - a) uneingeschränkter Berechtigung..... € 190,00
  - b) eingeschränkter Berechtigung..... € 190,00
- Klasse 3: Alle sonstigen Berechtigungen..... € 190,00

Pro Beförderungsmittel ein fester Betrag für folgende Berechtigungsarten:

- Klasse 1: Konzession zur gewerbsmäßigen Beförderung von Gütern mit Kraftfahrzeugen des Straßenverkehrs oder solchen mit Anhängern, bei denen die Summe der höchsten zulässigen Gesamtgewichte insgesamt 3 500 kg übersteigt:
  - a) für den innerstaatlichen Verkehr (pro Kfz laut Konzessionsumfang)..... € 0,00
  - b) für den grenzüberschreitenden Verkehr (pro Kfz laut Konzessionsumfang) ..€ 0,00
- Klasse 2: Gewerbsmäßige Beförderung von Gütern mit Kraftfahrzeugen des Straßenverkehrs oder solchen Kraftfahrzeugen mit Anhängern, bei denen die Summe der höchsten zulässigen Gesamtgewichte insgesamt 3 500 kg nicht übersteigt. Bei:
  - a) uneingeschränkter Berechtigung..... € 0,00
  - b) eingeschränkter Berechtigung..... € 0,00
- Klasse 3: Alle sonstigen Berechtigungen (pro eingesetztem Beförderungsmittel)..... € 0,00

Rechtsformstaffelung gem. § 123. Abs. 12 WKG

## Fachgruppe Wien der Garagen-, Tankstellen- und Serviceunternehmungen (508)

In der Fachgruppentagung der Garagen-, Tankstellen- und Serviceunternehmungen vom 27.09.2016 wurde nachstehender Beschluss gefasst:

Gemäß § 123 WKG werden im Bereich der Fachgruppe Wien der Garagen-, Tankstellen- und Serviceunternehmungen die Grundumlagen ab 01.01.2017 wie folgt festgesetzt:

Grundumlagenkriterien

1. Pro Berechtigung und dafür ein fester Betrag für folgende Berechtigungsarten:

- |  |   |       |
|--|---|-------|
| a Servicegewerbe.....                            | € | 44,00 |
| b Tankstellengewerbe.....                        | € | 0,00  |
| c Garagierungsgewerbe.....                       | € | 0,00  |
| - Halten von Räumen (z.B. Hoch- und Tiefgaragen) |   |       |
| - Abstellflächen im Freien.....                  | € | 0,00  |
| d alle sonstigen Berechtigungsarten .....        | € | 44,00 |

2. Nach der Anzahl der Zapfauslässe und dafür ein fester Betrag für folgende Klassen:

1 – 3 Zapfauslässe.....	€	67,00
4 – 6 Zapfauslässe.....	€	111,00
über 6 Zapfauslässe.....	€	203,00
3. Nach der Gesamteinstellfläche in Räumen in m <sup>2</sup> (z.B. Hoch- und Tiefgaragen) bzw. Anzahl der Stellplätze und dafür ein fester Betrag mit folgenden Klassen:		
bis 200 m <sup>2</sup> bzw. bis zu 8 Stellplätze .....	€	44,00
bis 400 m <sup>2</sup> bzw. bis zu 16 Stellplätze.....	€	67,00
bis 800 m <sup>2</sup> bzw. bis zu 32 Stellplätze.....	€	111,00
bis 1.500 m <sup>2</sup> bzw. bis zu 60 Stellplätze.....	€	203,00
bis 3.000 m <sup>2</sup> bzw. bis zu 120 Stellplätze .....	€	355,00
über 3.000 m <sup>2</sup> bzw. mehr als 120 Stellplätze .....	€	564,00

Zur Umrechnung Stellplatz in m<sup>2</sup> gilt: Sofern lediglich die Anzahl der Stellplätze bekannt ist, gilt als Umrechnungsschlüssel 25 m<sup>2</sup> pro Stellplatz (inklusive Zu- und Abfahrten, Rangierflächen etc.)

4. Entgeltliche Abstellflächen im Freien pro m <sup>2</sup> bzw. pro Stellplatz und dafür ein fester Betrag		
pro m <sup>2</sup> .....	€	0,06
bzw. pro Stellplatz.....	€	1,50

Umrechnung Stellplatz in m<sup>2</sup>: Sofern lediglich die Anzahl der Stellplätze bekannt ist, gilt als Umrechnungsschlüssel 25 m<sup>2</sup> (inklusive Zu- und Abfahrten, Rangierflächen etc.) pro Stellplatz.

Nichtbetrieb (ruhende Berechtigung): Die Grundumlage für ruhende Berechtigungen im Sinn des § 123 Abs. 14 WKG wird mit € 22,00 begrenzt.

Der Grundumlagenbeschluss tritt mit 1.1.2017 in Kraft und gilt bis auf weiteres.



# Fachorganisationen der Sparte TOURISMUS und FREIZEITWIRTSCHAFT

## Fachgruppe Gastronomie Wien (601a)

Aufgrund des Beschlusses der Fachgruppentagung der Fachgruppe Gastronomie Wien vom 15. Oktober 2015 wurde die Grundumlage ab 2016 für alle dieser Fachgruppe gemäß der Fachorganisationsordnung angehörenden Mitglieder pro Gewerbeberechtigung ohne Rücksicht auf die Rechtsform einheitlich mit einem festen Betrag von € 223,80 und einem Zuschlag von € 0,00 festgelegt.

Für ganzjährig ruhende Berechtigungen wurde die Grundumlage mit € 111,90 festgesetzt.

## Fachgruppe Wien der Kaffeehäuser (601b)

Die Grundumlage ist für jede Berechtigung als Kombination eines festen Betrages pro Betriebsartklasse sowie einem gestaffelten variablen Zuschlag nach Sitzplätzen festzulegen.

In der Fachgruppentagung der Fachgruppe Wien der Kaffeehäuser vom 07. Oktober 2015 wurde beschlossen:

Der feste Betrag wird mit € 0,00 festgelegt, der jeweilige Zuschlag mit € 210,60, sodass für jede der zur Fachgruppe Wien der Kaffeehäuser gehörigen Berechtigungen einheitlich € 210,60 (= Fester Betrag von € 0,00 + Zuschlag von € 210,60) zu bezahlen ist.

Für ganzjährig ruhende Berechtigungen wird die Grundumlage gem. WKG mit der Hälfte des obigen Betrages festgesetzt.

## Fachgruppe Hotellerie Wien (602)

Aufgrund des Beschlusses der Fachgruppentagung der Fachgruppe Hotellerie Wien vom 14. Oktober 2015 wurde die Grundumlage ab 2016 für alle dieser Fachgruppe gemäß der Fachorganisationsordnung angehörenden Mitglieder pro Gewerbeberechtigung wie folgt festgesetzt:

- Pro Gewerbeberechtigung wird ein fester Sockelbetrag für alle Betriebsarten von € 50,00 festgesetzt.
- Der Zuschlag für die klassifizierten/nicht klassifizierten Beherbergungsbetriebe wird mit Null festgesetzt.
- Zusätzlich zum Sockelbetrag wird ein Zuschlag je nach Bettenklasse gemäß nachstehender Staffeln vorgeschrieben:

Klasse 1	ganzjährig ruhende Berechtigungen	€	9,00
Klasse 2	..... bis 25 Betten	€	68,00
Klasse 3	..... bis 50 Betten	€	97,00
Klasse 4	..... bis 100 Betten	€	186,00
Klasse 5	..... bis 150 Betten	€	422,00
Klasse 6	..... bis 200 Betten	€	655,00
Klasse 7	..... bis 300 Betten	€	895,00
Klasse 8	..... bis 400 Betten	€	1.130,00
Klasse 9	..... bis 500 Betten	€	1.420,00
Klasse 10	..... bis 600 Betten	€	1.715,00
Klasse 11	..... bis 700 Betten	€	2.010,00
Klasse 12	..... bis 1000 Betten	€	2.310,00
Klasse 13	..... über 1000 Betten	€	2.595,00

Für ganzjährig ruhende Berechtigungen wurde die Grundumlage mit € 9,00 (zusätzlich € 50,00 Sockelbetrag) festgesetzt.

Für „Bürobetriebe“ beträgt die Grundumlage einheitlich € 118,00.

Die Bettenanzahl ist ohne Zusatzbetten angegeben.

Die Verpflichtung von juristischen Personen zur Zahlung der Grundumlage in doppelter Höhe wird ausgeschlossen.

## Fachgruppe Wien der Gesundheitsbetriebe (603)

Aufgrund des Beschlusses der Fachgruppentagung vom 12. Oktober 2016 der Fachgruppe Wien der Gesundheitsbetriebe wurde die GRUNDUMLAG ab 2017 für alle dieser Fachgruppe gemäß der Fachorganisationsordnung angehörenden Mitglieder in einem festen Betrag je Berechtigung nach Art des Betriebes und zuzüglich Zuschläge wie folgt festgesetzt:

Für ganzjährig ruhende Berechtigungen wurde die Grundumlage in halber Höhe festgesetzt.

1. Pro Betrieb ein fester Betrag für folgende Betriebsarten:

Die Beträge sind nach folgenden Betriebsarten getrennt auszuweisen, wobei die Möglichkeit besteht, verschiedene Kategorien mit den gleichen Beträgen festzusetzen.

a) Privatspitäler (bettenführend), Sanatorien	€	583,90
b) Kurbetriebe	€	583,90
c) Reha-Betriebe	€	875,50
d) Ambulatorien für bildgebende Diagnostik (CT/MR/NUK)	€	350,40
e) Ambulatorien für physikalische Therapie	€	350,40
f) sonstige Ambulatorien und Tageskliniken	€	175,10
g) Altenheime und Pflegeeinrichtungen	€	583,90
h) sonstige Gesundheitsbetriebe (z.B.: Nutzer von Heilvorkommen, etc.)	€	0,00
i) Freibäder	€	0,00
j) Natur-, See- und Strandbäder	€	0,00
k) Hallenbäder	€	0,00
l) Hallenbäder und Freibäder	€	0,00
m) Thermal- und Mineralbäder	€	0,00
n) Wannen- und Brausebäder sowie	€	0,00
o) Saunas und Dampfbäder	€	0,00

2. Zuschlag für die Betriebsarten a – f und h (für die Betriebsarten g, i – o wird dieser Zuschlag auf € 0,00 gesetzt) pro im Unternehmen beschäftigter Mitarbeiter bzw. je Anzahl der Mitarbeiter ein Betrag nach folgender Staffelung:

0 bis 10 Mitarbeiter	€	23,30
11 bis 25 Mitarbeiter	€	175,10
26 bis 50 Mitarbeiter	€	350,40
51 bis 100 Mitarbeiter	€	583,90
über 100 Mitarbeiter	€	934,00

3. Die im vorvergangenen Jahr erzielten und bewerteten LKF-Punkte und davon ein Hebesatz (Promillesatz).

0,75 ‰ der LKF-Erlöse des vorvergangenen Jahres

4. Je Gerät zur Schnittbilddiagnostik (CT/MRT), welches extramural betrieben wird, und dafür ein Betrag.

Pauschalbetrag je CT	€	175,10
Pauschalbetrag je MRT	€	350,40

5. Je Bett, welches für die dauerhafte Pflege von betagten Bewohnern zur Verwendung gelangt, und dafür ein Betrag nach folgender Bettenstaffelung (gilt für die Betriebsart g):

1 bis 20 Betten	€	0,00
21 bis 40 Betten	€	23,30
41 bis 70 Betten	€	175,10
71 bis 100 Betten	€	350,40
über 100 Betten	€	583,90

6. Je Anzahl der Kästchen/Kabinen ein Betrag nach folgender Staffelung (gilt für die Betriebsart 1 – o):

0 bis 50 Kästchen/Kabinen	€	154,10
51 bis 100 Kästchen/Kabinen	€	280,20
101 bis 500 Kästchen/Kabinen	€	370,10
über 500 Kästchen/Kabinen	€	616,40

## Fachgruppe Wien der Reisebüros (604)

Aufgrund des Beschlusses der Fachgruppentagung vom 30. September 2015 der Fachgruppe Wien der Reisebüros wurde die Grundumlage ab 2016 für alle zu dieser Fachgruppe gehörigen Voll- und sonstigen Teilberechtigungen als Kombination eines festen Betrages mit einem nach der Beschäftigtenzahl berechneten gestaffelten variablen Zuschlag wie folgt beschlossen:

	fester Betrag	Zuschlag	Gesamt
Klasse 1 ganzjährig ruhende Berechtigungen	€ 82,50	€ 0,00	€ 82,50
Klasse 2 0 bis 2 Beschäftigte	€ 165,00	€ 0,00	€ 165,00
Klasse 3 3 bis 7 Beschäftigte	€ 165,00	€ 83,00	€ 248,00
Klasse 4 8 bis 15 Beschäftigte	€ 165,00	€ 273,00	€ 438,00
Klasse 5 16 bis 25 Beschäftigte	€ 165,00	€ 495,00	€ 660,00
Klasse 6 26 bis 50 Beschäftigte	€ 165,00	€ 860,00	€ 1.025,00
Klasse 7 51 bis 100 Beschäftigte	€ 165,00	€ 1.679,00	€ 1.844,00
Klasse 8 über 100 Beschäftigte	€ 165,00	€ 2.937,00	€ 3.102,00

## Fachgruppe Wien der Kino-, Kultur- und Vergnügungsbetriebe (605)

Aufgrund des Beschlusses der Fachgruppentagung der Fachgruppe Wien der Kino-, Kultur- und Vergnügungsbetriebe vom 14. September 2016 wurde die GRUNDUMLAG ab 2017 für alle dieser Fachgruppe gemäß der Fachorganisationsordnung angehörenden Mitglieder wie folgt festgesetzt:

ganzjährig ruhende Berechtigungen: € 41,70

1. Pro Berechtigung ein fester Betrag für folgende Betriebsarten:

a) Schausteller	€	0,00
b) Freizeitparks und Tierparks	€	490,60
c) Theater, Varietees und Kabarett	€	0,00
d) Peepshows	€	490,60
e) Schaubergwerke	€	0,00
f) Veranstaltungszentren	€	0,00
g) Zirkusse und Tierschauen	€	0,00
h) Kino-Betriebe, die den Filmbezugsbedingungen unterliegen	€	0,00
i) Kino-Betriebe, die nicht den Filmbezugsbedingungen unterliegen	€	0,00
j) Vermittlung von Dienstverträgen für unselbstständige Künstler (Künstleragentur)	€	128,80
k) Vermittlung von Werkverträgen für selbstständige Künstler (Künstlermanagement)	€	128,80
l) Vermittlung selbstständiger Begleitpersonen (Begleitagenturen)	€	128,80
m) Kartenbüros sowie	€	128,80
n) sonstige Berechtigungen im Bereich der Kino-, Kultur- und Vergnügungsbetriebe	€	0,00

2. Zuschlag pro Geschäft ein Betrag für folgende Kategorien:

1. Kinderfahrgeschäfte	€	99,30
2. Schieß- und Spielgeschäfte	€	99,30
3. Kleinfahrgeschäfte (bis 20 Personen/Sitzplätze oder 12 Frontmeter)	€	149,00
4. Großfahrgeschäfte (über 20 Personen/Sitzplätze oder über 12 Frontmeter)	€	490,60

3. Zuschlag pro Vorführraum im Betrieb ein Betrag gestaffelt nach folgenden Personenanzahlen (gilt für die Betriebsart c, f und g):

Vorführraum 0 bis 100 Personen	€	83,40
Vorführraum 101 bis 350 Personen	€	167,00
Vorführraum 351 bis 500 Personen	€	490,60
Vorführraum 501 bis 1000 Personen	€	613,80
Vorführraum 1001 bis 2000 Personen	€	1.348,40
Vorführraum über 2000 Personen	€	2.363,10

4. Zuschlag des Brutto Vorjahresumsatzes aus der Anwendung der Filmbezugsbedingungen und davon ein Hebesatz (Promillesatz) wurde mit 0 ‰ festgesetzt.

5. Zuschlag pro Saal zur Vorführung von Filmen aus der Anwendung der Filmbezugsbedingungen und dafür ein fester Betrag:

**Gruppe I: INHABER ODER PÄCHTER EINER KINOVOLLKONZESSION**

Klasse 1 natürliche Personen (nicht protokollierte Unternehmer und eingetragene Einzelunternehmer e.U.), offene Gesellschaften (OG), Kommanditgesellschaften (KG) .....	€	180,00
Klasse 2 Gebietskörperschaften, Genossenschaften, Vereine, AG, GmbH und alle anderen juristischen Personen.....	€	360,00

**Gruppe II: INHABER ODER PÄCHTER EINER EINGESCHRÄNKTEN KINOKONZESSION**

Klasse 1 natürliche Personen (nicht protokollierte Unternehmer und eingetragene Einzelunternehmer e.U.), offene Gesellschaften (OG), Kommanditgesellschaften (KG) .....	€	164,00
Klasse 2 Gebietskörperschaften, Genossenschaften, Vereine, AG, GmbH und alle anderen juristischen Personen.....	€	328,00

**Gruppe III: MÜNZFILMAUTOMATEN**

Klasse 1 natürliche Personen (nicht protokollierte Unternehmer und eingetragene Einzelunternehmer e.U.), offene Gesellschaften (OG), Kommanditgesellschaften (KG) .....	€	100,00
Klasse 2 Gebietskörperschaften, Genossenschaften, Vereine, AG, GmbH und alle anderen juristischen Personen.....	€	200,00

**Fachgruppe Wien der Freizeit- und Sportbetriebe (606)**

Aufgrund des Beschlusses der Fachgruppentagung der Fachgruppe Wien der Freizeit- und Sportbetriebe vom 16.11.2016 wurde die Grundumlage ab 2017 für alle dieser Fachgruppe gemäß der Fachorganisationsordnung angehörenden Mitglieder pro Betriebsstätte in fünf Gruppen in einem festen Betrag wie folgt festgesetzt:

Gruppe 1: Alle Berufszweige außer Gruppen 2 bis 5

	2017	2018
Klasse 1: ganzjährig ruhende Berechtigungen	€ 65,60*	€ 66,90
Klasse 2: natürliche Personen (nicht protokollierte Unternehmer und eingetragene Einzelunternehmer e.U.), offene Gesellschaften (OG), Kommanditgesellschaften (KG)	€ 131,20*	€ 133,80
Klasse 3: Gebietskörperschaften, Genossenschaften, Vereine, Kapitalgesellschaften und alle anderen juristischen Personen	€ 262,40*	€ 267,60

**Vorschreibung pro Betriebsstätte**

Die anderen Bemessungsgrundlagen (nach Berechtigung und dafür ein Betrag, nach Standplätzen und dafür ein Betrag, je Glücksspielapparat und dafür ein Betrag, je Unterhaltungsspielapparat und dafür ein Betrag, je Bestrahlungsgerät und dafür ein Betrag, je Standort mit reiner Bürotätigkeit und dafür ein Betrag) werden auf 0 gesetzt.

Gruppe 2: Wettbüros/Buchmacher/Totalisateure/Wettvermittler

	2017	2018
Klasse 1: ganzjährig ruhende Berechtigungen	€ 54,70*	€ 55,80
Klasse 2: natürliche Personen (nicht protokollierte Unternehmer und eingetragene Einzelunternehmer e.U.), offene Gesellschaften (OG), Kommanditgesellschaften (KG)	€ 109,40*	€ 111,60
Klasse 3: Gebietskörperschaften, Genossenschaften, Vereine, Kapitalgesellschaften und alle anderen juristischen Personen	€ 218,80*	€ 223,20

**Vorschreibung pro Betriebsstätte**

Die anderen Bemessungsgrundlagen (nach Berechtigung und dafür ein Betrag, nach Standplätzen und dafür ein Betrag, je Glücksspielapparat und dafür ein Betrag, je Unterhaltungsspielapparat und dafür ein Betrag, je Bestrahlungsgerät und dafür ein Betrag, je Standort mit reiner Bürotätigkeit und dafür ein Betrag) werden auf 0 gesetzt.

Gruppe 3: Spielbanken bzw. Casinos (Glücksspielgesetz)

	2017	2018
Klasse 1: ganzjährig ruhende Berechtigungen	€ 1.777,80*	€ 1.813,00
Klasse 2: natürliche Personen (nicht protokollierte Unternehmer und eingetragene Einzelunternehmer e.U.), offene Gesellschaften (OG), Kommanditgesellschaften (KG)	€ 3.555,60*	€ 3.626,00
Klasse 3: Gebietskörperschaften, Genossenschaften, Vereine, Kapitalgesellschaften und alle anderen juristischen Personen	€ 7.111,20*	€ 7.252,00

**Vorschreibung pro Betriebsstätte**

Die anderen Bemessungsgrundlagen (nach Berechtigung und dafür ein Betrag, nach Standplätzen und dafür ein Betrag, je Glücksspielapparat und dafür ein Betrag, je Unterhaltungsspielapparat und dafür ein Betrag, je Bestrahlungsgerät und dafür ein Betrag, je Standort mit reiner Bürotätigkeit und dafür ein Betrag) werden auf 0 gesetzt.

Gruppe 4: Halten erlaubter Spiele in casinoähnlicher Form sowie Halten von Spielen in lotterietypischer und ausspielungsähnlicher Form

	2017	2018
Klasse 1: ganzjährig ruhende Berechtigungen	€ 875,20*	€ 892,50
Klasse 2: natürliche Personen (nicht protokollierte Unternehmer und eingetragene Einzelunternehmer e.U.), offene Gesellschaften (OG), Kommanditgesellschaften (KG)	€ 1.750,40*	€ 1.785,00
Klasse 3: Gebietskörperschaften, Genossenschaften, Vereine, Kapitalgesellschaften und alle anderen juristischen Personen	€ 3.500,80*	€ 3.570,00

**Vorschreibung pro Betriebsstätte**

Die anderen Bemessungsgrundlagen (nach Berechtigung und dafür ein Betrag, nach Standplätzen und dafür ein Betrag, je Glücksspielapparat und dafür ein Betrag, je Unterhaltungsspielapparat und dafür ein Betrag, je Bestrahlungsgerät und dafür ein Betrag, je Standort mit reiner Bürotätigkeit und dafür ein Betrag) werden auf 0 gesetzt.

Gruppe 5: Landesauspielungen mit Glücksspielapparaten gem. § 5 Glücksspielgesetz

	2017	2018
Klasse 1: ganzjährig ruhende Berechtigungen	€ 1.777,80*	€ 1.813,00
Klasse 2: natürliche Personen (nicht protokollierte Unternehmer und eingetragene Einzelunternehmer e.U.), offene Gesellschaften (OG), Kommanditgesellschaften (KG)	€ 3.555,60*	€ 3.626,00
Klasse 3: Gebietskörperschaften, Genossenschaften, Vereine, Kapitalgesellschaften und alle anderen juristischen Personen	€ 7.111,20*	€ 7.252,00

**Vorschreibung pro Betriebsstätte**

Die anderen Bemessungsgrundlagen (nach Berechtigung und dafür ein Betrag, nach Standplätzen und dafür ein Betrag, je Glücksspielapparat und dafür ein Betrag, je Unterhaltungsspielapparat und dafür ein Betrag, je Bestrahlungsgerät und dafür ein Betrag, je Standort mit reiner Bürotätigkeit und dafür ein Betrag) werden auf 0 gesetzt.

Mitglieder, die innerhalb der Fachgruppe mehrere Umlagenvorschriften erhalten, können durch formlosen Antrag an die Fachgruppe eine Halbierung ihrer weiteren Vorschriften nach der Erstvorschrift beantragen. Als Erstvorschrift gilt gegebenenfalls stets die in der Summe höchste Vorschreibung.

\*) Es wird ausdrücklich Wertbeständigkeit der Grundumlage beschlossen. Als Maß zur Berechnung der Wertbeständigkeit dient der von der STATISTIK AUSTRIA monatlich verlaubliche Verbraucherpreisindex 2005 bzw. der von Amts wegen an seine Stelle tretende Index.  
Als Bezugsgröße für die jährlichen Anpassungen dient die für den Monat Jänner 2011 errechnete Indexzahl 110,6. Der wertgesicherte Betrag wird jährlich angepasst, wobei als Maß für die Anpassung die prozentuelle Veränderung der Jänner-Indexzahl des laufenden Jahres zur Jänner-Indexzahl des vergangenen Jahres heranzuziehen ist. Die jedes Jahr neu errechnete Grundumlage bildet jeweils die Grundlage für die nächste Anpassung. Alle Veränderungsdaten sind auf eine gerundete Dezimalstelle zu berechnen.

# Fachorganisationen der Sparte INFORMATION und CONSULTING

## Fachgruppe Wien Entsorgungs- und Ressourcenmanagement (701)

Aufgrund des Beschlusses der Fachgruppentagung vom 6.8.2015 der Fachgruppe Entsorgungs- und Ressourcenmanagement Wien wurde die Grundumlage 2016 für die dieser Fachgruppe gemäß der Fachorganisationsordnung angehörenden Mitglieder pro Gewerbeberechtigung wie folgt festgesetzt:

- a) natürliche Personen, Einzelfirmen, Personengesellschaften des Handelsrechtes (Offene Gesellschaften (OG), Kommanditgesellschaften (KG)) ..... € 370,00
- b) Gebietskörperschaften, Genossenschaften, Vereine, Kapitalgesellschaften und alle anderen juristischen Personen ..... € 740,00

Für Filialberechtigungen (weitere Betriebsstätten) wurden die gleichen Sätze wie für die Stammberechtigungen (Hauptbetriebe) beschlossen.

Für ganzjährig ruhende Berechtigungen und für Verpächter wurde die Grundumlage 2018 in halber Höhe festgesetzt.

Besteht die Mitgliedschaft zur Fachgruppe nicht länger als die Hälfte des Kalenderjahres 2018, ist die Grundumlage 2016 nur in halber Höhe zu entrichten.

## Fachgruppe Wien der Finanzdienstleister (702)

Aufgrund des Beschlusses der Fachgruppentagung vom 14.8.2015 der Fachgruppe Finanzdienstleister Wien wurde die Grundumlage 2016 für die dieser Fachgruppe gemäß der Fachorganisationsordnung angehörenden Mitglieder, mit Ausnahme der Berufsgruppen der Bausparvermittler, Versteigerer beweglicher Sachen, Pfandleihunternehmen, Geschäftsvermittler Wertpapiervermittler und Vermögensvermittler pro Gewerbeberechtigung wie folgt festgesetzt:

- a) natürliche Personen, Einzelfirmen, Personengesellschaften des Handelsrechtes (Offene Handelsgesellschaften (OG), Kommanditgesellschaften (KG)) ..... € 300,00
- b) Gebietskörperschaften, Genossenschaften, Vereine, Kapitalgesellschaften und alle anderen juristischen Personen ..... € 600,00

Für die Berufsgruppen der Bausparvermittler, Geschäftsvermittler, Versteigerer beweglicher Sachen und Pfandleihunternehmen wurde die Grundumlage 2016 pro Gewerbeberechtigung wie folgt festgesetzt:

- a) natürliche Personen, Einzelfirmen, Personengesellschaften des Handelsrechtes (Offene Handelsgesellschaften (OG), Kommanditgesellschaften (KG)) sowie eingetragene Erwerbsgesellschaften (Offene Erwerbsgesellschaften, Kommandit-Erwerbsgesellschaften) ..... € 150,00
- b) Gebietskörperschaften, Genossenschaften, Vereine, Kapitalgesellschaften und alle anderen juristischen Personen ..... € 300,00

Für die Berufsgruppen der Finanzdienstleistungsassistenten/Wertpapiervermittler und Vermögensvermittler wurde die Grundumlage 2016 pro Gewerbeberechtigung wie folgt festgesetzt:

- a) natürliche Personen, Einzelfirmen, Personengesellschaften des Handelsrechtes (Offene Handelsgesellschaften (OG), Kommanditgesellschaften (KG)) sowie eingetragene Erwerbsgesellschaften (Offene Erwerbsgesellschaften, Kommandit-Erwerbsgesellschaften) ..... € 210,00
- b) Gebietskörperschaften, Genossenschaften, Vereine, Kapitalgesellschaften und alle anderen juristischen Personen ..... € 420,00

Für Filialberechtigungen (weitere Betriebsstätten) wurden die gleichen Sätze wie für die Stammberechtigungen (Hauptbetriebe) beschlossen.

Für ganzjährig ruhende Berechtigungen und für Verpächter wurde, die Grundumlage 2016 in halber Höhe festgesetzt.

Besteht die Mitgliedschaft zur Fachgruppe nicht länger als die Hälfte des Kalenderjahres 2016, ist die Grundumlage 2016 nur in halber Höhe zu entrichten.

## Fachgruppe Wien Unternehmensberatung, Buchhaltung und Informationstechnologie (704)

Aufgrund des Beschlusses der Fachgruppentagung am 14.10.2015 der Fachgruppe Unternehmensberatung und Informationstechnologie Wien wurde die Grundumlage 2016 für alle dieser Fachgruppe gemäß der Fachorganisationsordnung angehörenden Mitglieder pro Berechtigung mit einem festen Betrag folgend festgesetzt:

- a) natürliche Personen, Einzelfirmen, Personengesellschaften des Handelsrechtes (Offene Gesellschaften (OG), Kommanditgesellschaften (KG)) ..... € 65,00
- b) Gebietskörperschaften, Genossenschaften, Vereine, Kapitalgesellschaften und alle anderen juristischen Personen ..... € 130,00

Für Filialberechtigungen (weitere Betriebsstätten) wurden die gleichen Sätze wie für die Stammberechtigungen (Hauptbetriebe) beschlossen.

Für ganzjährig ruhende Berechtigungen wird die Grundumlage 2016 in halber Höhe festgesetzt.

Besteht die Mitgliedschaft zur Fachgruppe nicht länger als die Hälfte des Kalenderjahres 2016 ist die Grundumlage 2016 nur in halber Höhe zu entrichten.

## Fachgruppe Wien der Ingenieurbüros (705)

Aufgrund des Beschlusses der Fachgruppentagung der Fachgruppe Wien der Ingenieurbüros vom 8.10.2015 beträgt die Grundumlage 2016(\*) pro Mitglied wie folgt:

- a) natürliche Personen, Einzelfirmen, Personengesellschaften des Handelsrechtes (Offene Gesellschaften, Kommanditgesellschaften) ..... EUR 205,00  
für die erste Berechtigung ..... EUR 205,00  
jede weitere Berechtigung ..... EUR 0,00
- b) Gebietskörperschaften, Genossenschaften, Vereine, Kapitalgesellschaften und alle anderen juristischen Personen  
für die erste Berechtigung ..... EUR 410,00  
jede weitere Berechtigung ..... EUR 0,00

Für ruhende Berechtigungen wird, wenn diese Voraussetzung für das ganze Kalenderjahr 2016(\*) zugetroffen hat, die Grundumlage in halber Höhe festgesetzt.

Besteht die Mitgliedschaft zur Fachgruppe nicht länger als die Hälfte des laufenden Kalenderjahres, ist die Grundumlage nur in halber Höhe zu entrichten.

Weiters wird ausdrücklich Wertbeständigkeit der Grundumlage vereinbart. Als Maß zur Berechnung der Wertbeständigkeit dient der von der STATISTIK AUSTRIA monatlich verlaubliche Verbraucherpreisindex 2010 bzw. der von Amts wegen an seine Stelle tretende Index.

Der wertgesicherte Betrag wird jährlich angepasst, wobei als Maß für die Anpassung die prozentuelle Veränderung der Juni-Indexzahl des laufenden Jahres zur Juni-Indexzahl des vergangenen Jahres heranzuziehen ist. Die jedes Jahr neu errechnete Grundumlage bildet jeweils die Grundlage für die nächste Anpassung. Alle Veränderungsdaten sind auf eine gerundete Dezimalstelle zu berechnen.

(\*) Anmerkung: Die zeitlichen Bezugszeiträume im Grundumlagenbeschluss sind jeweils sinngemäß anzupassen.

VPI 2010 Juni 2015: 111,2

VPI 2010 Juni 2016: 111,9

Steigerung: 0,6 %

Daraus ergibt sich die Grundumlage 2018 wie folgt:

- a) natürliche Personen, Einzelfirmen, Personengesellschaften des Handelsrechtes (Offene Gesellschaften, Kommanditgesellschaften) ..... EUR 210,12  
für die erste Berechtigung ..... EUR 210,12  
jede weitere Berechtigung ..... EUR 0,00
- b) Gebietskörperschaften, Genossenschaften, Vereine, Kapitalgesellschaften und alle anderen juristischen Personen  
für die erste Berechtigung ..... EUR 420,24  
jede weitere Berechtigung ..... EUR 0,00

## Fachgruppe Wien Druck (706)

Aufgrund des Beschlusses der Fachgruppentagung der Fachgruppe Druck Wien vom 25.8.2015 wurde die Grundumlage 2016 (\*) für alle dieser Fachgruppe gemäß der Fachorganisationsordnung angehörenden Mitglieder pro Mitglied festgelegt:

A) mit einem festen Betrag (Grundbetrag) in Höhe von € 223,00 (für ganzjährig ruhende Berechtigungen wird die Grundumlage mit der halben Höhe des Grundbetrages, somit € 111,50 festgelegt) und zusätzlich

B) mit in einem in 28 Klassen unterteilten variablen Betrag (Zuschlag) gemäß unten stehender Tabelle. Der Zuschlag berechnet sich nach der an die im Jahr 2014 an die Gebietskrankenkasse (oder die entsprechend zuständige gesetzliche Sozialversicherungsanstalt) zu leistenden Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen etc. (Dienstgeber- und Dienstnehmeranteil).

Kl.	Sozialversicherungsbeiträge über	bis €	€
Kl. 1	Nichtbetriebe		0,00
Kl. 2	Alleintätige Mitglieder und Betriebe mit Sozialversicherungsbeiträgen	7.267,00	0,00
Kl. 3	Sozialversicherungsbeiträge über	10.901,00	14,00
Kl. 4	Sozialversicherungsbeiträge über	14.535,00	58,00
Kl. 5	Sozialversicherungsbeiträge über	18.168,00	95,00
Kl. 6	Sozialversicherungsbeiträge über	21.802,00	145,00
Kl. 7	Sozialversicherungsbeiträge über	29.069,00	211,00
Kl. 8	Sozialversicherungsbeiträge über	36.336,00	299,00
Kl. 9	Sozialversicherungsbeiträge über	43.604,00	394,00
Kl. 10	Sozialversicherungsbeiträge über	58.138,00	475,00
Kl. 11	Sozialversicherungsbeiträge über	72.673,00	563,00
Kl. 12	Sozialversicherungsbeiträge über	90.841,00	628,00
Kl. 13	Sozialversicherungsbeiträge über	109.009,00	767,00
Kl. 14	Sozialversicherungsbeiträge über	145.346,00	1.001,00
Kl. 15	Sozialversicherungsbeiträge über	181.682,00	1.227,00
Kl. 16	Sozialversicherungsbeiträge über	218.019,00	1.440,00
Kl. 17	Sozialversicherungsbeiträge über	254.355,00	1.657,00
Kl. 18	Sozialversicherungsbeiträge über	290.691,00	1.885,00
Kl. 19	Sozialversicherungsbeiträge über	327.028,00	2.088,00
Kl. 20	Sozialversicherungsbeiträge über	363.364,00	2.256,00
Kl. 21	Sozialversicherungsbeiträge über	400.000,00	2.400,00
Kl. 22	Sozialversicherungsbeiträge über	436.336,00	2.560,00
Kl. 23	Sozialversicherungsbeiträge über	472.672,00	2.720,00
Kl. 24	Sozialversicherungsbeiträge über	509.008,00	2.880,00
Kl. 25	Sozialversicherungsbeiträge über	545.344,00	3.040,00
Kl. 26	Sozialversicherungsbeiträge über	581.680,00	3.200,00
Kl. 27	Sozialversicherungsbeiträge über	618.016,00	3.360,00
Kl. 28	Sozialversicherungsbeiträge über	654.352,00	3.520,00

Bei Übernahme eines Betriebes erfolgt die Einstufung ebenfalls nach der 2014 zu leistenden Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen etc., gleichgültig dabei ist, ob diese Summe jeweils noch vom Übergeber oder vom Übernehmer an die Gebietskrankenkasse (oder die entsprechend zuständige gesetzliche Sozialversicherungsanstalt) zu entrichten gewesen ist.

Bei Neuerrichtung im Vorschreibungsjahr erfolgt die Berechnung nach Klasse 2.

Die Grundumlage 2016 gilt auch für die dem Jahr 2016 folgenden Jahre, soweit das zuständige Organ keinen anders lautenden Beschluss fasst.

(\*) Anmerkung: Die zeitlichen Bezugszeiträume im Grundlagenbeschluss sind jeweils sinngemäß anzupassen. Das Referenzjahr für die Sozialversicherungsbeiträge ist jeweils das dem Vorschreibungsjahr zweitvorangegangene Jahr, so fern für das vorangegangene Jahr keine Zahlen zur Verfügung stehen.

**Fachgruppe Wien der Immobilien- und Vermögenstreuhänder (707)**

Aufgrund des Beschlusses der Fachgruppentagung der Fachgruppe Wien der Immobilien- und Vermögenstreuhänder vom 10.10.2016 wurden die Klassen der Grundumlage neu geregelt und die Grundumlage ab 2017 neu beschlossen, diese ist für alle Mitglieder verbindlich, die der Fachgruppe Immobilien- und Vermögenstreuhänder gemäß der Fachorganisationsordnung angehören.

Grundlage für 2018 ist Ihr erzielter Umsatz im Jahr 2016. Für ruhende Berechtigungen beträgt, wenn diese Voraussetzung für das ganze Kalenderjahr zutrifft, die Grundumlage die halbe Höhe.

Jährliche Grundumlage bei Umsatz		GU 2018*	Versicherung**
Kl. 1 bis.....€	10.000,00	€ 101,90	€ 108,00
Kl. 2 bis.....€	50.000,00	€ 193,60	€ 108,00
Kl. 3 bis.....€	100.000,00	€ 387,10	€ 108,00
Kl. 4 bis.....€	200.000,00	€ 611,30	€ 108,00
Kl. 5 bis.....€	400.000,00	€ 866,00	€ 108,00
Kl. 6 bis.....€	700.000,00	€ 1.120,70	€ 108,00
Kl. 7 bis.....€	1.000.000,00	€ 1.528,20	€ 108,00
Kl. 8 über.....€	1.000.000,00	€ 1.935,70	€ 108,00

\* Weiters wurde eine Wertbeständigkeit (Wertsicherungsklausel lt. Beschluss der Fachgruppentagung 16.10.2012) der Grundumlage beschlossen. Als Maß zur Berechnung der Wertbeständigkeit dient der von der STATISTIK AUSTRIA monatlich verarbeitete Verbraucherpreisindex 2016 bzw. der von Amtswegen an seine Stelle tretende Index. Diese Wertsicherungsklausel gilt auch für die folgenden Jahre, soweit das zuständige Organ keinen anderslautenden Beschluss fasst. Als Bezugsgröße für die jährlichen Anpassungen dient die für den Monat Mai errechnete Indexzahl. Es wird auf 10-Centbeträge kfm. gerundet.

\*\* Erhöhung der Grundumlage (Vertrauensschadenhaftpflichtversicherung kurz: Versicherung) für aktive Immobilienverwalter lt. Beschluss Fachgruppentagung 10.10.2016 ab 2018.

Besteht die Mitgliedschaft zu einer Fachgruppe nicht länger als die Hälfte eines Kalenderjahres, ist die Grundumlage für dieses Kalenderjahr nur in halber Höhe zu entrichten. Besteht die Mitgliedschaft aber nicht länger als 31 Tage im ganzen Kalenderjahr, entfällt die Pflicht zur Entrichtung der Grundumlage zur Gänze.

Maßgeblich sind die Honorarumsätze bzw. beim Immobilienmakler die Provisionsumsätze. Bei Bauträgern gilt hinsichtlich der Bauorganisation für fremde Rechnung das Bauverwaltungs-(Baubetreuungs-)honorar als Umsatz. Hinsichtlich der organisatorischen Abwicklung von Bau- oder haben für eigene Rechnung gilt der Veräußerungserlös abzüglich der Einstandskosten

(Grundkosten, Baukosten). Beim Handel mit Immobilien gilt als Umsatz ebenfalls der Veräußerungserlös, abzüglich der Einstandskosten.

Bei Übernahme eines Betriebes oder Fortsetzung in einer anderen Rechtsform, erfolgt die Einstufung ebenfalls nach der 2016 erzielten Umsatzsumme. Gleichgültig dabei ist, ob diese Summe jeweils noch vom Übergeber oder bereits vom Übernehmer des Betriebes bzw. in der früheren oder nunmehrigen Rechtsform des Betriebes erzielt worden ist.

**Fachgruppe Wien der Buch- und Medienwirtschaft (708)**

Aufgrund des Beschlusses der Fachgruppentagung der Fachgruppe Wien der Buch- und Medienwirtschaft vom 3.9.2015 wurde die Grundumlage 2016 für alle dieser Fachgruppe gemäß der Fachorganisationsordnung angehörenden Mitglieder pro Gewerbeberechtigung in einem festen Betrag gemäß § 123 Abs. 10 Z. 2 WKG und gemäß § 123 Abs. 12 WKG wie folgt festgesetzt:

Physische Personen, offene Handelsgesellschaften, Kommanditgesellschaften sowie eingetragene Erwerbsgesellschaften .....	€ 146,80
Juristische Personen .....	€ 293,60

Für Filialberechtigungen (weitere Betriebsstätten) wurde die Grundumlage 2016 in gleicher Höhe wie für die Stammberechtigungen (Hauptbetriebe) beschlossen.

Für ruhende Berechtigungen wurde die Grundumlage 2016 in halber Höhe festgesetzt.

Diese Grundumlage 2016 gilt auch für die dem Jahr 2016 folgenden Jahre, soweit dann das zuständige Organ keinen anders lautenden Beschluss fasst.

**Fachvertretung Wien der Telekommunikations- und Rundfunkunternehmungen (710)**

Beschlussfassendes Organ: Fachverbandsausschuss

Beschlussesdatum: 13.10.2016; Beschluss unbefristet und gilt bis auf weiteres.

Höhe: €/Hebesatz 2017

- Sozialversicherungsbeitragssumme (Dienstgeber- und Dienstnehmeranteil) des vorangegangenen Jahres bis zu einem Beitragsvolumen von € 10 Millionen .....	3 ‰
- Sozialversicherungsbeitragssumme (Dienstgeber- und Dienstnehmeranteil) des vorangegangenen für das über € 10 Millionen hinausgehende Beitragsvolumen .....	0,5 ‰
- Mindestbetrag (nur für die erste Berechtigung) .....	€ 400,00
- Mindestbetrag für jede weitere Berechtigung .....	€ 0,00